
Herausgeber:

**Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV),
Ruhr-Universität Bochum**

Redaktion: Akad. Rat Dr. Horst Fischer, IFHV, Ruhr-Universität Bochum, Postfach 102148, 4630 Bochum

Manuskripte: Die Herausgeber und Redaktion haften nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Mit der Annahme erwerben die Herausgeber vom Verfasser alle Rechte, insbes. auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege des fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

Bezugsbedingungen: Erscheinungsweise vierteljährlich; Abonnementspreis jährlich 35,- DM (inkl. MwSt.) zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Einzelheft 9,50 DM (inkl. MwSt.);

Bestellungen: Deutsches Rotes Kreuz e.V., Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn 1 und Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV), Ruhr-Universität Bochum, Postfach 10 21 48, 4630 Bochum

Gesamtherstellung: Druckerei Hachenburg GmbH, 5328 Hachenburg

INHALT

Editorial

3

Das Thema**Gefechtsfeld-Laserwaffen und Völkerrecht***Ove Bring*

4

Zur Auslegung des Art. 118 Abs. 1 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen von 1949*Hartmut Schneider*

13

Praxis**Der aktuelle Fall: Ägyptische "Söldner" in iranischer Kriegsgefangenschaft***Rainald Maaß*

17

Rückblende**Die 1. Haager Friedenskonferenz von 1899: Ein Beispiel für ein modernes Verbot bestimmter Waffen?***Christian Lentföhr*

22

Der Söldnerprozeß von Luanda*Horst Fischer*

25

Konferenzen**Das humanitäre Völkerrecht, das Rote Kreuz und der Frieden**

- Eindrücke vom Seminar der Friedenskommission des Roten Kreuzes zum Thema "Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden" -
- Leningrad, 10. - 14. Oktober 1988 -

Horst Fischer

26

Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen

- Bad Waldliesborn, 1. - 2. Dezember 1988 -

Elisabeth Schneiders

29

Internationale Konferenz gegen die Herstellung, Lagerung und Anwendung chemischer Waffen

- Paris, 7. - 11. Januar 1989 -

31

Forum**Verbreitung**

Den Entwicklungsstand bewahren - die Zusatzprotokolle jetzt ratifizieren
Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein 33

Humanitäres Völkerrecht - in der Schule ein ungeliebtes Thema
Brigitte Wettengel 35

Erfahrungen aus der praktischen Verbreitungsarbeit als Konventionsbeauftragter
Horst Seibt 36

Eine Kommission für die Friedensarbeit der Rotkreuz-Bewegung: Die "Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace"
Olaf Schäfer 37

Die ENMOD-Konvention
 - Entstehungsgeschichte, Inhalte, Ratifikationsstand -
Stephan Witteler 41

Lexikon

Der Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge
 I. Teil: Der zeitliche Geltungsbereich
Wolff von Heinegg 47

Der Begriff der Schutzmacht im Völkerrecht
Wolff von Heinegg 48

Besprechungen

Geist und Gestalt des Roten Kreuzes. Eine Auswahl von Reden und Aufsätzen von
 Anton Schlögl (Dieter Fleck) 49

Best, Humanity in Warfare - The Modern History of the Interational Law of
 Armed Conflicts (Thomas Kurzidem) 50

Ronzitti (Hrsg.), The Law of Naval Warfare: A Collection of Agreements and
 Documents with Commentaries (Wolff von Heinegg) 51

Info 52

Autoren- und Mitarbeiterverzeichnis 53

Editorial

Die militärische Nutzbarkeit der Lasertechnologie hat in den letzten Jahren eine stetige Entwicklung durchlaufen, deren Ende auch für den Einsatz auf dem Gefechtsfeld noch nicht erreicht ist. Der Beitrag von Ove Bring beschäftigt sich aufgrund dessen nicht mit Weltraumwaffen im Sinne der Diskussion um SDI, sondern nennt Einsatzmöglichkeiten zur Bekämpfung lebender Ziele, insbesondere deren Auswirkungen auf das menschliche Auge, und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Generation von materialbekämpfenden Laserwaffen. Nach einer Prüfung geltenden Rechts plädiert Ove Bring dafür, daß bestimmte ausgangschädigende Laserwaffen völkervertragsrechtlich explizit verboten werden sollten.

Die Frage der Rückführung der Kriegsgefangenen nach dem Waffenstillstand zwischen Iran und Irak war Anlaß für Hartmut Schneider, sich mit der Bedeutung des Art. 118 Abs. 1 der III. Genfer Konvention von 1949 zu befassen. Bei den unter Vermittlung des IKRK zustande gekommenen Verhandlungen über den Gefangenaustausch ging es im November des vergangenen Jahres um eine Abkopplung humanitärer Belange von den Bedingungen für den Frieden. Im Wege der Auslegung kommt Hartmut Schneider zu dem Ergebnis, daß der Austausch von Kriegsgefangenen allein an die Beendigung aktiver Feindseligkeiten geknüpft ist, zu denen das bloße Besetzhalten feindlicher Gebiete nicht zählt.

Eng mit diesem Thema verknüpft ist der aktuelle Fall. Rainald Maaß behandelt den rechtlichen Status kriegsgefangener Ägypter im Iran. Anhand des Falles beleuchtet er die Problematik der Söldnerfrage nach herkömmlichem Kriegsvölkerrecht sowie nach den neuen Bestimmungen des Zusatzprotokoll I von 1977.

Auf die Dringlichkeit einer Ratifikation der beiden Zusatzprotokolle hat der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Prinz Wittgenstein kürzlich erneut in einem Memorandum hingewiesen. Dieses Memorandum ist Mitgliedern aller Parteien des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Dabei stellt der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes heraus, daß es nun die vordringliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland ist, den Entwicklungsstand des humanitären Völkerrechts zu sichern. Angesichts der zunehmenden Verstöße gegen humanitäre Normen und Prinzipien sei die Ratifikation mit Abgabe einer Nukleareklärung immer noch besser als überhaupt keine Ratifikation.

Seine Erfahrungen aus zwanzigjähriger Tätigkeit als Konventionsbeauftragter schildert Horst Seibt. Gerade der Verbreitungsarbeit mit jungen Menschen mißt er Bedeutung bei.

Die Bedeutung des humanitären Völkerrechts für Friedenserlangung und -erhaltung war Thema eines Seminars der Friedenskommission des Roten Kreuzes in Leningrad. Der Beitrag von Horst Fischer beleuchtet dessen Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Verbreitungs- und Informationsschwierigkeiten sowie der Relevanz dieser Problematik für das DRK. Die HUV-I werden die Entwicklung im internationalen Bereich auch zukünftig aufmerksam verfolgen. Das Dauerthema "Das Rote Kreuz und der Frieden" wird uns in regelmäßigen Abständen weiter beschäftigen.

Im Anschluß an den Beitrag "Die Pariser Konferenz und die Erblast der chemischen Waffen" HUV-I 1/89 sind in der Rubrik "Konferenzen" der authentische Wortlaut der Abschlusserklärung der Pariser Chemiewaffenkonferenz zusammen mit einer Empfehlung des IKRK an die Konferenzteilnehmer abgedruckt.

Die Herausgeber

Forum

Gefechtsfeld-Laserwaffen und Völkerrecht*

Ove Bring

Dieser Artikel handelt von der möglichen Entwicklung von Laserwaffen zur Bekämpfung lebender Ziele, den Auswirkungen solcher Waffen auf das menschliche Auge und den daraus entstehenden Folgen für das Völkerrecht und die völkerrechtliche Normengebung. Der Artikel befaßt sich nicht mit Lasern als Weltraumwaffen - etwa für die Bekämpfung von ballistischen Flugkörpern oder von Satelliten - und die vorgelegten Argumente beziehen sich nicht auf Fragen, die diese strategischen Waffen betreffen. Die hier angewandte rechtliche Betrachtungsweise ist die des humanitären Völkerrechts, wie es auf bewaffnete Konflikte anzuwenden ist.

Zuerst wird eine Darstellung der rechtlichen Zusammenhänge in bezug auf konventionelle Waffen und neue Waffentechnologie im allgemeinen gegeben. Danach wird die Lasertechnologie vorgestellt. Schließlich werden folgende Themen diskutiert: die Auswirkungen von Laserstrahlen auf biologisches Gewebe, die derzeitige Generation von militärischen Lasern, die kommende Generation von materialbekämpfenden Laserwaffen (z.B. Flugabwehrgeschütze) und die mögliche Entwicklung von augenschädigenden Laserwaffen. Im Schlußabschnitt wird dafür argumentiert, daß bestimmte augenschädigende Laserwaffen völkerrechtlich ausdrücklich verboten werden sollten.

1. Konventionelle Waffen und Völkerrecht

"In any armed conflict, the rights of the Parties to the conflict to choose methods or means of warfare is not unlimited".

Dieser gewohnheitsrechtliche Grundsatz, hier zitiert nach Artikel 35 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949, ist ein wesentlicher Bestandteil des humanitären Völkerrechts, das auf bewaffnete Konflikte anzuwenden ist. Er spiegelt die grundlegende Forderung nach Verhältnismäßigkeit in der Kriegführung wider oder, genauer gesagt, er spiegelt die sich gegenseitig ausbalancierenden Grundsätze der Notwendigkeit und der Humanität wider, die dem Recht innewohnen, das die Austragung von Feindseligkeiten steuert. Nur solche Kriegführungsmaßnahmen sind gerechtfertigt, die (wenn sie durch das Völkerrecht nicht ausdrücklich verboten sind) geeignet sind und im angemessenen Verhältnis zur Erzielung eines klaren militärischen Vorteils stehen; und jene Maßnahmen, die offenbar in keinem Verhältnis zu dem verursachten

menschlichen Leiden stehen, sind nach dem Völkerrecht verboten.¹

Dieser abstrakte Grundsatz über Beschränkungen in der Kriegführung, der in Abs. 1 des Artikels 35 des Zusatzprotokolls I enthalten ist, wird ergänzt durch einen konkreteren (jedoch immer noch vagen) Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts, der in Abs. 2 des Artikels 35 des Zusatzprotokolls von 1977 steht:

"2. It is prohibited to employ weapons, projectiles and material and methods of warfare of a nature to cause superfluous injury or unnecessary suffering."

Das Verbot bezieht sich vor allem auf Waffen, die ausschließlich für die Bekämpfung lebender Ziele konstruiert worden sind; es deckt aber auch Waffen, die für die Erfüllung einer Reihe von Zwecken konstruiert und hergestellt worden sind. Viele moderne Waffen sind ihrem Charakter nach im Grunde materialschädigende Waffen, d.h. sie sind in erster Linie für die Zerstörung oder Neutralisierung von Kriegsmaterial vorgesehen. Die meisten von ihnen können jedoch auch eingesetzt werden, um Truppenbewegungen zu beschränken, indem feindliche Soldaten mit ihnen kampfunfähig gemacht werden. Die Überprüfung, ob menschliches Leiden im Verhältnis zu dem vom Waffeneinsatz zu erwartenden Vorteil unnötig, überflüssig oder unverhältnismäßig ist, ist eine schwierige und teilweise subjektive Aufgabe. Es ist naturgemäß schwierig, eine quantitative Bewertung menschlichen Leidens gegenüber militärischer Effektivität vorzunehmen.

Abwägung menschlichen Leidens gegen militärischen Nutzen

Die Situation ist etwas einfacher, wenn die Bewertung auf eine Waffe (oder eine Kriegführungsmethode) konzentriert wird, die ausschließlich für den Einsatz gegen einzelne Menschen vorgesehen ist. Die St. Petersburger Erklärung von 1868, die heute Völkergewohnheitsrecht zum Ausdruck bringt, bezieht sich in erster Linie auf diese Situation. In der Präambel zu dieser Erklärung wird festgestellt:

"That the only legitimate object which States should endeavour to accomplish during war is to weaken the military forces of the enemy:

That for this purpose it is sufficient to disable the greatest possible number of men;

that this object would be exceeded by the employment of

arms which uselessly aggravate the sufferings or disabled men, or render their death inevitable; that the employment of such arms would, therefore, be contrary to the laws of humanity."

Im abschließenden Teil der Erklärung machen die vertragschließenden Parteien folgenden Vorbehalt:

"... reserve to themselves to come hereafter to an understanding whenever a precise proposition shall be drawn up in view of future improvements which science may affect in the armaments of troops, in order to maintain the principles which they have established, and to conciliate the necessities of war with the laws of humanity."

Dieser erste Schritt bei den Bemühungen "to conciliate the necessities of war with the laws of humanity", bedeutete 1868 ein Verbot des Einsatzes von Sprenggeschossen von weniger als 400 g Gewicht. Der nächste Schritt wurde 1899 unternommen, als die Erste Haager Friedenskonferenz die Verwendung von sog. Dum-Dum-Geschossen verbot. Die Erste Haager Friedenskonferenz kodifizierte, ebenso wie die Zweite von 1907, auch ein Verbot von Gift und vergifteten Waffen.²

Der nächste Vertrag, mit dem der Einsatz spezifischer Waffen verboten wurde, war das Genfer Protokoll von 1925 über bakteriologische (biologische) und chemische Kampfmittel. Seit 1925 ist kein allumfassendes Verbot des Einsatzes von vorhandenen Waffenkategorien in Kraft getreten. Die "United Nations Convention on the Prohibition or Restrictions of the Use of Certain Conventional Weapons which may be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects" von 1981 umfaßt nur ein **totales Einsatzverbot** und zwar in bezug auf eine Waffenkategorie, die es nicht gibt und deren Entwicklung militärisch auch nicht sinnvoll genug wäre ("fragments which in the human body escape detection by x-rays"). Die beiden übrigen Regelungen von 1981 legen nur bestimmte **Einschränkungen** beim Einsatz bestimmter Waffen fest (Landminen, versteckte Ladungen und Brandwaffen). Dieses bescheidene Resultat der Konferenz über konventionelle Waffen hebt die Notwendigkeit einer Folgekonferenz hervor, die weitere Waffenkategorien umfaßt. Die allgemeine Formel "überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leiden" ist nicht ausreichend, um endgültige Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von neuen Waffen zu machen. Man ist allgemein der Auffassung, daß eine spezifische Waffe nicht durch die allgemeine Formel verboten ist, es sei denn, es gibt bereits eine ausdrückliche Regelung in der Frage, d.h. es muß ein Übereinkommen zwischen Staaten in bezug auf die in Frage stehende Waffe geben, in dem humanitären Geboten gegenüber militärischen Erwägungen ein Vorrecht eingeräumt wird.

Dieser Artikel wird sich auf die mögliche Entwicklung von zur Bekämpfung lebender Ziele vorgesehenen Gefechtsfeld-

laserwaffen konzentrieren. Er wird sich deshalb nicht, wie schon erwähnt wurde, mit Weltraumwaffen und dem Typ von Hochleistungslasern befassen, die für die Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM) benötigt werden. Die Schlußfolgerungen werden sich auf Laser niedriger Energie beschränken, jener Art von Technologieanwendungen, die für das konventionelle Gefechtsfeld in Frage kommen.

Das humanitäre Völkerrecht verbietet unter anderem, daß man sich auf Waffenwirkungen verläßt, die ihrer Natur nach unterschiedslos treffen, d.h. Angriffe, die **nicht** auf ein spezifisches militärisches Ziel **gerichtet sind** oder **gerichtet werden können** und folglich von einer Art sind, daß sie militärische Ziele und Zivilpersonen/zivile Ziele unterschiedslos treffen.³ Laserstrahlen treffen nicht blind, sondern eher umgekehrt: sie können immer auf bestimmte Ziele gerichtet werden. Die rechtliche Argumentation gegen den Einsatz von Gefechtsfeldlaserwaffen kann sich also nicht auf das Verbot von unterschiedslosen Wirkungen stützen, sondern nur auf das Verbot von überflüssigen Verletzungen und unnötigen Leiden. Im Folgenden wird diese letztere Argumentationslinie befolgt werden. Es wird vorgetragen werden, daß der Einsatz von Lasertechnologie eine Verletzung desjenigen Teils des humanitären Völkerrechts darstellt, der überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verbietet, wenn sie speziell für den Einsatz gegen bestimmte lebende Ziele konstruiert und angewandt werden.

2. Neue Waffentechnologie und Völkerrecht

Die etwas abstrakte Regel, die Kampfmittel und Kriegführungsmethoden verbietet, wenn diese ihrer Natur nach überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verursachen, ist sehr alt (St. Petersburg 1868, Den Haag 1899 und 1907). Dennoch wurde erst 1977 eine konkrete entsprechende Pflicht zur Auswertung neuer Waffenentwicklungen und Taktiken in das humanitäre Völkerrecht aufgenommen. Artikel 36 des Zusatzprotokolls I enthält **unter anderem** folgenden Wortlaut:

"In the study, development, acquisition or adoption of a new weapon, means or method of warfare, a High Contracting Party is under an obligation to determine whether its employment would, in some or all circumstances, be prohibited by ... (any) rule of international law ..."

Dieses ins Auge gefaßte nationale Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob der Einsatz von neuen Waffen oder erwogenen Taktiken mit internationalen Rechtsnormen vereinbar ist, scheint eine offenbare und unerläßliche Folge der allgemeinen Formel des unnötigen Leidens zu sein. Obwohl es für den formalen Bestand des humanitären Völkerrechts etwas Neues darstellt, ist ein derartiges Verfahren nach den internen rechtlichen Bestimmungen einiger Staaten erforderlich.⁴

Völkerrechtliche Verbindlichkeit nationaler Bewertungen?

Der entsprechende Kommissionsbericht der "Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts" (1974-77) bringt klar zum Ausdruck, daß mit Artikel 36 des Zusatzprotokolls I nicht beabsichtigt ist, nationale Bewertungen auf internationaler Ebene verbindlich zu machen. Es besteht jedoch die Erwartung, daß die Verpflichtung zur Vornahme einer Bewertung sicherstellen wird, daß zweifelhafte Kampfmittel und Kriegführungsmethoden nur eingeführt werden, wenn ihre Rechtmäßigkeit festgestellt worden ist.⁵

In diesem Zusammenhang sollte notiert werden, daß die "United Nations Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which may be Deemed to be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects" (1978-80) während ihrer Sitzungsperiode im Jahre 1979 eine Entschliebung annahm, worin das Dum-Dum-Verbot in Beziehung zur Notwendigkeit gesetzt wird, bei der Entwicklung von neuen Waffen Vorsicht walten zu lassen. Die Entschliebung, die vom 28. September 1979 datiert ist, enthält u.a. folgenden Wortlaut:

"Recalling the agreement embodied in The Hague Declaration of 29 July 1899, to abstain, in international armed conflict, from the use of bullets which expand or flatten easily in the human body.

Convinced that it is desirable to establish accurately the wounding effects of current and new generations of small calibre weapon systems including the various parameters that affect the energy transfer and the wounding mechanism of such systems.

*6. Appeals to all Governments to exercise the utmost care in the development of small calibre weapon systems, so as to avoid an unnecessary escalation of the injurious effects of such systems."*⁶

Die Entschliebung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung auf die Erfüllung des in Artikel 36 des Zusatzprotokolls I kodifizierten Grundsatzes dar - in bezug auf eine Waffenkategorie. Zumindest sollten ähnliche Vorsichtsmaßnahmen in bezug auf die Entwicklung von militärischen Lasersystemen ergriffen werden, um - mit den Worten der Entschliebung von 1979 - eine Steigerung der verletzenden Wirkungen solcher Systeme zu vermeiden.

3. Lasertechnologie

Geschichte

Der Laser ist eine ziemlich neue Erfindung in der Geschichte der Technik, obwohl die physikalischen

Grundlagen schon Anfang des 20. Jahrhunderts von dem dänischen Physiker Niels Bohr erklärt wurden. In seiner Quantentheorie weist er nach, daß Atome nur dann Strahlung abgeben, wenn Elektronen sich von einer höheren Quantenbahn nach einer niedrigeren bewegen. Albert Einstein äußerte 1916 die Ansicht, daß ein Atom oder Molekül angeregt werden würde, Licht einer bestimmten Wellenlänge abzustrahlen, wenn Licht eben diese Wellenlänge erreichte.

Der amerikanische Physiker Charles Hard Townes baute 1953 den ersten "Maser", ein Kurzwort für "microwave amplification by stimulated emission of radiation". Parallel dazu wurden ähnliche Arbeiten in der Sowjetunion von Nikolai G. Basow und Alexander M. Prochorow ausgeführt. 1953 wurde von Townes und Arthur Schawlow eine Beschreibung eines Geräts veröffentlicht, die sie "optischen Maser" nannten. Dieses Gerät war die endgültige Grundlage für die Entwicklung des Lasers.

Theodor Maiman von der Firma Hughes Aircraft (USA) unternahm 1960 die erste praktische Anwendung von Laser (Light Amplification by Stimulated Emission of Radiation), als er einen Rubinlaser vorstellte, der einen äußerst starken und kurzen roten Lichtblitz abgab. Im gleichen Jahr wurde von D. R. Harriot, A. Javan und W. R. Bennett bei den Bell Laboratories in den USA ein Gaslaser entwickelt, der einen ununterbrochenen Strahl kohärenten Lichts erzeugte.

Seitdem hat eine äußerst schnelle Entwicklung stattgefunden. Laser werden jetzt in der Medizin, bei der Entfernungsmessung, in der Fernmeldetechnik, beim Metallschweißen und -schneiden und für eine Reihe von anderen Zwecken eingesetzt. Auf militärischem Gebiet finden Laser in immer noch zunehmender Zahl Verwendung.

Der Laserstrahl

Der Laserstrahl ist durch Bündelung, Kohärenz, Monochromasie, Geschwindigkeit und Intensität gekennzeichnet.

Die Bündelung bedeutet, daß der Strahl sehr schmal ist. Er divergiert langsam und breitet sich in seiner Fortpflanzung fächerartig aus. Die Divergenz kann viel kleiner gemacht werden als mit irgendeiner anderen Quelle optischer Strahlung, die dem Menschen zugänglich ist.⁷

Der Strahl besteht aus einem intensiven Strom elektromagnetischer Wellen. Sie werden als kohärent bezeichnet, da sie exakt die gleiche Frequenz, Phase und Bewegungsrichtung haben.⁸ Wenn er Schaden anrichten soll, muß ein Lichtstrahl stark und gut gebündelt sein, was seinerseits Kohärenz zur Voraussetzung hat.

Der Strahl ist vollkommen gerade, und die Energie bewegt sich mit Lichtgeschwindigkeit, gut 300 Millionen Meter in der Sekunde.

Die meisten Laser arbeiten auf einer oder ein paar gut definierten Wellenlängen. Es gibt jedoch auch abstimmbare Laser, von denen die Wellenlänge innerhalb einer spezifischen Bandbreite gewählt werden kann.

Die Laser unterscheiden sich auch voneinander, was die Betriebsart betrifft. Sie arbeiten entweder im Dauerstrichbetrieb (CW) oder sie sind gepulst. Die Impulsfrequenz (PRF) und die Impulsdauer können unter verschiedenen gepulsten Lasern sehr weit voneinander abweichen.⁹

4. Einwirkung auf Zellgewebe, insbesondere das Auge

Die Empfindlichkeit des Auges

In beinahe allen Situationen ist das Auge das verwundbarste Körperorgan, wenn es sich um Laserstrahlen handelt.

Die Art und der Grad des Schadens hängen davon ab, ob die Wellenlänge des Lasers vom Auge durchgelassen wird oder nicht. Der Durchlaßbereich des Auges beträgt annäherungsweise 0,4 bis 1,4 Mikron¹⁰. Dies bedeutet, daß das Auge den Laserstrahl durchläßt, wenn seine Wellenlänge sich innerhalb des Durchlaßbereichs bewegt. Dies ist die sichtbare und im kurzwelligen Infrarotbereich liegende Strahlung.

Das Auge läßt keine im langwelligen Infrarotbereich oder kurzwelligen Ultraviolettbereich liegende Strahlung durch. Im nahen Ultraviolettbereich liegende Strahlung wird nur bis zur Linse eindringen.

Wenn der Laserstrahl eine Wellenlänge hat, die vom Auge durchgelassen wird, tritt eine scharfe Fokussierung auf der Netzhaut ein. Wegen der einzigartigen Charakteristik des Laserstrahls wird das Licht vom Auge so aufgefaßt, als käme es aus einer punktförmigen Quelle. Damit fokussiert das Auge einen Laserstrahl, den es durchläßt, auf einen sehr kleinen Punkt auf der Netzhaut. Die Wirkung dieser Fokussierung ist eine Vergrößerung der Helligkeit des Lichts um einen Faktor von annähernd 100000. Der Durchlaßbereich wird manchmal als "Gefahrenbereich der Netzhaut" bezeichnet.

Die Netzhaut ist sehr empfindlich, und das Energieniveau, das schwere Schäden verursachen kann, ist äußerst gering und schwankt zwischen 0,5 und 5,0 Mikrojoule je cm², je nach der Lage auf der Netzhaut.

Wenn der Laser außerhalb des Gefahrenbereichs der Netzhaut arbeitet, ist ein viel höheres Energieniveau erforderlich, um schweren Schaden verursachen zu können. Wenn der Strahl eines CO₂-Lasers (10,6 Mikron) das Auge trifft, wird er im äußeren Teil des Auges, der Hornhaut, absorbiert. In diesem Fall kann ein Schaden durch Überhitzung der Hornhaut entstehen. Dies erfordert jedoch ein Niveau, das annähernd zweitausendmal so hoch ist wie das Niveau beispielsweise eines Nd:Yag-Lasers (1,06

Mikron), der innerhalb des Gefahrenbereichs der Netzhaut arbeitet.¹¹

Der vom Gesichtspunkt der Sicherheit aus günstigste Laser würde ein Laser sein, der mit Wellenlängen zwischen 1,5 und 1,6 Mikron arbeitet. In diesem Fall ist das zur Verursachung von schweren Schäden benötigte Energieniveau annähernd zweihunderttausendmal höher als das Niveau eines Nd:Yag-Lasers.¹²

Was Wellenlängen im Gefahrenbereich der Netzhaut betrifft, hängt die Durchlässigkeit des Auges von der Wellenlänge ab. Dies ist experimentell in Versuchen an Rhesusaffen nachgewiesen worden, die Laserenergie im Durchlaßbereich ausgesetzt wurden, um das Schwellenniveau für ernste Verletzungen festzustellen. Die Resultate, die teilweise nachstehend zusammengefaßt werden, zeigen, daß Blutungen im Glaskörper des Auges innerhalb einer Entfernung von 2,9 km von der Laserquelle und Verbrennungen der Netzhaut 10,5 km von der Laserquelle auftreten können, wenn der Strahl durch normale Ferngläser verstärkt wird.¹³

Wellenlänge Mikron	Blutung im Glaskörper		Netzhaut- verbrennung	
	ohne Fernglas	mit Fernglas	ohne Fernglas	mit Fernglas
0,53	0,65 km	2,9 km	3,2 km	10,5 km
0,69	0,47 km	2,4 km	1,7 km	6,6 km
1,06	keine	0,25 km	0,61 km	3,0 km

Die Wirkung eines innerhalb des Gefahrenbereichs der Netzhaut (0,4 - 1,4 Mikron) arbeitenden Lasers auf die Netzhaut kann zwischen einer vorübergehenden Reaktion ohne bleibende pathologische Veränderungen und dauernder Erblindung schwanken. Die Schwere des Schadens hängt hauptsächlich vom Energieniveau und der exakten Wellenlänge ab, die angewendet werden.

Eine einfache Rötung der Netzhaut kann die kleinste wahrnehmbare Reaktion sein. Wenn die Bestrahlung verstärkt wird, treten Verletzungen ein, die sich in ihrer Schwere von Ödemen bis zu Versengungen mit Blutungen und zusätzlichen Gewebereaktionen um die Verletzung herum steigern. Sehr starke Bestrahlung wird die Bildung von Gasen nahe der Aufnahme Stelle verursachen, was zum Zerreißen der Netzhaut und in einigen Fällen zur Veränderung der physikalischen Struktur des Auges führen kann.¹⁴

Das von einer Blutung der Netzhaut herrührende Eindringen von Blut in das Innere des Augapfels ist eine schwere Verletzung, die sofortige ärztliche Behandlung erfordert. Eine Schädigung des Sehvermögens kann permanent sein.

Lasersicherheit und Schutz

Die mit dem Gebrauch von Lasern verbundenen Risiken haben zu sehr strengen Sicherheitsvorschriften geführt. Der Abstand des geringsten Risikos für das Auge (Nominal Ocular Hazard Distance, NOHD) ist der Abstand, in dem eine ungeschützte Person mit ungeschütztem Auge im Laserstrahl stehen und ihm wiederholt ausgesetzt werden kann, ohne verletzt zu werden.

Der NOHD für einen der häufig vorkommenden Rubin-Entfernungsmesser ist 10000 m und für Nd:Yag-Entfernungsmesser etwas kürzer, nämlich 2000 bis 8000 m.

Wenn eine Person ein optisches Instrument mit vergrößernder Wirkung, z.B. ein Fernglas, benutzt und im Strahl steht, kann die gefährliche Entfernung beträchtlich ausgedehnt werden. Die Vorschriften besagen, daß ein NOHD von 10000 m für einen bestimmten Laser auf 80000 m verlängert werden sollte, wenn eine Person innerhalb des Strahls mit einem Dreizehner-Fernglas in die Laserquelle schaut.¹⁵

5. Derzeitige militärische Laser

Auf militärischem Gebiet werden Laser für eine Reihe von Aufgaben eingesetzt. Entfernungsmessen war eine der ersten militärischen Anwendungen der neuen Technologie. Heute werden in modernen Feuerleit- und Überwachungssystemen oft Laser-Entfernungsmesser mit Zielgeräten, Fernsehkameras oder Infrarotkameras kombiniert. Dies bedeutet, daß die meisten gepanzerten Kampffahrzeuge, Kampfhubschrauber, Schiffe und viele Flugzeuge Feuerleitsysteme mit eingebauten Laser-Entfernungsmessern haben. Darüber hinaus gibt es in der Hand zu haltende Laser-Entfernungsmesser, die in Aussehen und Größe an normale Ferngläser erinnern.

In manchen Waffensystemen wird ein Laserstrahl als Zielbeleuchtungsgerät benutzt, um einen Flugkörper, eine gelenkte Bombe oder eine Rakete ins Ziel zu lenken. Ein kodierter Laserstrahl wird auf das Ziel an dem Ort gerichtet, an dem es durch das Laser-Zielsuchgerät des Flugkörpers geortet worden ist, und der Flugkörper steuert das Ziel automatisch an.

Es gibt auch Leitstrahlreiter. Der Richtschütze richtet den Laser auf das Ziel, und der Flugkörper folgt dem Strahl bis ins Ziel.

Laser werden auch zu Ausbildungszwecken in Laser-Simulatoren, in Kommunikationssystemen, in Laser-Gyroskopen, in Sicherungen und als Radargeräte verwendet.

Die meisten Laser-Entfernungsmesser und -Zielbeleuchtungsgeräte arbeiten auf Wellenlängen innerhalb des Gefahrenbereichs der Netzhaut.

6. Gefechtsfeldlaserwaffen

Gefechtsfeldlaserwaffen können je nach dem vorgesehenen Ziel von sehr unterschiedlicher Ausführung sein. Hochleistungs-Laserwaffen können eingesetzt werden, um einfliegende Flugzeuge, Hubschrauber und Flugkörper zu vernichten. Hochleistungs-Laserwaffen wie Laserwaffen mit niedriger Energie können wahlweise gegen Sensoren verschiedener Bauart eingesetzt werden. Wenn das menschliche Auge das Ziel ist, werden Laserwaffen niedriger Energie, die innerhalb der für die Netzhaut gefährlichen Wellenlängen arbeiten, die geeignete Waffe sein.

Vorteile und Nachteile von Laserwaffen

Einer der größten Vorteile des Laserstrahls als Waffe ist die Geschwindigkeit, mit der er seine Energie liefert. Wenn ein Laserimpuls aus einer Entfernung von einem Kilometer auf ein Flugzeug abgefeuert wird, das mit Schallgeschwindigkeit (331 m/s) fliegt, bewegt das Flugzeug sich in der Zeit, die der Laserstrahl bis zum Ziel benötigt, um etwas mehr als einen Millimeter. Übertragen auf die taktische Kriegführung auf dem Gefechtsfeld entspräche dies einer Waffe mit einer Geschößflugzeit von Null. Ausweichmanöver von seiten des Ziels sind nicht möglich. Die Geschwindigkeit des Ziels wird nur dann zu einem Problem, wenn es notwendig ist, den Strahl während verhältnismäßig langer Zeit auf den gleichen Punkt an einem sich schnell bewegenden Ziel zu halten.

Lasergeschwindigkeit entspricht einer Senkung der Geschößflugzeit auf Null

Ein weiterer Vorteil ist die gerade Sichtlinie, an der entlang die Energie geliefert wird. Es ist nicht notwendig, ballistische Flugbahnen zu kalkulieren, wie das mit normaler Munition der Fall ist. Deshalb benötigen Gefechtsfeldlaserwaffen keine sehr kostspieligen und komplexen Feuerleitsysteme, um die mit der Flugbahn und dem Vorhalt verbundenen Probleme zu lösen.

Die meisten Laserwaffen pflegen unhörbar und unsichtbar zu sein. Nur sehr starke Hochleistungslaser machen ein deutliches Geräusch. Einige Laser-Wellenlängen sind für das menschliche Auge sichtbar, besonders wenn sie im Dauerstrichbetrieb (continous wave, CW) gesendet werden. Es ist möglich, diesem entgegenzuwirken, indem man einen gepulsten Laser verwendet. Ein unhörbarer und unsichtbarer Laserstrahl hat viele militärische Vorteile.

Noch ein wichtiger Faktor, der Laserwaffen - und insbesondere Laser niedriger Energie - begünstigt, ist der Umstand, daß sie keine riesige und teure Munitionslogistik benötigen, wie sie mit allen konventionellen Waffensystemen einhergeht. Nur Hochleistungslaser mit extremem Energieausstoß verbrauchen eine beträchtliche Menge Brennstoff.

Es gibt auch gewisse Nachteile. Gefechtsfeldlaserwaffen werden durch Rauch, Staub, Wassertröpfchen und schlechtes Wetter beeinträchtigt. Die Abhängigkeit von diesen Faktoren ist ein erster Nachteil und bedeutet, daß die Höchstentfernung für die erwünschte Wirkung einer Laserwaffe beträchtlich herabgesetzt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall für die starken Hochleistungslaser, die auf weite Entfernungen eingesetzt werden. In einer Erdkampfsituation auf kurze Entfernung kann die durchschnittliche Entfernung zwischen den Kämpfenden allerdings sogar bei einem Gefecht Panzer gegen Panzer sehr gering sein und unter 1000 m betragen. Es ist durchaus möglich, Laser zu bauen, die innerhalb des Gefahrenbereichs der Netzhaut mit einem Energieausstoß arbeiten, der ausreicht, um mit den meisten atmosphärischen Situationen in Entfernungen von 2000 bis 3000 m fertigzuwerden.

Ein weiterer Nachteil kann sein, daß Gefechtsfeldlaserwaffen, die mit einem unsichtbaren Laserstrahl arbeiten, dem Richtschützen Schwierigkeiten bereiten, Treffer zu registrieren und zu beurteilen, welche Wirkung er bei seinem Ziel erreicht hat. Wenn er sein Ziel verfehlt, wird es für den Richtschützen auch schwierig sein festzustellen, um wieviel und in welcher Richtung der Strahl falsch gerichtet war.

7. Materialbekämpfende Gefechtsfeldlaserwaffen

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten die Firmen MBB und Diehl zusammen an der Entwicklung eines Lasersystems, das für die Abwehr von Tieffliegern und Marschflugkörpern vorgesehen ist. Es ist geplant, die Waffe Ende der neunziger Jahre bei der Truppe zu stationieren.¹⁶ Es wird mit einem chemischen Laser ausgerüstet sein und einen Kurzimpuls hoher Energie (1 MW) produzieren. Der Strahl wird in der Lage sein, die Außenhaut des Ziels in einer Entfernung von 10 km zu durchbrennen.

Vor einigen Jahren zerstörte das mit einem Hochleistungs-CO₂-Laser (400 kW) ausgerüstete fluggestützte Laserlaboratorium der amerikanischen Streitkräfte insgesamt fünf Luft-Luft-Raketen des Typs AIM-9 Sidewinder, die von einem anderen Flugzeug abgeschossen worden waren.¹⁷

Die Dienststelle des Stellv. Chefs des Einsatzstabes des U.S. Army Training and Doctrine Command zeichnet für ein Dokument verantwortlich, das von der Entwicklung und Stationierung von Direktstrahlenwaffen handelt. Die Studie kommt zu der Schlußfolgerung, daß die neuen Kriegführungssysteme sowohl offensiv wie defensiv sein werden und sowohl elektronische wie lebende Ziele zerstören werden.¹⁸

Die Entwicklung von Laserwaffen ist in der Sowjetunion seit den frühen sechziger Jahren im Gange. Verschiedene Quellen lassen den Schluß zu, daß Systeme für die Punktverteidigung von Schiffen, für die Verteidigung strategischer Ziele und für die allgemeine Luftabwehr sich im

fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden oder bereits bei der Truppe stationiert sind. Als Beispiele sind erwähnt worden, daß Marschflugkörper in großer Höhe abgeschossen werden können, daß Luftabwehr-Laserwaffen auf einem Schlachtkreuzer der Kirow-Klasse installiert worden sind und daß seegestützte Laser an Bord installiert worden sind, um Piloten von Aufklärern zu bestrahlen und zu blenden.¹⁹

Zusätzlich zu der Fähigkeit, Löcher in Metall und Kunststoffe brennen zu können, kann ein **Hochleistungslaser** auch beim Angriff auf optische Systeme sehr wirksam sein. Dies hängt mit folgendem Umstand zusammen: Wenn zuviel Energie von der Oberfläche eines optischen Werkstoffs absorbiert wird, führt die Hitzebildung dazu, daß sich auf der Optik Haarrisse bilden. Wenn eine solche Waffe auf den Sichtblock eines Panzers gerichtet wird, kann damit eine Erblindung erzielt werden, die den Sichtblock unanwendbar macht. Mit einem Hochleistungslaser kann dies auf Entfernungen geschehen, die größer sind als die Entfernungen bei einem normalen Gefecht mit Panzerbordkanonen.

Hochleistungs-Gefechtsfeldlaserwaffen sind heute in einigen Anwendungen im Forschungs- und Entwicklungsstadium vorhanden. Sie sind dazu bestimmt, mit Strahlen Löcher in empfindliche Strukturen zu brennen und Sensoren und optisches Gerät zu bekämpfen und sind damit also hauptsächlich für die Materialbekämpfung vorgesehen. Die benötigte Technologie ist ziemlich teuer, und die zu erzeugende Energie erfordert eine beträchtliche Menge Brennstoff. Es ist, trotz der Kosten und anderer Nachteile, wahrscheinlich, daß Hochleistungswaffen vor dem Jahre 2000 bei der Truppe stationiert werden.²⁰

8. Zur Bekämpfung lebender Ziele vorgesehene Gefechtsfeldlaserwaffen

Die Sicherheitsprobleme beim Einsatz im Freien von derzeitigen militärischen Entfernungsmessern und Zielbeleuchtungsgeräten lassen erkennen, daß diese Laser mit Absicht gegen die Augen des Feindes eingesetzt werden können. Sie sind jedoch nicht für diesen Zweck entworfen worden und haben folglich verschiedene Nachteile. Dies führt zur Frage, ob es möglich ist, moderne Lasergeräte wie Entfernungsmesser und Zielbeleuchtungsgeräte oder andere Laser zu offensiven Gefechtsfeldwaffen zu entwickeln, die auf das menschliche Auge gerichtet werden sollen.

Es gibt keine offiziell bekannten Entwicklungen von augenschädigenden Laserwaffen. Es sind jedoch Entwicklungen von optischen und elektro-optischen Gegenmaßnahmenssystemen im Gange, die Laserstrahlen niedriger Energie nutzen. Diese Systeme sind dazu bestimmt, Gefechtsfeldsensoren zu zerstören oder zu blenden, die für moderne Feuerleitsysteme unentbehrlich sind. Es ist jedoch Tatsache, daß der häufigste Gefechtsfeldsensor das menschliche Auge ist - und es auch immer sein wird. Es kann daher verlockend

sein, Laserwaffen zu entwerfen, deren Hauptzweck die Blendung von Soldaten ist.

Entwicklung von augenschädigenden Laserwaffen

Solche Waffen könnten im Nahkampf gegen Panzerbesatzungen, Lenkschützen, Artillerieleitoffiziere und alle anderen Soldaten eingesetzt werden, die optische Instrumente mit vergrößernder Wirkung benutzen. Sie können auch als Waffen gegen Besatzungen von Flugzeugen gewählt werden, die Erdziele angreifen. Sie könnten sogar als Waffe gegen Soldaten eingesetzt werden, die mit keinerlei optischen Geräten mit vergrößernder Wirkung ausgerüstet sind.

Wenn das menschliche Auge zum Ziel ausersieht wird, sind zwei hauptsächliche Einsatzarten von Laserwaffen vorhanden. Die eine ist, den Gegner für einige Zeit durch Lichtblitze zu blenden, die andere, die Augen dauerhafter zu schädigen.

Blendung durch Lichtblitz kann gegen Piloten, Lenkschützen oder Panzerbesatzungen eingesetzt werden. Wenn ein Pilot in der Endphase eines Angriffs 15 bis 30 Sekunden lang durch Lichtblitz geblendet wird, wird er sehr wahrscheinlich aus dem Flugzeug aussteigen müssen oder abstürzen. Ein Lichtblitz-Laser kann auch in einem Gefecht Panzer gegen Panzer eingesetzt werden, um einen zweiten Feindpanzer auszuschalten, während der erste mit der Bordkanone bekämpft wird.

Ein auf Blendung durch Lichtblitz ausgelegtes Laserwaffensystem ist natürlich wirksamer in der Dunkelheit, wenn das Auge darauf eingestellt ist, soviel Licht wie möglich im Nachtsichtspektrum aufzunehmen. Piloten können in der Dunkelheit sogar durch die Reflektierung und Wiederabstrahlung von Laserstrahlen von Windschutzscheiben und Kabinendächern von Flugzeugen lichtblitzartig geblendet werden. Eine interessante Frage ist, ob es möglich ist, einen Lichtblitzlaser zu bauen, der auch bei hellem Tageslicht im Sonnenschein auf dem Gefechtsfeld wirksam ist.

Die Möglichkeit, die Augen des Feindes absichtlich zu beschädigen, ist in gewissem Umfang schon heute bei den derzeitigen Entfernungsmessern und Zielbeleuchtungsgeräten gegeben, die innerhalb des Gefahrenbereichs der Netzhaut arbeiten. Selbst wenn die Sicherheitsvorschriften eine "Sicherheitsmarge" von vielleicht mehr als dem Faktor 10 haben, erzeugen die meisten dieser Laser einen Strahl, der stark genug ist, um den empfindlichsten Teil des Auges - den Fleck (auch "Macula" genannt) - zu beschädigen.

Eine wichtige Frage ist, ob augenschädigende Laserwaffen so konstruiert werden können, daß sie das Auge hinreichend beschädigen, wenn der Strahl es aus einer schiefwinkligen Position trifft. Dies bedeutet, daß der Strahl

auf den peripheren Teil der Netzhaut fokussieren würde. Ein funktioneller Verlust des Sehvermögens, der sich aus einer peripheren Exposition ergibt, kann durch eine Blutung im Augapfel verursacht werden, durch die der optische Weg des Lichts zur Vertiefung (auch "Fovea" genannt) getrübt wird.

Wenn es nur möglich ist, das Auge im oder in der Nähe des Flecks zu beschädigen, muß der feindliche Laser ziemlich nahe an dem Punkt stationiert sein, auf den der Soldat sieht.

Wenn es, andererseits, möglich ist, einen Laser zu konstruieren, der in einem Winkel von beispielsweise 60 Grad von der Sichtlinie genügend Schaden verursacht (d.h. eine Blutung im Glaskörper verursacht), kann der feindliche Laser in irgendeiner Entfernung innerhalb von +/- 1000 m von der Sichtlinie stationiert sein, und zwar bei einer Sichtentfernung von 1000 m.

Kürzlich durchgeführte Forschungen haben ergeben, daß es ein offeneres Risiko für periphere Blutungen auf Grund von Lasern gibt, die innerhalb des Gefahrenbereichs der Netzhaut arbeiten. Dies ist auch der Fall bei Tageslicht, und das Risiko scheint für einen jungen Erwachsenen größer zu sein als für die meisten Versuchstiere. Insbesondere sind die Risiken für Soldaten auf dem Gefechtsfeld größer als man bisher erwartet hatte.²¹

Dies wird ganz gewiß eine bedeutende Auswirkung auf die Trefferwahrscheinlichkeit haben. Wenn es möglich ist, einen augenschädigenden Laser zu konstruieren, der einen Soldaten sogar aus einem Winkel von 60 Grad blenden kann, und wenn dieser Laser auf eine Entfernung von beispielsweise 1000 m wirksam ist, dann würde dies eine sehr wirksame Waffe auf dem Gefechtsfeld abgeben. Die Resultate der genannten Versuche lassen darauf schließen, daß dies der Fall sein kann.

Die psychologische Auswirkung auf die Soldaten wird beträchtlich sein, wenn sie erst einmal einsehen, daß die Betrachtung des Gefechtsfeldes durch optische Hilfsmittel oder mit ungeschützten Augen eine beträchtliche Gefahr mit sich bringt zu erblinden.

Es ist nicht schwierig, den Laserstrahl bei auf dem Gefechtsfeld normalen Entfernungen auf das Ziel zu richten. Der Strahl kann einen Divergenzwinkel von 0,5 mrad haben, was bedeutet, daß der Strahl einen Durchmesser von einem Meter auf eine Entfernung von 2000 m hat. Die Einrichtung des Laserstrahls mit genügender Genauigkeit ist nicht schwieriger, als z.B. eine Panzerkanone zu richten. Die Bedienungsmannschaft kann, nachdem das Ziel identifiziert worden ist, den Strahl auf die richtige Stelle richten. Es ist jedoch schwierig, wie oben erwähnt wurde, sich zu vergewissern, ob das Ziel wirklich getroffen worden ist.

Schutz

Wenn man die Möglichkeiten untersucht, einen Soldaten vor Laserstrahlen beim Einsatz im Freien zu schützen,

müssen die folgenden Faktoren in Betracht gezogen werden. Die Wellenlänge der Laserstrahlung begrenzt den Typ des Filters auf einen, der die spezifische Wellenlänge daran hindert, das Auge zu erreichen. Dies bedeutet also, daß alle möglichen Wellenlängen abgeschirmt werden müssen, es sei denn, die spezifischen Laserwellenlängen der Laser, die den Soldaten bedrohen, können identifiziert werden.

Das Sicht-Durchlaßvermögen eines Augenschutzes gegen Laserstrahlen ist von großer Bedeutung. Ein geringes Sicht-Durchlaßvermögen bringt Probleme in Form von Sichtbehinderung und Augenermüdung mit sich. Diese Probleme setzen die Effektivität im Gefecht herab. Es ist natürlich absolut entscheidend für einen Soldaten, in einer lebensbedrohenden Gefechtsituation klar sehen zu können. Seine Sicht kann schon durch Rauch und Dunst herabgesetzt sein, und im Dunkeln sowie in der Morgen- und der Abenddämmerung wird sie ganz bestimmt herabgesetzt sein. Angesichts dieser Schwierigkeiten noch Schutzfilter einzuführen, ist keine einfache Aufgabe.

Eine andere Schwierigkeit ist, daß die heute für das Nachtsichtspektrum erhältlichen Filter eine ziemlich geringe Durchlässigkeit von sichtbarem Licht haben. Die Möglichkeit, einen Augenschutz zu entwickeln, der in einem einfachen Filter oder durch ein anderes Mittel den Gefahrenbereich der Netzhaut (0,4 - 1,4 Mikron) gegenüber Laserstrahlen abdeckt, ohne die Sicht in unannehmbare Weise zu beschränken, scheint derzeit sehr gering. Auf diesem Gebiet ist noch eine Menge Forschung zu leisten.

Bedeutende Rolle der Gefechtsfeldlaserwaffen in naher Zukunft

Es muß der Schluß gezogen werden, daß Laserwaffen in naher Zukunft eine wichtige Rolle auf dem Gefechtsfeld spielen werden. Die Möglichkeit, daß Laser als Waffen für die Bekämpfung lebender Ziele eingesetzt und dabei gegen die Augen der Soldaten gerichtet werden, ist zu real, als daß man sie übersehen darf.

9. Schlußfolgerungen für Laserwaffen im Bereich des humanitären Völkerrechts

Der Ausgangspunkt für die Beurteilung von Laserwaffen im Zusammenhang mit dem humanitären Völkerrecht ist die biologisch-medizinische Wirkung dieser Waffen im Vergleich zu dem damit verbundenen militärischen Interesse. Es ist durchaus möglich, eine Laserwaffe zu konstruieren, die speziell für den Einsatz gegen das menschliche Auge bestimmt ist, und dabei eine geeignete Kombination von Wellenlänge, Energie, Impulsdauer und Impulsfrequenz zu verwenden. Es ist zu erwarten, daß ein derartiger augenschädigender Laser, der mit einem Wellenbereich von 0,4 - 1,4 Mikron arbeitet, in beinahe jedem Fall Blindheit verursacht. Das traditionelle Recht der Kriegführung hat, wie wir gesehen haben, einen Grundsatz kodifiziert, nach dem keine Kampfmittel und Methoden der Kriegführung benutzt

werden sollen, die unnötiges oder sonst übertriebenes Leiden verursachen. Die Erklärung von St. Petersburg aus dem Jahre 1868 stellt fest, das einzige legitime Ziel der Kriegführung sei, "to weaken the military forces of the enemy". In der Erklärung wird ferner gesagt, daß (es) "for this purpose ... is sufficient to disable the greatest possible number of men", d.h. sie auf dem Schlachtfeld kämpffähig zu machen, nicht, ihnen bleibende Verwundungen für den Rest ihres Lebens zuzufügen. Auch wenn diese Formel in bezug auf die Frage der Laserwaffen keine ausreichende Aufklärung gibt, so geht die Zielsatzung der St. Petersburger Erklärung - in ihren eigenen Worten "to conciliate the necessities of war with the laws of humanity" - der Sache doch auf den Grund. In den Haager Regeln von 1899 und 1907 wurde der Grundsatz bestätigt, daß humanitäre Belange und militärische Interessen beim Einsatz von Waffen einander die Waage halten sollen. Das Zusatzprotokoll I von 1977 hat diesen Grundsatz bekräftigt und ergänzt, indem es die Staaten auffordert, Prüfungsverfahren in bezug auf neue Waffen, Waffensysteme und Kriegführungsmethoden einzuführen.

Der Einsatz welcher Technologie auch immer zur Bekämpfung lebender Ziele, der dauernde Erblindung zur Folge hat, steht nicht in angemessenem Verhältnis zu den legitimen Zielen der Kriegführung. Bei der Abwägung von militärischen Interessen und humanitären Erwägungen muß eine nicht rückgängig zu machende Behinderung, wie eine durch Laserstrahlen verursachte Erblindung, als "unnecessary suffering" nach den Formeln von St. Petersburg, Haag und Genf qualifiziert werden.²²

Hieraus können zwei Schlußfolgerungen gezogen werden. Die erste bezieht sich auf die **Methoden der Kriegführung**, d.h. die Taktik oder andere wohlherwogene und systematische Aktionen, um dem Feind Schaden zuzufügen oder ihn zu neutralisieren. Der Einsatz gerichteter Energie (durch Waffen oder andere Ausrüstung) gegen einzelne Menschen ist bereits nach dem jetzt existierenden Völkerrecht als Methode der Kriegführung verboten, wenn ein derartiger Einsatz gegen lebende Ziele darauf gerichtet ist und erwarten lassen kann, daß unheilbare Verletzungen des menschlichen Auges verursacht werden.

Laserwaffen als "extremely inhumane weapons"

Die zweite Schlußfolgerung bezieht sich auf die **Kampfmittel**, d.h. den Einsatz von Waffen. Eine spezifische Waffe wird normalerweise nach dem Völkerrecht nicht als verboten betrachtet, es sei denn, es besteht ein entsprechendes Übereinkommen. Ein explizites Verbot des Einsatzes von Energiestrahlwaffen (Directed Energy Weapons, DEW), die ausschließlich zu dem Zweck konstruiert sind, unheilbare Verletzungen des menschlichen Auges zu verursachen, sollte jetzt erwogen und in ein internationales Dokument aufgenommen werden. Zur Bekämpfung lebender Ziele vorgesehene Laserwaffen mit den oben beschriebenen bewußten und ersten Wirkungen würden das Kriterium

erfüllen, als "extremely inhumane weapons" bezeichnet werden zu können.

Wenn man an die vielen Einsatzmöglichkeiten, und zwar sowohl militärische wie zivile, von Lasern denkt, dürfte ein Gesamtverbot des Einsatzes von Laserwaffen unrealistisch sein. Es gibt jedoch starke Gründe zu versuchen, ein formales Verbot auf dem Gebiet der Laserwaffen zur Bekämpfung lebender Ziele zu erlassen. Dies könnte erreicht werden, indem man sich auf verbotene Methoden der Kriegführung konzentriert (den sog. "software approach"), d.h. ein explizites Verbot des bewußten und systematischen Einsatzes gegen lebende Ziele von gerichteter Energie einer Art, die überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden verursacht. Oder man könnte sich auf die Kampfmittel konzentrieren (den sog. "hardware approach"), d.h. ein neues Verbot des Einsatzes von gegen lebende Ziele gerichteten Energiestrahlfaffen, die besonders dazu konstruiert sind, die oben beschriebenen Wirkungen zu erzielen.

Die beiden Schritte könnten auch in ein und demselben Dokument vorgenommen werden. Ein derartiges Dokument würde dann (1) das gewohnheitsrechtliche Verbot

bestimmter Methoden der Kriegführung in Verbindung mit der Lasertechnologie bestätigen und (2) ein Verbot des Einsatzes von bestimmten zur Bekämpfung lebender Ziele vorgesehenen Laserwaffen einführen. Solch ein doppeltes Verbot (von Taktiken und Waffen) würde vom normativen Gesichtspunkt aus natürlich die ideale Lösung sein. Es muß jedoch zugegeben werden, daß die einzige mögliche Verifizierung die Verifizierung post facto auf dem Gefechtsfeld sein würde. Wenn man allerdings die mögliche Rolle der Massenmedien und der öffentlichen Meinung mit in Rechnung stellt, dürfte eine post-facto-Kontrolle der Geschehnisse durchaus nicht sinnlos sein. Ein systematischer Einsatz von Lasern zur Bekämpfung lebender Ziele würde bald offenkundig werden, und die damit verbundenen politischen Kosten - zumindest in bewaffneten Konflikten begrenzten Umfangs - würden beträchtlich sein.

Der normative Wert einer Regelung in diesem Bereich des humanitären Völkerrechts sollte also nicht unterschätzt werden. Ein Dokument, das Menschen auf dem Gefechtsfeld davor schützt, absichtlich für den Rest ihres Lebens geblendet zu werden, würde ein wichtiges neues Element in der Tradition des humanitären Völkerrechts darstellen.

Anmerkungen:

* Der Artikel wird in englischer Sprache in *Nordic Journal of International Law* erscheinen.

1 Wegen eines Kommentars zu Artikel 35 des Zusatzprotokolls I siehe Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, Haag 1982, S. 192 ff.

2 Art. 23 a der Haager Regeln von 1899/1907. Wegen der herangezogenen Gesetzestexte, siehe: Adam Roberts/Richard Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982.

3 Vgl. Art. 51 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949.

4 Bothe/Partsch/Solf erwähnen die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika, *ibid.*, S. 199.

5 CDDH/215/Rev. 1, Paragraph 30; Bothe/Partsch/Solf, S. 200. Ein Staat kann sich jedoch aus Sicherheitsgründen selbst mit Waffen ausrüsten, deren Einsatz normalerweise verboten ist, um eine Zweitschlagkapazität zu demonstrieren. Vergeltungsmaßnahmen im Bereich von verbotenen Waffen sind im Völkerrecht nicht verboten. Trotzdem: Art. 36 "in itself constitutes progress as it fills a gap at an international level. It implies the obligation to establish internal procedures for the purpose of elucidating the issue of legality, and the other contracting parties can ask to be informed on this point". Sandoz/Swinarski/Zimmerman (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Geneva 1987, S. 424.

6 Die Resolution von 1979 über kleinkalibrige Waffensysteme ist abgedruckt in der 2. Aufl. von: *Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements*, United Nations, New York, 1983, S. 164 f.

7 U.S. Army, *Technical Bulletin, Med 524, Control of hazards to health from laser radiation*, Washington DC, June 20, 1985.

8 Tsipis, K., *Laser Weapons*, in: *Scientific American*, Vol. 245, Dec. 1981, S. 35-41.

9 Siehe Fußnote 7.

10 Siehe Fußnote 7.

11 Zorzno, M., *The laser for tactical military applications*, in: *Military Technology*, Bonn, 6/1985, S. 194-199.

12 Siehe Fußnote 11.

13 Kinney, C., *Directed Beam Weapons Open 21st Century Warfare*, in: *Military Electronics/Countermeasures*, Febr. 1983, S. 26-30. Siehe Figur 2.

14 Siehe Fußnote 7.

15 Siehe Fußnote 7.

16 Walters, B., *West Germany's plans for laser weapon*, in: *Jane's Defense Weekly*, London, 22 February 1986, S. 331-333.

17 Lindner, F., *Laser Weapons for Tactical Operations*, in: *Military Technology*, Bonn, 5/1987, S. 125-135.

18 Kinney, C., *Directed Beam Weapons Open 21st Century Warfare*, in: *Military Electronics/Countermeasures*, Febr. 1983, S. 26-30.

19 Hoffman, H., *Moscow's secret Strategic Defence Initiative*, in: *Military Technology*, Bonn, 11/1986, S. 38-44.

20 Mäler, *Konsolidierung und neue Perspektiven - Gespräch mit General Othmar Tauschitz*, in: *Truppendienst*, 2/1986, S. 113-116.

21 Anderberg, B./Bolander, G./Nordström, G./Steinwall, O./Tengroth, B., *Hazards involved with exposing the peripheral retina to visible laser irradiation*, National Defence Research Institute (Schweden), März 1988.

22 Art. 35 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen legt ein Verbot in bezug auf die erzielten Folgen fest (z.B. dauernde Erblindung), jedoch kein direktes Verbot der betreffenden Waffe. Deswegen wird ein explizites Verbot benötigt. Es muß jedoch, mit den Worten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, eingeräumt werden, daß das "concept of superfluous injury or unnecessary suffering, its objective effect on the victim (severity of injury, intensity of suffering), and its relation to military necessity" is not "interpreted in a consistent and generally accepted manner". Trotz allem: Das Konzept bildet weiterhin die Grundlage, auf der sich die Beurteilung neuer Waffen gründet. Siehe den *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Geneva 1987, S. 409-410.

Zur Auslegung des Art. 118 Abs. 1 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen von 1949

Hartmut Schneider

I. Einführung

Anläßlich der Friedensverhandlungen zwischen Iran und Irak ergeben sich Probleme im Zusammenhang mit der Freilassung und Rückführung der Kriegsgefangenen.¹ Während der Irak nach Einstellung der Kampfhandlungen die sofortige Rückführung der Kriegsgefangenen verlangt, steht der Iran auf dem Standpunkt, daß vor dem Austausch von Kriegsgefangenen zunächst die vom Irak besetzten Gebiete geräumt werden müßten.

Kernbestimmung in diesem Zusammenhang ist Art. 118 Abs. 1 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen von 1949 (III. Genfer Konvention).² Dieser hat folgenden Wortlaut:

"Prisoners of war shall be released and repatriated without delay after the cessation of active hostilities."

Es geht hierbei insbesondere um die Frage, ob der Begriff der "Beendigung der aktiven Feindseligkeiten" eine Räumung gegebenenfalls besetzter Gebiete voraussetzt. Würde bereits das bloße Besetzen feindlichen Gebiets eine "aktive Feindseligkeit" darstellen, so wäre die Folge, daß eine Rechtspflicht zur Freilassung und Rückführung der Kriegsgefangenen bis zur Räumung solcher Gebiete durch den Gegner nicht bestünde.

Stellt das bloße Besetzen fremden Staatsgebiets eine "aktive Feindseligkeit" dar?

Zur näheren Inhaltsbestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs³ der "Feindseligkeiten" bedarf es juristischer Auslegung. Dabei sind die anerkannten Auslegungsmethoden der grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung heranzuziehen.⁴

II. Auslegung

1. Grammatische Auslegung

Gemäß Art. 118 der III. Genfer Konvention sollen Kriegsgefangene ohne Verzögerung nach der Beendigung der aktiven Feindseligkeiten freigelassen und zurückgeführt werden. Die Bestimmung gibt nach ihrem Wortlaut keinen Aufschluß darüber, ob unter Feindseligkeit auch das Besetzen eines fremden Gebietes fällt. Die übrige Begriffswahl deutet

aber darauf hin, daß unter Feindseligkeiten echte Kampfhandlungen und nicht das bloße Innehalten eines Besatzungszustands zu verstehen ist. "Active" beinhaltet in seinem Wortstamm "Aktion", und auch der Begriff "cessation" (Beendigung) setzt eine vorhergehende tatsächliche Handlung voraus. "Without delay after" weist auf die Dringlichkeit der Durchführung nach einer abgeschlossenen Handlung hin.

Die Wortbedeutung der genannten Begriffe legt es zumindest nahe, das bloße Aufrechterhalten eines status quo - und das Besetzen eines Gebietes ohne weitere aktive Kampfhandlungen fielen darunter - nicht als Feindseligkeit, jedenfalls nicht als "aktive Feindseligkeit" einzustufen.

2. Systematische Auslegung

Die Untersuchung des systematischen Zusammenhangs zu anderen Vorschriften der III. Genfer Konvention sowie des systematischen Zusammenhangs zu den weiteren Rotkreuz- sowie den Haager Abkommen⁵ ermöglicht eine nähere Inhaltsbestimmung des Begriffs der "Feindseligkeiten".

Terminologisch werden vorwiegend folgende Begriffe verwandt:

- Conflict
- Armed conflict
- Operation
- Military operation
- Hostilities
- Active hostilities
- Attacks
- Acts harmful to the enemy

Den übergeordneten Begriff stellt der "Konflikt" dar, eine Sonderform ist der "bewaffnete Konflikt". Unterformen des bewaffneten Konflikts sind die militärische Operation sowie die (aktiven) Feindseligkeiten. Art. 3 der III. Genfer Konvention verpflichtet die Vertragsparteien in Fällen bewaffneter Konflikte dazu, Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen ("*persons taking no active part in the hostilities*"), human zu behandeln. Gemäß Art. 4 B Nr. 1 der III. Genfer Konvention sollen Personen als Kriegsgefangene behandelt werden, auch wenn sie von der Besatzungsmacht ursprünglich schon einmal freigelassen wurden, während außerhalb des besetzten Gebietes die Feindseligkeiten weitergingen ("*while hostilities were going*

on outside the territory it occupies"). Hier besteht eine deutliche terminologische Differenzierung zwischen Feindseligkeiten und Okkupation.

Art. 36 ff des 4. Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907 spricht verschiedentlich im Zusammenhang mit Waffenstillstand von militärischen Operationen und Feindseligkeiten. Ausgangspunkt ist Art. 36, wonach ein Waffenstillstand die Einstellung der militärischen Operationen bedeutet ("*An armistice suspends military operations...*"). In Art. 38 heißt es, daß nach der Bekanntgabe des Waffenstillstandes die Feindseligkeiten augenblicklich einzustellen sind ("*hostilities are suspended immediately...*"). Art. 40 spricht bei ernsthafter Verletzung des Waffenstillstandes vom Recht jeder Partei, die Feindseligkeiten augenblicklich wieder aufzunehmen ("*the right of ... recommencing hostilities immediately*"). Aus der Systematik dieser Bestimmungen ergibt sich, daß "Feindseligkeiten" einen Unterbegriff zu "militärischen Operationen" darstellt. Art. 8 lit. a) und b) des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1977 schließt in die Definition von Verletzten, Kranken und Schiffbrüchigen nur solche Personen ein, die sich jeden Akts der Feindseligkeit enthalten ("*who refrain from any act of hostility*"). Feindseligkeit ist in diesem Zusammenhang auf Einzelaktionen bezogen und setzt begrifflich eine Handlung voraus. Art. 44 Abs. 3 dieses Zusatzprotokolls spricht von den Folgen von Feindseligkeiten ("*effects of hostilities*") im Zusammenhang mit Angriff und militärischer Operation, die einen Angriff vorbereitet ("*engaged in an attack or in a military operation preparatory to an attack*"). Art. 45 Abs. 1 spricht von der Teilnahme an Feindseligkeiten, Abs. 2 von einer Straftat, die sich aus den Feindseligkeiten ergibt. Auch aus diesen zitierten Artikeln läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß mit dem Begriff "hostilities" nur Kampfhandlungen gemeint sind und nicht das bloße Aufrechterhalten eines status quo. Gestützt wird dieser Gedankengang durch die Systematik dieses 4. Haager Abkommens. Dort ist der zweite Abschnitt mit "Feindseligkeiten" überschrieben, der dritte Abschnitt mit "militärischer Autorität über das Gebiet des feindlichen Staates", so daß deutlich zwischen Feindseligkeit und Okkupation unterschieden wird.

Unterscheidung von Okkupation und Feindseligkeit

Gegen eine Ausweitung des Begriffs der "Feindseligkeiten" von echten Kampfhandlungen auf das bloße Besetztthalen von feindlichem Gebiet ergeben sich auch durchgreifende Bedenken aus dem Anwendungsbereich der Bestimmungen. Art. 2 Abs. 2 der III. Genfer Konvention bestimmt, daß diese Konvention auf alle Fälle einer teilweisen oder vollständigen Besetzung von Gebieten Anwendung findet. Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1977 bestimmt:

"b) the application of the Conventions and of this Protocol shall cease, in the territory of parties to the conflict, on the

general close of military operations and, in the case of occupied territories, on the termination of the occupation, except, in either circumstance, for those persons whose final release, repatriation or reestablishment takes place thereafter."

Hier wird deutlich, daß "hostilities" und "general close of military operations" verschiedene Begriffe sind, wobei der letzte einen weitergehenden Sinn hat. Ebenso wird deutlich, daß "hostilities" und "termination of the occupation" nicht identisch sind. Würde "hostilities" das bloße Besetztthalen von Gebieten mit umfassen, dann könnte Art. 118 Abs. 1 der III. Genfer Konvention nur Anwendung finden, wenn die Gebiete geräumt wären, was nach Art. 3 lit. b) des 1. Zusatzprotokolls von 1977 aber grundsätzlich das Ende des Anwendungsbereiches bedeutet und im übrigen im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2 der III. Genfer Konvention stünde.

Auch die IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 nimmt eine deutliche Unterscheidung zwischen Feindseligkeiten und besetzten Gebieten vor. Schon Art. 14 Abs. 1 und 2 zeigen diese Unterscheidung: Danach können nach dem Ausbruch von Feindseligkeiten die Vertragsparteien im eigenen sowie im besetzten Gebiet Hospitaler etc. errichten. Art. 27 ff enthalten Bestimmungen über eigene und besetzte Gebiete, und der gesamte dritte Abschnitt ist den besetzten Gebieten gewidmet (Art. 47 - 78). Die rechtliche Verschiedenheit von Feindseligkeiten und besetzten Gebieten ergibt sich am deutlichsten aus Art. 49 Abs. 2. Danach sollen Personen, die aus besetzten Gebieten evakuiert wurden, sobald die Feindseligkeiten in dem betreffenden Gebiet aufgehört haben, zurückgeführt werden ("*as soon as hostilities in the area in question have ceased*"). Auch in diesem Zusammenhang ergibt sich, daß "hostilities" nur Kampfhandlungen im engeren Sinne umfassen.

Als Ergebnis der systematischen Auslegung ist festzuhalten, daß das bloße Besetztthalen eines fremden Gebietes keine Feindseligkeit im Sinne des Art. 118 der III. Genfer Konvention darstellt.

3. Historische Auslegung

Die Entstehungsgeschichte des Art. 118 der III. Genfer Konvention bestätigt das Ergebnis der systematischen Auslegung.

Art. 118, als einer der wichtigsten Artikel dieser Konvention⁶ wurde geschaffen, um Unzulänglichkeiten vorangehender Bestimmungen auszuschalten.

Art. 20 des 4. Haager Abkommens von 1907 bestimmte lediglich, daß nach Friedensschluß die Rückführung der Kriegsgefangenen so schnell wie möglich erfolgen sollte. In Übereinstimmung damit bestimmte Art. 214 des am

28.06.1919 unterzeichneten Versailler Friedensvertrages, daß die Rückführung der Kriegsgefangenen nach Inkrafttreten dieses Vertrages so schnell wie möglich stattfinden sollte. Der Vertrag trat allerdings erst am 15.01.1920 und damit zehn Monate nach Waffenstillstand in Kraft. Um diese Unzulänglichkeit auszugleichen, bestimmte Art. 75 der Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen von 1929, daß die Rückführung der Kriegsgefangenen so schnell wie möglich nach Abschluß des Waffenstillstandes zu erfolgen habe. Das Beispiel des Endes des Zweiten Weltkrieges zeigte hingegen, daß weder ein Waffenstillstand noch ein Friedensvertrag geschlossen wurde. Dennoch fand die Bestimmung der Konvention keine Anwendung, obwohl die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen ausgeschlossen war. Um diese Unzulänglichkeiten der Konvention von 1929 auszuschalten, sollte nunmehr die Freilassung und Rückführung der Kriegsgefangenen so schnell wie möglich nach Beendigung der Kampfhandlungen stattfinden; dabei sollte dieses Erfordernis als eine einseitige Verpflichtung ausgestaltet werden, damit seine Durchführung nicht durch die Schwierigkeiten einer Konsensfindung durch die kriegsführenden Parteien behindert würde.⁷

Die Diplomatische Konferenz von 1949 in Genf berücksichtigte insbesondere die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges. Die schmerzliche Situation der Kriegsgefangenschaft sollte so schnell wie möglich beendet werden; daher sollte die Rückführung der Kriegsgefangenen unverzüglich erfolgen und die Gefangenschaft nicht wegen verschiedener Vorwände aufrechterhalten werden können.⁸

Die Evolution der Bestimmung des Art. 118 der III. Genfer Konvention über Friedensschluß, Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages, Waffenstillstand bis zur Beendigung der aktiven Feindseligkeiten zeigt, daß die Einstellung von Kampfhandlungen der alleinige Anknüpfungspunkt ist. Zwar soll der Abschluß eines Waffenstillstandes nicht mehr Voraussetzung für die Rückführung der Kriegsgefangenen sein. Umgekehrt bedeutet jedoch das Bestehen eines Waffenstillstandes - wie die Entstehungsgeschichte zeigt -, daß jedenfalls die aktiven Feindseligkeiten beendet sind.

Einen solchen Waffenstillstand schlossen Iran und Irak im Zusammenhang mit der Implementierung der Sicherheitsrats-Resolution 528 (1987)⁹ mit Wirkung vom 20. August 1988.¹⁰ Das legitime Interesse, Kriegsgefangene während der aktiven Kampfhandlungen zu internieren, ist dann nicht mehr gegeben, wenn der Kampf vorbei ist.¹¹

Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Freilassung von Kriegsgefangenen durch Einführung von Art. 118

Im Wege der historischen Auslegung ergibt sich somit, daß das bloße Besetztthalten eines fremden Gebietes - jedenfalls nach Abschluß eines Waffenstillstandes - nicht unter den Begriff der Feindseligkeit im Sinne des Art. 118 der III.

Genfer Konvention fällt. Die Intention für die Einführung dieser Vorschrift war eine Erweiterung des Anwendungsbereiches als Folge der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges. Die Tatsache, daß nach dem Zweiten Weltkrieg das gesamte Gebiet Deutschlands besetzt war, hätte keinen Hinderungsgrund für die Freilassung und Rückführung der Kriegsgefangenen bedeutet, wäre nur ein Waffenstillstand geschlossen worden. Die diplomatische Konferenz von 1949 wollte vielmehr den Anwendungsbereich erweitern und Art. 118 in Richtung eines wirkungsvollen Individualrechts ausgestaltet wissen.

4. Teleologische Auslegung

Sinn und Zweck der in Frage stehenden Bestimmung im Rahmen der Ziele der III. Genfer Konvention bestätigen das bisherige Ergebnis. Die Konvention dient vorrangig dem Schutz der Kriegsgefangenen. Art. 7 spricht sogar davon, daß ein Kriegsgefangener unter keinen Umständen auf seine ihm durch diese Konvention gewährten Rechte verzichten kann und gewährt ihm so einen weitgehenden individuellen Schutz. Pictet gibt als Interpretation von Art. 118 Abs. 1 folgende Leseweise:

"Kriegsgefangene haben ein unveräußerliches Recht, in ihre Heimat zurückgeführt zu werden, sobald die aktiven Feindseligkeiten aufgehört haben. Es ist die Verpflichtung der sie festhaltenden Macht, die Rückführung auszuführen und die notwendigen Mittel für ihre Durchführung bereitzustellen."¹²

Diese Ausgestaltung in Richtung eines Individualrechtes beinhaltet, daß an die Freilassung und Rückführung von Kriegsgefangenen keine weiteren Bedingungen geknüpft werden können. Sobald die Feindseligkeiten eingestellt sind, trifft den jeweiligen Staat die Verpflichtung zur Freilassung und Rückführung der Kriegsgefangenen.

Die Ziele der III. Genfer Konvention könnten schließlich dadurch unterlaufen werden, indem lediglich irgendein Teil feindlichen Gebietes besetzt wird. Durch Besetztthalten eines möglicherweise sehr kleinen oder völlig unbedeutenden feindlichen Gebietsteils könnte sich jeder kriegsführende Staat der Pflicht zur Gefangenenrückführung entziehen. Dies ist mit Sinn und Zweck von Art. 118 und den übrigen Bestimmungen der III. Genfer Konvention nicht vereinbar.

Nach der Beendigung von Kampfhandlungen gibt es für einen kriegsführenden Staat neben der Rückführung von Kriegsgefangenen eine Vielzahl weiterer dringlicher Interessen. Legitim erscheint dabei insbesondere das Interesse, daß freigelassene Kriegsgefangene nicht sofort wieder in die Armee ihres Heimatlandes eintreten, um bei einem möglichen Wiederaufleben der Kampfhandlungen erneut gegen den sie freilassenden Staat oder auch ohne erneute Kampfhandlungen als Besetzer im besetzten Gebiet eingesetzt zu werden.

Einem derartigen Einsatz freigelassener Kriegsgefangener im aktiven Militärdienst steht jedoch der Art. 117 der III. Genfer Konvention entgegen. Dieser lautet:

"No repatriated person may be employed on active military service."

Diese Bestimmung steht in Sektion 1 des 4. Teils und findet in Sektion 2, der Art. 118 der III. Genfer Konvention angehört, keine Entsprechung. Die Vorschriften der 1. Sektion betreffen zwar vorwiegend - wie Art. 115 der III. Genfer Konvention und die weitergehende Überschrift von Sektion 1 (*"Direct repatriation and accomodation in neutral countries"*) zeigen - aber nicht ausschließlich Kranke und Verwundete. Da deutlich zwischen Rückführung (*"repatriation"*) und Unterbringung in neutralen Ländern (*"accomodation"*) unterschieden wird, betrifft Art. 117 der III. Genfer Konvention auch nicht den Eintritt in den Militärdienst eines neutralen Staates. Nur eine ins Heimatland zurückgekehrte Person kann als *"repatriated person"* bezeichnet werden und allein diese erfaßt Art. 117. Nach Systematik und Sinn und Zweck der Vorschrift muß Art. 117 der III. Genfer Konvention als Bestimmung verstanden werden, die allgemein für den gesamten 4. Teil (*"Termination of Captivity"*) und damit auch für Art. 118 der III. Genfer Konvention gilt. Freigelassene Kriegsgefangene dürfen damit nach Rückkehr ins Heimatland keinen aktiven Militärdienst leisten.

Somit trägt bereits das geltende Recht diesem legitimen Interesse des freilassenden Staates Rechnung, so daß kein

Bedürfnis für ein Junktim zwischen diesem Interesse und der Freilassung Kriegsgefangener besteht.

Für Irak und Iran besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, die Kriegsgefangenen auszutauschen

Auch die teleologische Auslegung ergibt demgemäß, daß die Freilassung von Kriegsgefangenen nach der III. Genfer Konvention allein an die Beendigung der aktiven Kampfhandlungen geknüpft ist und von keiner Seite von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig gemacht werden darf.

III. Ergebnis

Das Kriterium der "Feindseligkeiten" in Art. 118 Abs. 1 der III. Genfer Konvention wird nicht allein durch das bloße Besetzhalten eines Gebietes ohne weitergehende Kampfhandlungen erfüllt.

Im Konflikt zwischen Iran und Irak sind mit Abschluß des Waffenstillstandes die aktiven Kampfhandlungen eingestellt. Seitdem sind beide kriegführenden Parteien aus Art. 118 Abs. 1 der III. Genfer Konvention uneingeschränkt verpflichtet, ihre jeweiligen Kriegsgefangenen freizulassen und in ihr Heimatland zurückzuführen. Die Repatriierung darf nicht von der Erfüllung irgendwelcher Bedingungen abhängig gemacht werden.

Anmerkungen:

1 Nach inoffiziellen Schätzungen des IKRK hatten im Oktober 1988 der Iran ca. 80000 irakische, der Irak ca. 50000 iranische Kriegsgefangene.

2 International Red Cross Handbook, 12. Auflage, Genf 1983; siehe auch Dokumente, hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft 12, Vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges vom 12.8.1949, Frankfurt, Berlin 1954.

3 Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York 1983, S. 118, 284.

4 Siehe zu den Auslegungsmethoden im Völkerrecht Bleckmann, Grundprobleme und Methoden des Völkerrechts, Freiburg/München 1982, S. 89 ff.

5 Die Abkommen sind abgedruckt in International Red Cross Handbook, 12. Auflage, Genf 1983.

6 Pictet, The Geneva Conventions of 12 August 1949, Commentary, III Geneva Convention relative to the treatment of prisoners of war, Genf 1960, S. 541.

7 Report on the Work of the Conference of Government Experts, S. 243-245.

8 Pictet, a.a.O., S. 546; dazu auch: Hinz, Das Kriegsgefangenenrecht, Berlin/Frankfurt 1955, S. 179 ff.

9 Verabschiedet auf der 2750. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Juli 1987, UN-Doc. S/RES/598 (1987).

10 Erklärung des VN-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar gegenüber dem Sicherheitsrat, UN-Doc. SG/SM/906 SC/173, vom 8. August 1988.

11 Pictet, a.a.O., S. 547, spricht in diesem Zusammenhang illustrativ davon "that reason no longer exists once the fighting is over".

12 Pictet, a.a.O., S. 546 (Übersetzung durch den Verfasser).

Der aktuelle Fall: Ägyptische "Söldner" in iranischer Kriegsgefangenschaft

Rainald Maab*

1. Der Golf-Konflikt

a) Ursachen und Verlauf

Der Golf-Konflikt¹ zwischen Irak und Iran (1980-1988) war unter den 36 im Jahr 1987 zu verzeichnenden Konflikten in aller Welt der in seinen Gesamtauswirkungen bei weitem blutigste und kostspieligste: zu beklagen sind die insbesondere mehr als eine Million Kriegesopfer; die wirtschaftlichen Verluste werden auf über 400 Mrd. US-\$ geschätzt².

Eine Vielzahl von Faktoren trug zum Ausbruch der Kampfhandlungen am 22. September 1980 bei: zum einen war die Frage des Grenzverlaufes im Shatt al'Arab, der in einem persisch-osmanischen Abkommen von 1848 als irakisches Gewässer bezeichnet wurde und der trotzdem wiederholt Gegenstand irakisch-iranischer Verhandlungen war, zwischen den Konfliktparteien umstritten; zum anderen wurden die militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem Irak und dem Iran in besonderer Weise durch religiöse, ethnische und persönliche Differenzen getragen (sunnitische gegen schiitische Moslems, Araber gegen Perser, Präsident Saddam Hussein - Ayatollah Khomeini). Letztlich ging es dabei nach Einschätzung von Stephen D. Goose um die Entscheidung, welches der beiden Länder die politische, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Führungsposition in der Region einnimmt. Die Ost-West-Spannungen waren für den Konflikt relativ bedeutungslos.

Der Golfkrieg war ein Abnutzungskrieg³, der teilweise mit größter Intensität geführt wurde, der andererseits aber auch auf "kleinere" Auseinandersetzungen an der irakisch-iranischen Grenze beschränkt blieb. Zu erinnern ist an den irakischen Einsatz chemischer Waffen und die iranische Menschenwellen-Taktik. Häufig wurden die Gefechte nicht zu Ende geführt; die Kämpfe waren oft sporadisch und durch lange Perioden relativer Untätigkeit unterbrochen; drastische Eskalationsschritte wie etwa die Sperrung der Straße von Hormuz unterblieben.

Durch das persönliche Engagement des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Pérez de Cuéllar konnte schließlich erreicht werden, daß es am 20. August 1988 zu einem Waffenstillstand kam⁴.

b) Die ausländische Beteiligung

Daß der Golf-Krieg sich über acht Jahre in die Länge ziehen konnte, hat seine Ursache vor allem darin, daß den

Konfliktparteien keine ernsthaften Schwierigkeiten entstanden, trotz der Verweigerung des Waffennachschubes durch die UdSSR und (anfänglich auch) die USA auf dem Waffenmarkt Ersatzlieferanten zu finden; dabei ergaben sich teilweise höchst seltsame Konstellationen. Der Krieg hat gezeigt, daß im Waffenhandel nationale Grenzen und politische Ideologien kaum zählen.

Die ausländische Militärhilfe⁵ beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Lieferung von Kriegsgüter; auch über personelle Unterstützung wird berichtet. Angeblich freiwillige Soldaten aus Ägypten (15.000-17.000), Jordanien (5.000), dem Nord-Jemen, Marokko, Tunesien und dem Sudan sollen für den Irak gekämpft haben, und syrische Piloten sollen iranische Kampfflugzeuge bei Luftangriffen eskortiert haben.

c) Die Resolution 598 des UN-Sicherheitsrates

Nachdem es dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Pérez de Cuéllar im August 1988 gelungen ist, die Parteien zu einem Waffenstillstand zu bewegen, sind die Kriegsgefangenen der Parteien freizulassen und zu repatriieren; Punkt 3 der Resolution 598⁶ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 20. Juli 1987 sieht vor:

"The Security Council, ...

3. Urges that prisoners-of-war be released and repatriated without delay after the cessation of active hostilities in accordance with the Third Geneva Convention of 12 August 1949; ..."

Die Freilassung und Repatriierung der Kriegsgefangenen verzögert sich indes⁷, weil die Konfliktparteien in politisch-militärischen Streitfragen unverrückbar auf ihren Positionen verharren; nur für eine kleine Zahl von Schwerverletzten und Kriegskrüppeln öffneten sich die Lagertore. Die Gefangenentrückführung ist aber nicht nur für die beiden Parteien ein Problem; auch Ägypten verfolgt die Dinge mit Aufmerksamkeit, behauptet die iranische Regierung doch⁸, die ägyptischen Kombattanten - nach einer Erklärung des ägyptischen Staatsministers für Auswärtige Angelegenheiten Boutros Boutros-Ghali "Freiwillige, ohne offizielle Mission" - hätten sich für Geld verdingt und fielen deshalb nicht unter die Bestimmungen des III. Genfer Abkommens (GA) vom 12. August 1949⁹.

2. Das Problem

Mit der Frage, ob Freiwillige, die sich für Geld verdingt haben, nicht unter die Bestimmungen des III. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, insbesondere die Art. 4 A und 118, fallen, ist das Söldnerproblem angesprochen; dieses beschäftigt die internationalen Organisationen vor allem seit Anfang der 60er Jahre immer wieder. Art. 47 I. Zusatzprotokoll (ZP) von 1977¹⁰ bestimmt nunmehr:

"1. A mercenary shall not have the right to be a combatant or a prisoner of war.

2. A mercenary is any person who:

a) is specially recruited locally or abroad in order to fight in an armed conflict;

b) does, in fact, take a direct part in the hostilities;

c) is motivated to take part in the hostilities essentially by the desire for private gain and, in fact, is promised, by or on behalf of a Party to the conflict, material compensation substantially in excess of that promised or paid to combatants of similar ranks and functions in the armed forces of that Party;

d) is neither a national of a Party to the conflict nor a resident of territory controlled by a Party to the conflict;

e) is not a member of the armed forces of a Party to the conflict; and

f) has not been sent by a State which is not a Party to the conflict on official duty as a member of its armed forces."

Die Frage, ob die ägyptischen und anderen Freiwilligen, die für den Irak gekämpft haben, Söldner sind und nicht als Kombattanten sowie deshalb (wegen des Gleichlaufes von Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus) auch nicht als Kriegsgefangene angesehen werden können, ist von erheblicher Tragweite, denn sie entscheidet über Leben und Tod. Der Kombattantenstatus verleiht nämlich dem einzelnen Individuum als Mitglied von Streitkräften die Befugnis, Kriegshandlungen vorzunehmen¹¹, und wirkt strafrechtlich als Rechtfertigungsgrund.

Für den Iran ist der Golf-Krieg ein heiliger Krieg (Dschihad). Angesichts einer neuerlich aufgeflamten Diskussion über die Frage des gerechten Krieges schwingt bei der Söldnerfrage - in Fortentwicklung von Carl Schmitts Theorie des Partisanen - wegen Fehlens des tellurischen Moments der Terrorismusverdacht mit¹². Die offenbare Weigerung der iranischen Regierung, ägyptische Freiwillige freizulassen und zu repatriieren, fügt sich in das Bild des Dschihad.

3. Die Rechtslage nach herkömmlichem Kriegsölkerrecht

Emer de Vattel¹³ sieht solche Ausländer als Söldner an, die sich freiwillig verpflichten, für einen ausbedungenen Sold einem Staat Kriegsdienste zu leisten. Auch wenn zu früherer

Zeit das Kriterium der Staatsangehörigkeit nicht unbedingt als maßgeblich angesehen wurde, so ist in der Söldnerdefinition Vattels eine bis heute gültige zu sehen. Nach der Ausnahmenvorschrift des Art. 47 Abs. 2 I. ZP von 1977 werden allerdings nur bestimmte Personen als Söldner im rechtlichen Sinne angesehen. Söldner ist insbesondere nur derjenige, der zu dem besonderen Zweck angeworben wird, in einem bewaffneten (internationalen) Konflikt zu kämpfen, der auch tatsächlich unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt und vom Streben nach persönlichem Gewinn vor allem wegen der Zusage einer materiellen Vergütung getrieben wird. Allerdings wurde bei der Formulierung der Vorschrift Rücksicht genommen auf die Interessen von Einwanderungsländern und die in Bündnisverpflichtungen begründeten Interessen; insoweit werden in Art. 47 Abs. 2 lit. d) bis f) I. ZP von 1977 bestimmte Ausnahmetatbestände normiert¹⁴.

Das herkömmliche Kriegsölkerrecht kannte keine Sondervorschriften, die sich mit der Behandlung von Söldnern befaßten; insbesondere geben die für die Behandlung von Kriegsgefangenen maßgeblichen Vorschriften des III. Genfer Abkommens keinen Anhaltspunkt für den von der Teheraner Regierung eingenommenen Standpunkt. Kriegsgefangene sind im Falle ihrer Gefangennahme die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei¹⁵; Art. 4 A Nr. 1 und 2 III. GA von 1949 bestimmt:

"Kriegsgefangene im Sinne des vorliegenden Abkommens sind die in Feindeshand gefallenen Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehören:

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei, sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind;

2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und außerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen

a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;

b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen;

c) die Waffen offen tragen;

d) bei ihren Kampfhandlungen die Gebräuche und Gesetze des Krieges einhalten;"

Die in Art. 4 A Nr. 1 und 2 III. GA von 1949 normierten Bedingungen ermöglichen keine Sonderbehandlung von Söldnern anhand der nunmehr durch Art. 47 Abs. 2 I. ZP von 1977 normierten Kriterien; dieses Ergebnis wird bestätigt durch eine Heranziehung von Art. 17 V. Haager Abkommen (HA) vom 18. Oktober 1907¹⁶; danach kann sich ein Neutraler nicht auf seine Neutralität berufen, wenn er Handlungen

zugunsten eines Kriegführenden begehrt, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt. Solche Handlungen werden aber nicht als "feindlich" eingestuft, und sie stellen nicht den Anspruch auf Gleichbehandlung des Freiwilligen mit den anderen Angehörigen der Streitkräfte in Frage. Diese Rechtslage gilt bis heute fort, sofern nicht im speziellen Fall Art. 47 I. ZP Anwendung finden kann. Nach Art. 118 III. GA von 1949 sind daher nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten die (alle) Kriegsgefangenen, und zwar auch die ägyptischen Freiwilligen, wenn sie nicht wegen besonderer Vergehen gegen die Gebräuche und Gesetze des Krieges zur Verantwortung gezogen werden können, freizulassen und heimzuschaffen.

Diese Rechtslage ist auch nicht durch nachfolgendes Völkergewohnheitsrecht derogiert worden: Verschiedentlich gab es in der Vergangenheit Konflikte, in denen Freiwillige wie im Golf-Krieg - auf Seiten einer der Konfliktparteien gekämpft haben. Beispielsweise nahmen während des japanisch-chinesischen Krieges (1937-1945) amerikanische Staatsangehörige auf Seiten Chinas teil. Als der US-Bürger Elwyn Gibbon¹⁷ auf der Heimreise in die Vereinigten Staaten war, wurde er in einem japanischen Hafen mit der Begründung festgehalten, er habe an der Bombardierung von Taihoku und anderen militärischen Aktionen gegen Japan teilgenommen. Auf amerikanische Intervention hin wurde er freigelassen. Im angolanischen Unabhängigkeitskrieg kämpften auf Seiten der FNLA und der UNITA amerikanische und britische Freiwillige, denen nach ihrer Gefangennahme durch die MPLA der Prozeß gemacht wurde. Das Urteil des Peoples Revolutionary Court vom 28. Juni 1978 geht davon aus, die Angeklagten könnten keinen Kriegsgefangenenstatus beanspruchen, da sie irreguläre Angehörige einer Streitmacht seien; als Söldner seien sie gemeine Kriminelle und könnten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das Urteil ist in der Völkerrechtsliteratur auf deutliche Kritik gestoßen und kann als Fehlurteil bezeichnet werden¹⁸. Ein völkergewohnheitsrechtlicher Satz, nach dem Söldner keinen Anspruch auf Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus haben, kann nicht festgestellt werden; insbesondere liefert die umfangreiche Resolutionspraxis der Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit keinen entsprechenden durchgreifenden Anhaltspunkt¹⁹.

4. Artikel 47 I. Zusatzprotokoll von 1977

a) Ratifikationsstand

Das erste Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 ist zwischen den Konfliktparteien nicht anwendbar. Der Iran ist zwar Signatarstaat der Zusatzprotokolle, hat sie aber bis heute nicht ratifiziert. Der Irak ist den Zusatzprotokollen bis heute noch nicht einmal beigetreten²⁰. Art. 47 I. ZP von 1977 hat auch nicht etwa Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, so daß insoweit (inhaltlich) auf die Bestimmung zurückgegriffen werden könnte. Damit bemißt sich die Frage, ob die

ägyptischen und anderen Freiwilligen als Söldner angesehen werden können, ausschließlich nach dem herkömmlichen Kriegsvölkerrecht. Im folgenden sollen trotzdem einige Probleme dargestellt werden, die Art. 47 I. ZP von 1977 aufwirft²¹.

b) Probleme des Art. 47 I. ZP von 1977

Nach Art. 47 Abs. 1 I. ZP von 1977 haben Söldner keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen. Die Regelung ist im Verhältnis zu den Art. 43 ff I. ZP eine Ausnahmvorschrift und daher restriktiv auszulegen.

Zweck der Anwerbung als Söldner ist nach Art. 47 Abs. 2 lit. a) I. ZP der Einsatz in einem bestimmten bewaffneten Konflikt; damit in Zusammenhang zu sehen ist lit. b), wonach es auch zur unmittelbaren Teilnahme an den Feindseligkeiten kommen muß. Das macht deutlich, daß insbesondere Militärberater und -techniker nicht als Söldner angesehen werden können. Der Grund für diese enge Regelung liegt darin, daß vor allem Länder der Dritten Welt häufig Militärberater beschäftigen und daher auf der Genfer Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts deren Status nicht gefährden wollten. Insoweit kommt es also insbesondere auf die Konditionen an, zu denen sich die betreffende Person hat anwerben lassen. Schließlich können Soldaten, die ausschließlich einer Wehrpflicht nachkommen, wegen des Freiwilligkeitserfordernisses nicht als Söldner angesehen werden²².

Nach Art. 47 Abs. 2 lit. c) I. ZP nimmt der Söldner vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn an den Feindseligkeiten teil; er muß die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten haben, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte der anwerbenden Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung. Der Söldner unterscheidet sich damit vom internationalen Freiwilligen²³, der Anspruch auf Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus hat, vor allem durch seine Motivation, er strebt nach persönlichem Gewinn, während der internationale Freiwillige sich aus ideologischen Gründen für eine Sache einsetzt. Der objektive Test (Zusage einer bestimmten materiellen Vergütung) soll verhindern, daß mißbräuchlich dem Söldner eine bestimmte Motivation (Streben nach persönlichem Gewinn) unterstellt wird. Weil Art. 47 I. ZP von 1977 eine Ausnahmvorschrift ist, muß die zumindest zugesagte Vergütung (offensichtlich) unverhältnismäßig höher sein als die unter normalen Umständen gezahlte oder zugesagte Vergütung.

In keinem Fall können solche Kombattanten als Söldner angesehen werden, die Angehörige der regulären Streitkräfte sind (Art. 47 Abs. 2 lit. e) I. ZP); gemeint sind damit die Streitkräfte im engeren Sinne, wie sie etwa auch schon durch Art. 4 A Nr. 1 III. GA von 1949 angesprochen werden; mit der

Regelung wird z.B. den Bedürfnissen der französischen und spanischen Fremdenlegion²⁴ Rechnung getragen. Söldner sind daher bestenfalls solche Personen, die Angehörige der (organized armed) "groups and units" (Art. 43 Abs. 1 I. ZP) sind. Das gilt selbst dann, wenn z.B. den Freiwilligen eine Vergütung "substantially in excess of that promised or paid to combatants of similar ranks and functions in the armed forces of that Party" zugesagt sein sollte (Art. 47 Abs. 2 lit. c) I. ZP). Das ist eine der Schwachstellen der Söldnerdefinition des Art. 47 I. ZP von 1977; nur so ist allerdings die Ermessensfreiheit des Staates zur Aufstellung seiner Streitkräfte nicht in Frage gestellt²⁵.

Art. 47 Abs. 2 lit. f) I. ZP von 1977 nimmt schließlich auf Bündnisverpflichtungen Rücksicht: Söldner im Sinne des Art. 47 I. ZP kann nicht derjenige sein, der von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist. Ägypten und Irak sind Mitglieder der Arabischen Liga; die Staaten der Arabischen Liga haben am 12. April 1950 einen Militärischen Sicherheitsvertrag geschlossen²⁶. Nach dessen Art. 2 betrachten die Signatarstaaten einen Angriff auf eines ihrer Mitglieder als einen Angriff auf alle Mitglieder der Liga, der militärische Beistandspflichten auslöst. Wegen des

irakischen Angriffs am 22. September 1980 ist allerdings zweifelhaft, ob der Bündnisfall eingetreten ist. Nach der Äußerung des ägyptischen Staatsministers für Auswärtige Angelegenheiten Boutros Boutros-Ghali sind die ägyptischen Freiwilligen in jedem Fall aber offenbar ohne offizielle Mission - also nicht in amtlichem Auftrag - für den Irak an die Front gegangen. Insbesondere die Ausschlussklausel des Art. 47 Abs. 2 lit. f) I. ZP von 1977 scheint damit nicht zu greifen.

5. Ergebnisse

In Anbetracht dessen, daß das I. Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zwischen den Konfliktparteien keine Anwendung findet, sind die ägyptischen Freiwilligen in keinem Fall als Söldner mit den nachteiligen Konsequenzen einer Behandlung als Zivilisten anzusehen. Nach Beendigung der irakisch-iranischen Feindseligkeiten am 20. August 1988 sind nach Art. 118 III. GA von 1949 und Punkt 3 der Resolution 598 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 20. Juli 1987 alle Kriegsgefangenen ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen. Für eine Sonderbehandlung bieten insbesondere die Art. 4 A III. GA von 1949 und 17 V. HA von 1907 keine Grundlage.

Anmerkungen:

* Frau Steinrücken, Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn, und Frau Weiler, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, danke ich für die Bereitstellung der Dokumente des CICR (Ann. 20) und der UN (Ann. 6).

1 Zu den völkerrechtlichen Aspekten vgl.: Eric David, *La Guerre du Golfe et le Droit International*, Rev. Belge de Droit Int. 20 (1987), S. 153-183; militärgeschichtlich vgl.: Franz Freistetter, *Der irakisch-iranische Krieg*, *Osterr. Milit. Zeitschrift* 18 (1980), S. 461-469 und Edgar O'Ballance, *Der Krieg am Golf*, *Europäische Wehrkunde* 30 (1981), S. 113-119.

2 Dazu und zum folgenden vgl. vor allem: Stephen D. Goose, *Armed conflicts in 1986, and the Iraq-Iran War*, in: SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute [Hrsg.]), *World Armaments and Disarmament (SIPRI-Yearbook 1987)*, Oxford 1987, S. 297-320 (S. 299 ff.); dt.: SIPRI (Hrsg.), *Chancen für Abrüstung (SIPRI-Jahrbuch 7)*, Reinbek bei Hamburg 1987 (gekürzte Fassung), S. 123-148 u. 214-231; ferner: G. Kenneth Wilson/Peter Wallensteen, *Major armed conflicts in 1987*, in: SIPRI (Hrsg.), *World Armaments and Disarmament (SIPRI-Yearbook 1988)*, Oxford 1988, S. 285-298; dt.: SIPRI (Hrsg.), *Rüstung und Abrüstung (SIPRI-Jahrbuch 1988)*, Baden-Baden 1988 (gekürzte Fassung), S. 165-184.

3 Vgl. auch Walther Stützel, *Introduction: 1986 - a year of peace?*, in: SIPRI-Yearbook 1987, a.a.O., S. XXV-XL (S. XXVI).

4 Dazu vgl.: Brian Urquhart, *The United Nations and the Iraq-Iran War*, in: SIPRI-Yearbook 1988, a.a.O., S. 507-516 (dt.: SIPRI-Jahrbuch 1988, a.a.O., S. 297-311); Ralph P. H. King, *The United Nations and the Iran-Iraq War, 1980-1986*, New York 1987.

5 Dazu und zum folgenden: Goose, in: SIPRI-Yearbook 1987, a.a.O., S. 306 f.

6 UN/RES/598 (1987) vom 20. Juli 1987; vgl. auch UN/RES/616 (1988) vom 20. Juli 1988 und UN/RES/619 (1988) vom 9. August 1988.

7 Vgl. Peter Gerner, *Kairo bangt um seine Kriegsgefangenen "Söldner" in Iran - Der Gefangenenaustausch ist in den Monaten seit dem*

Waffenstillstand nicht recht vorangekommen, *Frankfurter Rundschau* Nr. 257 vom 3. November 1988, S. 3.

8 Vgl. Gerner, a.a.O.

9 III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, UNTS Vol. 75, S. 135-285.

10 Abgedruckt bei: Michael Bothe/Knut Ipsen/Karl Josef Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht, Verlauf und Ergebnisse*, *ZaöRV* 38 (1978), S. 1-159 (S. 86 ff.); vgl. auch: *Convention de l'OUA sur l'Élimination du Mercenariat en Afrique*, abgedruckt bei: Robert M. Dossou, *Sur l'Élimination du Mercenariat en Afrique*, *RDrCont* 1978, S. 47-61 (S. 54 ff.) sowie die *Consolidated Negotiating Basis of a Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries*, UN/A/39/43, S. 27 ff., UN/A/40/43, S. 24 ff.

11 Vgl. Hans-Günther Schwenck, *Die kriegerische Handlung und die Grenzen ihrer strafrechtlichen Rechtfertigung*, in: Günter Warda/Heribert Waider/Reinhard von Hippel/Dieter Meurer (Hrsg.), *Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag*, 1976, S. 97-118.

12 Vgl. Carl Schmitt, *Theorie des Partisanen*, 2. Aufl. 1975, insb. S. 26 f. und dazu weitere Nachweise bei Rainald Maaß, *Das deutsch-amerikanische Abkommen vom 15. April 1982 über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise und Krieg*, *NZWehr*, 1989, S. 9-25, in: dortiger Fn. 4.

13 Emer de Vattel, *Le Droit des Gens ou Principes de la Loi Naturelle Appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains*, Tübingen 1959, Buch III, Kap. II, § 13.

14 Vgl. Maaß, a.a.O., S. 22.

15 Dazu eingehend: Rainald Maaß, *Der Söldner und seine kriegsvölkerrechtliche Rechtsstellung als Kombattant und Kriegsgefangener*, *Diss. jur.* Heidelberg, WS 1988/89, Teil C (in Drucklegung).

16 V. Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, vom 18. Oktober 1907, Martens, *NRG*, 3ème Sér., Tome 3, S. 504-532.

17 Edwin Borchard, *The Power to Punish Neutral Volunteers in Enemy Armies*, AJIL 32 (1938), S. 535-538.

18 Urteil abgedruckt bei Mike J. Hoover, *The Laws of War and the Angolan Trial of Mercenaries: Death to the Dogs of War*, CasWestRes-JntL 9 (1977), S. 323-406 (S. 352 ff, 374 ff), dazu: Antonio Cassese, *Mercenaries: Lawful Combatants or War Criminals*, ZaöRV 40 (1980), S. 1-30 (S. 17 ff); Maaß, *Der Söldner und seine kriegsvölkerrechtliche Rechtsstellung als Kombattant und Kriegsgefangener*, a.a.O., Abschnitt C) IV.

19 Dazu: Maaß, *Der Söldner und seine kriegsvölkerrechtliche Rechtsstellung als Kombattant und Kriegsgefangener*, a.a.O., Abschnitt C) II.

20 Comité International de la Croix-Rouge, *Geneva Conventions of 12 August 1949 and Additional Protocols of 8 June 1977*, Dokumente DDM/JUR 89/133 - CPS/1 vom 31. Januar 1989 und DDM/JUR 89/154 - CPS/1/Add. 1 vom 7. Februar 1989.

21 Vgl. (jewe. mit weiteren Nachw.) Eric David, *Les Mercenaires en Droit International (Développements Récents)*, Rev. Belge de Droit Int. 13 (1977), S. 197-237; ders., *Mercenaries and Volunteers Internationaux en Droit des Gens*, Brüssel 1978; Cassese, ZaöRV 40 (1980), S. 1-30; ders., *Mercenaries*, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Inst. 3, Amsterdam/New York/Oxford 1982, S. 255-257; Waldemar A. Solf, Article 47, in: Michael Bothe/Karl Josef Partsch/ders., *New Rules for Victims of Armed Conflicts*, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, Den Haag/Boston/London 1982; Abdalle Alashaal, *The Legal Status of*

Mercenaries (arab.), Rev. Egypt. Dr. Int. 39 (1983), S. 67-92; David M. Isabyre, *Mercenaries and International Criminal Law*, Rev. Dr. Int. (Sottile) 63 (1985), S. 223-256; James L. Taulbee, *Myths, Mercenaries and Contemporary International Law*, California WestJ 15 (1985), S. 339-363; Jean de Preux, Article 47, in: Yves Sandoz/Christophe Swinarski/Bruno Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Genf 1987. Ferner vgl.: Maaß, NZWehr. 1989, S. 21 ff; ders., *Der Söldner und seine kriegsvölkerrechtliche Rechtsstellung als Kombattant und Kriegsgefangener*, a.a.O., Teile E-G.

22 Vgl. dazu: Günther Jaenicke/Karl Doehring, *Die Wehrpflicht von Ausländern*, ZaöRV 16 (1956), S. 523-566.

23 Dazu: J.-P. Laugier, *Les Volontaires Internationaux*, RGDIP 70 (1966), S. 75-166.

24 Vgl. dazu: Aram Karamanoukian, *Les Étrangers et les Services Militaires*, Paris 1978 und Karl Doehring, *Foreign Legion*, in: Bernhardt, a.a.O., S. 176-179.

25 Vgl. mit umfangreichen Nachweisen: Armin Arne Steinkamm, *Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht*, 1976, S. 115 ff.

26 Pacte de la Ligue des États Arabes du 22 Mars 1945, UNTS Vol. 70, S. 237-263; Militärischer Sicherheitsvertrag der Staaten der Arabischen Liga vom 12. April 1950, ArchVR 4 (1953/1954), S. 89-92; abgedruckt in: Friedrich Berber, *Völkerrecht - Dokumentensammlung*, 1967, Nr. 201/201a.

Die 1. Haager Friedenskonferenz von 1899: Ein Beispiel für ein modernes Verbot bestimmter Waffen?

*"Geschichte ist unendlich interessant. Aber auf die Frage, ob alles wirklich so kommen mußte, wie es gekommen ist, gibt die Geschichte keine Antwort. Und auf die Frage, wie es nun weitergehen wird, ist ihre Antwort sphinxhaft. Sie lautet: Immer ebenso und immer anders."*¹

Die Frage nach der Verhütung unnötigen menschlichen Leidens in Kriegszeiten ist ein altes, jedoch angesichts immer neuer Waffenentwicklungen stets aktuelles Problem. Die enge Verwandtschaft der Diskussion um die Laserwaffenentwicklung mit dem Verbot der "Dum-Dum"-Geschosse auf der Haager Konferenz von 1899 gibt Anlaß, sich deren Vorgeschichte zu erinnern.

Die internationalen Spannungen, die durch koloniale Rivalitäten und die Balkankrise 1875-1877 ausgelöst wurden, hatten im Europa des ausgehenden 19. Jahrhunderts zu einem schnellen Rüstungswettlauf geführt. Das europäische System des Mächtegleichgewichts hatte noch nicht die Eliminierung des Krieges als letztes Mittel der Außenpolitik zum Ziel:

*"Das äußerste Mittel zur Wiederherstellung der von einem Staate verletzten Völkerrechtsordnung ist der Krieg. Die Form des diplomatischen Verkehrs, die Art der Kriegsführung und das Verhalten der bei dem Kriege beteiligten so wie das der unbeteiligten Staaten sind völkerrechtlichen Regeln unterworfen."*²

Das gefährdete Gleichgewicht war das Resultat einer diplomatischen Revolution, die Frankreich aus der von Bismarck bewerkstelligten Isolation herausführte und die europäischen Länder in zwei große Koalitionen teilte.³ Diese Revolution hatte ihren Ursprung in einer aufsehenerregenden Entscheidung der deutschen Regierung, die nach Bismarcks Entlassung im Jahre 1890 einen grundlegenden Bestandteil dessen diplomatischen Systems verwarf: die enge Verbindung mit Rußland, die mit kurzen Unterbrechungen seit 1813 aufrechterhalten und erst kurz zuvor durch den Rückversicherungsvertrag vom Juni 1887 bestätigt worden war. Im Jahre 1890 weigerte sich das Deutsche Reich, den Vertrag zu erneuern. Die russische Regierung tauschte, nachdem es ihr nicht gelungen war, die deutsche Regierung umzustimmen, mit Frankreich im Sommer 1891 Noten aus, in denen sie im Falle einer Friedensbedrohung gegenseitige Konsultationen beschlossen. Ein Jahr später wurde diese Vereinbarung auf Betreiben Frankreichs durch ein Militärabkommen ergänzt.

Eine widersprüchliche Haltung des deutschen Kaisers gegenüber England spiegelte sich in der Außenpolitik des Deutschen Reiches wider. Im Jahre 1896 verkündete Wilhelm II. in einer Rede vor der Kolonialgesellschaft, Deutschlands Zukunft liege auf dem Meer. Für eine Macht mit dem größten Heer Europas war es unvernünftig, als Seemacht mit Britannien in Konkurrenz treten zu wollen und dann noch zu hoffen, Britannien werde ein Bündnis mit ihr eingehen.⁴

In den überseeischen Regionen begannen die Deutschen eine aggressive und offensive Politik zu betreiben. Rußland hatte sich Deutschland weltanschaulich immer näher gefühlt als den Westmächten und betrachtete Britannien als Hauptwidersacher im Nahen Osten.⁵ Daher war man unangenehm überrascht, als Deutschland gegen Ende der 90er Jahre begann, in der russischen Interessensphäre am Persischen Golf aktiv zu werden und begann, die eigene Haltung zu überdenken. Großbritannien und Frankreich hingegen, 1898 im Sudan nur knapp an einem Krieg vorbeigekommen, stellten fest, daß Deutschland für beide zu einem Ärgernis und zu einem potentiell gefährlichen Gegner geworden war, und sie begannen, die zwischen ihnen entstandenen Barrieren einzureißen.

Die gespannte Lage, aber wohl auch die eigene Finanznot, beunruhigte den Zaren Nikolaus II. so sehr, daß er 1898 eine Friedenskonferenz anregte:

"Im Namen des Friedens haben große Staaten mächtige Bündnisse miteinander geschlossen. Um den Frieden besser zu wahren, haben sie in bisher unbekanntem Grade ihre Militärmacht entwickelt und fahren fort, sie zu verstärken, ohne vor irgendeinem Opfer zurückzuschrecken. Alle ihre Bemühungen haben dennoch noch nicht das segensreiche Ergebnis der ersehnten Friedensstiftung zeitigen können. Da die finanziellen Lasten eine steigende Richtung verfolgen und die Volkswohlfahrt an ihrer Wurzel treffen, so werden die geistigen und physischen Kräfte der Völker, die Arbeit und das Kapital zum großen Teil von ihrer natürlichen Bestimmung abgelenkt und in unproduktiver Weise aufgezehrt. Hunderte von Millionen werden aufgewendet, um furchtbare Zerstörungsmaschinen zu beschaffen, die heute als neueste Errungenschaft der Wissenschaft betrachtet werden und schon morgen dazu verurteilt sind, infolge irgendeiner neuen Entdeckung auf diesem Gebiet jeden Wert zu verlieren. (...) Diesen unaufhörlichen Rüstungen ein Ziel zu setzen und

die Mittel zu suchen, dem Unheil vorzubeugen, das die ganze Welt bedroht, das ist die höchste Pflicht, welche sich heutzutage allen Staaten aufzwingt. Durchdrungen von diesem Gefühle, hat Se. Majestät geruht, mir zu befehlen, daß ich allen Regierungen, (...), den Zusammentritt einer Konferenz vorschlage. (...)"⁶

Selten dürften offizielle Bekundungen soweit von der wahren Einschätzung der Regierungen abgewichen sein, wie bei der Reaktion auf diese Note. Aus der offiziellen Form ihrer Übergabe wurde der bedeutende Rang bereits deutlich, den Petersburg der Initiative beimaß. Offen ablehnen konnte daher keine Großmacht, doch stießen die russischen Pläne auf wenig Gegenliebe⁷. Es zeigte sich schon in den folgenden Tagen, daß angesichts der allgemeinen politischen Lage ein Konferenzprogramm nur solche Themen umfassen konnte, die politische Tagesfragen ausklammerten. So erschien erst fast fünf Monate nach der ersten eine zweite Note⁸, die neben einem Konferenzrahmen auch einen Themenkatalog enthielt, der aus acht Punkten bestand. Er enthielt in den Punkten 5 bis 7 ein in den bisherigen Vorgesprächen noch nicht beachtetes Thema: die Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechts. Die Punkte 2 bis 4 machten einzelne Vorschläge über die Nichteinführung bestimmter Waffen zu Wasser und zu Lande, nur der erste faßte noch die verschiedenen Aspekte der Rüstungsbeschränkung zusammen; der achte enthielt Vorschläge zur friedlichen Streitbeilegung.

Am 18. Mai 1899 trat die Konferenz schließlich zusammen. Das Ergebnis im Bereich der Rüstungsfragen entsprach den niedrigen Erwartungen, die von allen Großmächten vor Beginn der Konferenz gehegt worden waren. Eine führende Rolle hatte dabei das Deutsche Reich gespielt⁹, das befürchtete, Britanniens Bereitschaft zu einer Festschreibung der Seerüstung auf dem erreichten Level solle lediglich einen deutschen Machtzuwachs in Übersee verhindern, während andererseits die deutsche Vormachtstellung zu Lande durch Truppenreduzierung gefährdet würde:

"Ich bin der Ansicht, daß die Frage der Friedensstärke nicht für sich allein gewürdigt werden kann, losgelöst von einer Menge anderer Fragen, denen sie beinahe nur untergeordnet werden kann. (...)

Man spricht übrigens nur von den Truppen des Mutterlandes. (...) Aber es gibt Gebiete, die nicht zum Mutterlande gehören und doch so nahe sind, daß die Truppen, welche dort ihren Standort haben, sicher an einem Kriege im Mutterlande teilnehmen können. Und die überseeischen Staaten? Wie könnten diese eine Beschränkung ihrer Truppenmacht annehmen, wenn die Kolonialheere, durch welche allein sie bedroht erscheinen, außerhalb des Abkommens bleiben?"¹⁰

Fortschritte wurden jedoch mit der Errichtung eines Schiedsgerichtshofs im Haag und auf dem Gebiet des Kriegsvölkerrechts gemacht. Hier wurde versucht, wenigstens die Entwicklung oder Anwendung von Waffentypen zu untersagen, die unnötige Leiden

verursachen. Dieser Gedanke hatte bereits der Petersburger Erklärung¹¹ von 1868 zugrunde gelegen:

(...) in der Erwägung, daß die Fortschritte der Zivilisation die größtmögliche Verminderung der Leiden des Krieges zur Folge haben müssen;

daß das einzige rechtmäßige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegzeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist;

daß es zu diesem Zwecke hinreichend ist, dem Gegner eine so große Zahl von Leuten als möglich außer Gefecht zu setzen;

daß der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Leute vergrößern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zweck nicht entspricht;

daß außerdem der Gebrauch solcher Mittel den Gesetzen der Menschlichkeit zuwider wäre; (...)

Darauf nahmen die Mächte 1899 Bezug:

"Das allgemeine Prinzip wurde 1868 in St. Petersburg gut niedergelegt, und zwar: es wird über die gerechtfertigten Grenzen hinausgehen, Waffen zu entwickeln, die unnötige Leiden verursachen bei Menschen, die bereits hors de combat gesetzt sind oder die ihnen unausweichlich den Tod bringen. Die Konvention von St. Petersburg war bereits gehalten, die einzige Vergewaltigung dieses Prinzips zu beschreiben, die in jener Epoche vorherzusehen war."¹²

Die Anwendung dieses Prinzips erfordert die Entscheidung, ob die durch den Einsatz einer Waffe verursachten Leiden in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehe¹³. In der Tat sind auch im Haag und in St. Petersburg nur solche Waffen verboten worden, die aus militärischer Sicht nicht Schlachtentscheidend¹⁴ waren.

Die Abwägung humanitärer Prinzipien gegenüber den militärischen Notwendigkeiten wurde durch die amerikanische Delegation zum Ausdruck gebracht:

"Es wurde entschieden, der Entwicklung von Artillerie, Schießpulver, explosiven Stoffen und Gewehren keine Grenzen aufzuerlegen, während man den Gebrauch von explodierenden oder expandierenden Geschossen, den Abwurf explosiver Stoffe aus Ballons oder durch ähnliche Methoden untersagte. Wenn wir diese Entscheidungen untersuchen, scheint es, daß, wenn wir die Beschränkung nicht auferlegt haben, es die Effizienz ist, die wir sichern wollten, selbst auf Kosten wachsender Leiden, wo dies unvermeidlich ist."¹⁵

Die geschichtliche Entwicklung zeigt indes, daß der Bannstrahl, der eine spezielle Waffengattung trifft, zumeist eine andere, höher entwickelte hervorbringt. Werden die Waffen dagegen unter weiten und generellen Oberbegriffen

zusammengefaßt, so daß die Norm neue Erfindungen zu überleben vermag, wohnt ihr dafür die ständige Gefahr gewohnheitsrechtlicher Einschränkung¹⁶ oder weiter Auslegung inne. Der Berichterstatter der 1. Kommission, Hauptmann M. W. Crozier, USA, erläuterte diese Problematik in seinem bereits zitierten Antrag vom 21.07.1899:

*"Wenn es sich darum handelt, die Auftreffwirkung eines Geschosses zu vergrößern - und wir können sicher sein, daß es in der ein oder anderen Form darum gehen wird, wenn die Notwendigkeit beurteilt wird - welche menschlichere Methode könnte man finden, als eine Kugel dergestalt herzustellen, daß sie sich vorschriftsmäßig ausdehnt? Nun ist dies aber verboten, und, in der Konsequenz, gibt es eine große Gefahr, daß eine viel grausamere Methode in einem Moment übernommen wird, in dem keine Konferenz bereitsteht, sie zu verbieten. Es ist stets gefährlich zu versuchen, ein Prinzip durch eine Spezifizierung der Details zu erfassen, weil man seine Randbereiche generell vermeidet und so das Prinzip verletzt."*¹⁷

Im Hinblick auf die nach einem britischen Waffenarsenal bei Kalkutta benannten "Dum-Dum"-Geschosse, entwarfen die Verhandlungspartner im Verlauf der Konferenz gegen

den Widerstand der amerikanischen Delegation dann doch ein spezifiziertes Verbot,

*Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist."*¹⁸

Trotz solcher Kodifizierungsbemühungen und der Einführung eines internationalen Schiedsgerichtshofs blieb die europäische Staatenordnung ein dezentralisiertes, sich selbst regulierendes System - mit anderen Worten, es gab keine supranationale Instanz, die dafür gesorgt hätte, "daß die internationale Politik nicht zu einem anarchischen Getümmel degenerierte"¹⁹. Der vormalige niederländische Kriegsminister Den Beer Portugael beklagte dies bei einem Vortrag im Haag im Jahre 1900:

*"Aber auf diese Weise werden die Gesetze des Krieges, die nahezu alle zivilisierten Mächte der Welt auf der Haager Konferenz ratifizieren werden, tote Buchstaben bleiben. In der Praxis werden sie von den Schwachen beachtet, von den Starken aber, soweit wie es ihnen gefällt, gebrochen werden."*²⁰

Christian Lentföhr

Anmerkungen:

- 1 Sebastian Haffner, Was ist eigentlich Geschichte?, in: ders.: Im Schatten der Geschichte, Stuttgart, 1985, S. 18.
- 2 Ed. Strützi/St. Genzmer, Leitfaden zum Studium des Preußischen Rechts, Berlin, 1883, S. 366.
- 3 Zum folgenden s.: G. A. Craig, Geschichte Europas 1815-1980, München, 1983, S. 345-352.
- 4 G. A. Craig, Geschichte Europas 1815-1980, München, 1983, S. 347.
- 5 G. A. Craig/A. L. George, Zwischen Krieg und Frieden: Konfliktlösung in Geschichte und Gegenwart, München 1984, S. 56.
- 6 Botschaft Zar Nikolaus II. vom 24.08.1898, in: J. Delbrück (Hrsg.), Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten, Teilbd. 1, Nr. 31.
- 7 Dazu: J. Dülffer, Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik, Berlin/Frankfurt a. M./Wien 1981, S. 39-54.
- 8 In: Revue générale de droit international public, VI, 1899, S. 77 f.
- 9 D. Richards, An Illustrated History of Modern Europe 1789-1945, London, 1975, S. 278; J. Dülffer, Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik, Berlin/Frankfurt a. M./Wien 1981, S. 80.
- 10 Ablehnung des russischen Antrags auf Vereinbarung eines Rüstungsstillstandes vom 23.06.1899 durch den deutschen Delegierten Oberst Gross von Schwarzhoff, 26.06.1899, in: J. Delbrück (Hrsg.), Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten, Teilbd. 1, Nr. 37.
- 11 Die Petersburger Erklärung, um den Gebrauch von gewissen Geschossen in Kriegszeiten zu verbieten, enthält das Verbot der Geschosse von weniger als 400 gr., die explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind, in: van Daehne/van Varick (Hrsg.), Actes et Documents relatifs au Programme de la Conférence de

- la Paix, La Haye, 1899, Nr. B.4.; dtisch.: Kgl. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 286, 03.12.1868, S. 4786; Hinz/Rauch (Hrsg.), Kriegsvölkerrecht, Nr. 1515.
- 12 So der Berichterstatter der 1. Kommission, Hauptmann M. W. Crozier, USA, am 21.07.1899, in: Conférence Internationale de la Paix, Ministère des Affaires Étrangères (Hrsg.), Nouvelle Édition, La Haye, 1907, S. 55; (Übers. d. Verf.).
- 13 Vgl. McDougal/Feliciano, Law and Minimum World Public Order, New Haven/London, 1961, S. 525.
- 14 Vgl.: A. Cassese, Means of Warfare: The Present and the Emerging Law, Revue belge de droit international, 1976, S. 143, 149.
- 15 Zit. in: J. B. Scott, Proceedings of the Hague Peace Conferences, 1920, S. 354; (Übers. d. Verf.).
- 16 D. Fleck, Völkerrechtliche Gesichtspunkte für ein Verbot der Anwendung bestimmter Kriegswaffen, in: ders. (Hrsg.): Beiträge zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte, Hamburg, 1973, S. 1.
- 17 Hauptmann M. W. Crozier, USA, 1. Kommission, am 21.07.1899, in: Conférence Internationale de la Paix, Ministère des Affaires Étrangères (Hrsg.), Nouvelle Édition, La Haye, 1907, S. 56; (Übers. d. Verf.).
- 18 Les Conférences de la Paix de la Haye de 1899 et 1907, Acte Final, Paris, 1907, S. 28; dtisch.: RGBl. 1901, S. 478 ff; Hinz/Rauch (Hrsg.), Kriegsvölkerrecht, Nr. 1517.
- 19 G. A. Craig/A. L. George, Zwischen Krieg und Frieden: Konfliktlösung in Geschichte und Gegenwart, München, 1984, S. 61; vgl. D. Richards, An Illustrated History of Modern Europe 1789-1945, London, 1975, S. 273.
- 20 In: Bulletin International des Sociétés de la Croix-Rouge, 1901, S. 51, 52; (Übers. d. Verf.).

Der Söldnerprozeß von Luanda

Die Frage der Behandlung von Söldnern ist in den letzten Jahren in der völkerrechtlichen Praxis nicht häufig aufgetaucht. Das aktuelle Problem der ägyptischen Soldaten in den iranischen Kriegsgefangenenlagern und die Behandlung dieser Frage unter der Rubrik "Der praktische Fall" in diesem Heft gibt Anlaß, den bekanntesten Söldnerprozeß der jüngsten Geschichte und seine Begleitumstände noch einmal in Erinnerung zu rufen: den Söldnerprozeß von Luanda aus dem Jahre 1976.¹

Prozeß, Urteil, Reaktionen

Ohne an dieser Stelle detailliert auf die Auseinandersetzungen in Angola eingehen zu können, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß in Angola seit etwa Mitte der 60er Jahre ein Befreiungskrieg von unterschiedlichen Gruppierungen gegen die portugiesische Kolonialmacht geführt wurde. Mit der Unabhängigkeit Angolas am 11. November 1975 begann der Bürgerkrieg, in dem die drei großen Befreiungsfronten MPLA, FNLA und UNITA um die Vorherrschaft in Angola kämpften. In diesem Bürgerkrieg waren auf allen Seiten Soldaten fremder Mächte beteiligt. So sollen nach Presseberichten u. a. außer kubanischen auf Seiten der MPLA chinesische Soldaten für die FNLA in den Kampf eingegriffen haben.

Für den Kampf auf der Seite der FNLA, einer der westlich orientierten Kampfgruppen, warb im Jahre 1976 eine britische Gesellschaft aber auch Freiwillige vor allem in Großbritannien an. Etwa ein Drittel der 150 tatsächlich eingesetzten britischen Freiwilligen fielen im Kampf. Ein großer Teil der Überlebenden kehrte nach Großbritannien zurück. Von den im Lande verbliebenen Freiwilligen wurden 13 gefangenommen und in Luanda vor dem revolutionären Volksgerichtshof, der nach angolanischem Recht auch für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig war, unter Anklage gestellt.

Das entscheidende Verbrechen aller Angeklagten war nach Ansicht des Anklagevertreters ihr "Söldnertum". Konsequenterweise forderte die Anklage gegen alle Angeklagten, obwohl nur in vier Fällen echte Verstöße gegen humanitäre Normen festgestellt worden waren, die Todesstrafe. Der Revolutionäre Volksgerichtshof verhängte gegen vier der Angeklagten die Todesstrafe. Die anderen Angeklagten erhielten Gefängnisstrafen zwischen 16 und 30 Jahren.

Die Urteile blieben nicht ohne Reaktion in den westlichen Staaten, insbesondere in Großbritannien und den USA. Sowohl die britische als auch die US-Regierung richteten

Gnadengesuche an die angolische Regierung. Die Times wies darauf hin, daß Söldnertum nicht einmal nach angolanischem Recht ein Verbrechen darstelle und daß für den größten Teil der Angeklagten die einzig nachweisbare Verfehlung der illegale Aufenthalt auf angolanischem Territorium gewesen sei. Der angolische Präsident Neto wies dagegen auf die Notwendigkeit hin, die Praxis des Söldnerunwesens endgültig von unserem Planeten zu tilgen. Am 10. Juli 1976 wurden die vier zum Tode Verurteilten erschossen.

Das Urteil und die Völkerrechtsentwicklung

Das Urteil von Luanda markiert einen besonderen Zeitabschnitt in der Diskussion um die Behandlung des Söldnertums. Innerhalb eines Jahres nach dem Prozeßbeginn wurden neue Vorschriften des humanitären Völkerrechts zur Regelung des Söldnerproblems ausgearbeitet und verabschiedet. So begann der Prozeß in Luanda an demselben Tag, an welchem in Genf die dritte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (CDDH) zu Ende gegangen war, ohne daß man sich über einen nigerianischen Vorschlag zur Behandlung von Söldnern im Entwurf des I. Zusatzprotokolls hatte einigen können. Besondere Schwierigkeiten waren dabei nicht bei der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Regelung für Söldner aufgetreten. Die Diskussionen hatten sich vor allem an der Frage entzündet, wie der "Söldner" zu definieren sei.² Umstritten waren dabei z.B. die Kombattanteneigenschaft von ausländischen Beratern in Streitkräften oder von solchen Freiwilligen, die aus ideologischen und nicht aus ökonomischen Gründen an einem Krieg teilnehmen. Vor und zu Beginn der vierten Sitzungsperiode konnte der nigerianische Delegierte in privaten Konsultationen den Boden für die Kompromißformel des Art. 47 des I. Zusatzprotokolls bereiten. Mit der Annahme der Zusatzprotokolle am 8. Juni 1977 war ein Jahr nach dem Prozeß von Luanda ein völkerrechtliches Instrument für die Regelung des Söldnertums geschaffen worden.

Die zweite - weitaus umstrittenere - Regelung ist die vom Ministerrat der OAU im Juli 1977 angenommene "Convention for the Elimination of Mercenarism in Africa".³ Diese Konvention beruht zu einem wesentlichen Teil auf einem Entwurf, der von einer internationalen Untersuchungskommission erarbeitet wurde und den Luanda-Prozeß widerspiegelt. Anders als Art. 47 des I. Zusatzprotokolls verurteilt die OAU-Konvention das Söldnertum als solches und nicht nur den einzelnen Söldner. Darüber hinaus ist u.a. das Problem der Bezahlung anders geregelt. Als regionale

Regelung, die im übrigen erst am 22. Juli 1985 in Kraft trat, nimmt diese Konvention einige der Argumente der Genfer Konferenz wieder auf und regelt sie stringenter, als dies in Art. 47 des Zusatzprotokolls geschieht.

Die Dauerwirkung des Prozesses

Weitere Abkommen sind trotz der Bemühungen innerhalb der Vereinten Nationen bis heute nicht zustande gekommen. Der Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern ist zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt. Seit dem Jahre 1987 arbeitet in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen der Sonderberichterstatter Ballesteros vor allem an einer systematischen Bestandsaufnahme, die klären helfen soll, welche Aktivitäten international bekämpft werden sollen.⁴

Ballesteros hat in seinem 1988 vorgelegten Bericht⁵ sowohl den Art. 47 des I. Zusatzprotokolls als auch die OAU-Konvention kritisiert, weil diese Vorschriften weder

präventiv noch repressiv wirken könnten. Der auf den internationalen bewaffneten Konflikt zugeschnittene Anwendungsbereich erfasse die tatsächlichen Fälle des Söldnereinsatzes nicht. In seinen Ausführungen zur Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Instrumentariums vertrat der Sonderbeauftragte die Auffassung, die Bedeutung des materiellen Gewinns als Voraussetzung für die Söldnereigenschaft dürfe nicht überschätzt werden. Andere Gründe für die Teilnahme an bewaffneten Konflikten wie Abenteuerlust, ideologischer und rassistischer Fanatismus könnten ebenso von Bedeutung sein.

Mit dieser Argumentation droht in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eine Diskussion erneut aufzuleben, die im Luanda-Prozeß und während des Prozesses auf der CDDH in Genf ihren Höhepunkt erreicht hatte und die mit dem in Art. 47 des I. Zusatzprotokolls formulierten Kompromiß beendet schien. Mehr als 13 Jahre nach dem Urteil gegen die Söldner scheint nun der Söldnerprozeß von Luanda erneut Bedeutung zu gewinnen.

Horst Fischer

Anmerkungen:

- 1 Siehe AdG 1976, S. 20346; Cassese, *Mercenaries: Lawful Combatants or War Criminals?*, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 40 1980, S. 14-21.
- 2 Vgl. de Preux, in: Sandoz/Swinarski/Zimmermann, *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, S. 573 (574).

- 3 Siehe dazu de Preux (Fn 2).
- 4 Resolution 1987/16.
- 5 UN Doc. E/CN.4/1988/14.

Das humanitäre Völkerrecht, das Rote Kreuz und der Frieden

- Eindrücke vom Seminar der Friedenskommission des Roten Kreuzes zum Thema "Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden" -

Leningrad
10. - 14. Oktober 1988

1. Vertane Chancen oder Start?

In der Rotkreuz-Gemeinschaft ist das Thema Frieden ein Dauerthema. Wenn sich im Laufe der Jahrzehnte die Schwerpunkte auch verlagert haben mögen, so ist die Rotkreuz-Arbeit doch stets von der Frage nach ihrer

Bedeutung für die Friedenserhaltung und Friedenserrlangung begleitet gewesen. So oft die Frage gestellt worden ist, so oft hat es aber auch unbefriedigende Antworten gegeben. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten hat die zwischen den Rotkreuz-Gesellschaften aus den sozialistischen und den westlichen Staaten umstrittene Position eines intensiven politischen Engagements in der Friedensfrage die Diskussionen auf internationaler Ebene, aber auch in den nationalen Gesellschaften geprägt. Auch das Deutsche Rote Kreuz ist nicht gänzlich unbeeinflusst von dieser Streitfrage geblieben. Angesichts der gesellschaftlichen Umgestaltung in der Sowjetunion war deshalb die Ausgangssituation für das Seminar in Leningrad besonders interessant.¹ Die Friedenskommission des Roten Kreuzes unter der Leitung des ehemaligen IKRK-Präsidenten Alexandre Hay hatte knapp 20 Informations- und Verbreitungsspezialisten aus nationalen Rotkreuz-Gesellschaften eingeladen. Neben den Mitgliedern der Friedenskommission nahmen noch zehn Nicht-Rotkreuz-Experten an dem Seminar teil.

Den Kern des Seminars bildeten die Arbeitsgruppenitzungen der vier Gruppen Afrika, Europa, Asien und Amerika. In diese Gruppen waren aufgrund der Einladungsliste jeweils Vertreter der Friedenskommission, der Informations- und Verbreitungsspezialisten, aber auch Nicht-Rotkreuz-Experten entsandt worden. Zu Beginn und am Seminarende dienten Plenarsitzungen dem Austausch der Standpunkte sowie der Arbeitsergebnisse.

Von den vier Gruppen beschäftigten sich nur zwei - Europa und Asien - zu Beginn ihrer Diskussionen mit der Frage nach der Bedeutung des humanitären Völkerrechts für den Frieden. Während in der asiatischen Gruppe nur eine kursorische Antwort gegeben wurde, fand in der europäischen Gruppe zumindest ansatzweise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik statt. Für die im Hinblick auf das Seminarthema zumeist enttäuschenden und wenig weiterführenden Anregungen waren vor allem drei Gründe maßgebend:

- Für Europa und seine Rotkreuz-Gesellschaften, die seit 1945 keine großen internationalen bewaffneten Konflikte mehr erleben mußten, hat die Frage nach der Bedeutung des humanitären Völkerrechts als Faktor des Friedens einen völlig anderen Stellenwert als für die Gesellschaften der Staaten, in denen bewaffnete Konflikte andauern oder deren Auswirkungen noch spürbar sind. Das humanitäre Völkerrecht als Friedensfaktor scheidet dort von vornherein weitgehend als Diskussionsgegenstand aus.

- Die primär in der Informations- und Verbreitungsarbeit tätigen Teilnehmer waren in der Hauptsache an einer Aufarbeitung der sie interessierenden Verbreitungsfragen interessiert.

- Trotz des Titels war das Seminar offensichtlich darauf angelegt, Defizite in der Verbreitungsarbeit offenzulegen und vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Medienwirksamkeit des Roten Kreuzes zu diskutieren.

Wenn auch das eigentliche Seminarthema nur marginal behandelt worden ist, soll zumindest auf zwei Aspekte hingewiesen werden, die der Thematik für Rotkreuz-Gesellschaften in Europa nach wie vor eine besondere Brisanz verleihen. Mit der positiven Weiterentwicklung der blockübergreifenden Beziehungen in Europa und mit der abnehmenden Furcht vor einer bewaffneten Auseinandersetzung in diesem Raum wird der Begründungszwang für Rotkreuz-Aktivitäten noch größer. Dies gilt insbesondere bei der Auseinandersetzung mit solchen gesellschaftlichen Gruppen, die an Friedensfragen besonders interessiert sind.

Die Ratifikation der Zusatzprotokolle wird mit der Friedensproblematik zusammenhängende inhaltliche Fragen des humanitären Völkerrechts verstärkt öffentlich zur Diskussion stellen. Für beide Aktionsfelder muß das DRK gerüstet sein. Das Leningrader Seminar hat wenig zur Weiterführung dieser Thematik beigetragen², vor allem sind leider die jüngsten Thesen von Yves Sandoz³ in Leningrad

nicht hinterfragt worden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser hervorragenden Ausarbeitung hätte für die europäischen Rotkreuz-Gesellschaften mittelfristig Argumentationshilfe liefern können. Die Aufgabe dieser Gesellschaften muß es deshalb sein, im Rahmen der Peace-Commission weiter auf die Behandlung des Themas zu drängen. Insoweit ist das Leningrader Seminar auch nicht als vertane Chance zu sehen, sondern als Start einer Reihe von neuen Diskussionen dieses Themas sowohl in den nationalen Gesellschaften als auch im internationalen Bereich.

2. Verbreitungs- und Informationsprobleme

a) Frieden und Neutralität

Eine weitere wichtige Frage wurde in Leningrad ebenfalls nur kurz diskutiert: das Problem der Neutralität in der politischen Auseinandersetzung Friedensfragen betreffend. In der europäischen Arbeitsgruppe war der eingangs beschriebene Gegensatz zwischen den auf Unabhängigkeit und Neutralität bedachten Gesellschaften und den mehr eine aktive Rolle favorisierenden Gesellschaften aus den sozialistischen Staaten auch weiterhin deutlich sichtbar. Mehrfach wurde von den anwesenden Medienspezialisten aus den sozialistischen Staaten eine aktivere Rolle im "Friedenskampf" gefordert und die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen propagiert. Die eher zurückhaltend argumentierenden westlichen Gesellschaften bezogen sich primär auf das Prinzip der Neutralität, das durch eine intensive Zusammenarbeit mit politischen Gruppierungen gefährdet sei. Obwohl für das Selbstverständnis der internationalen Rotkreuz-Gemeinschaft eine einheitliche Position der nationalen Gesellschaften notwendig wäre, war angesichts der - wenn auch knappen - Bemerkungen keine Annäherung sichtbar. Auch für dieses Aktionsfeld scheint eine Weiterverfolgung notwendig zu sein. Wenn für nationale Gesellschaften zukünftig die Notwendigkeit bestehen sollte, aktiver zu Friedensfragen Position zu beziehen, so wird eine Klärung der Abgrenzungsfragen neu erfolgen müssen. Insoweit mag Leningrad als Erinnerung an ein stetiges Problemfeld dienen.

b) Zielgruppen

Wenn auch die Fragen des humanitären Völkerrechts nur wenig behandelt wurden, so hat das Seminar doch entscheidend zur Klärung der Informations- und Verbreitungsdefizite beigetragen. Eines der Hauptprobleme in den Arbeitsgruppen war die Identifikation der für die Vermittlung der Friedensbotschaft des Roten Kreuzes primär bedeutenden Zielgruppen. Nahezu einheitlich bezeichneten die Arbeitsgruppen folgende als die wesentlichen Zielgruppen:

- die Rotkreuz-Mitarbeiter
- die Angehörigen der Streitkräfte
- Kinder und Jugendliche

- die Universitäten
- die Medien.

Man war sich einig, daß die Multiplikatorenfunktion der Rotkreuz-Mitarbeiter wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen Verbreitungsarbeit des Rotkreuz-Friedensgedankens ist. Wie es im Abschlußbericht des Seminar u.a. heißt, sollten alle Rotkreuz-Mitarbeiter in der Lage sein, die Botschaft des Roten Kreuzes weiterzugeben. Kaum diskutiert wurde in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, welche Mittel und Methoden die nationalen Gesellschaften zur Erreichung dieses Ziels nutzen könnten. Eine besondere Rolle innerhalb der Zielgruppen nahmen auch die Universitäten ein, die mit vertiefenden Studien und Analysen helfen könnten, die Basis für die Verbreitungsfrage auch in bezug auf die Friedensproblematik zu schaffen. Mehrfach wurde deshalb eine verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Gesellschaften mit den Universitäten des jeweiligen Landes vorgeschlagen.

Das eindeutig beherrschende Thema des Seminars war der Zusammenhang zwischen der Vermittlung der Rotkreuz-Arbeit auf dem Friedenssektor einerseits und der Vermittlung dieser Arbeit an und durch die Medien andererseits. Verständlicherweise wurden die Medien deshalb bereits bei den Zielgruppen als eine der wichtigsten mit einer Doppelfunktion versehene Zielgruppe apostrophiert. Das Interesse der Journalisten am humanitären Völkerrecht, der Rotkreuz-Arbeit und seiner Friedensbotschaft zu wecken, sah man als eine der vordringlichsten Aufgaben der zukünftigen Rotkreuz-Tätigkeit an.

c) Das Rote Kreuz und die Medien

Im Mittelpunkt der Überlegungen in allen Arbeitsgruppen zum Themenkomplex der Rolle und Funktion der Medien stand die Frage nach den geeigneten Mitteln und Methoden, die Rotkreuz-Arbeit als ein "Thema" für die Medien interessant zu machen. Obwohl es in Leningrad vordringlich um die "Friedensfrage" ging, konnte man den Eindruck gewinnen, daß eine generelle Diskussion der Medienwirksamkeit der Rotkreuz-Arbeit geführt werden sollte. Die von den Vertretern der nationalen Gesellschaften und den IKRK-Teilnehmern geäußerten Sorgen bestätigten dann, daß die mangelnde Medienwirksamkeit zur Zeit eines der Grundprobleme der Rotkreuz-Arbeit zu sein scheint. Die anwesenden Medienvertreter verstärkten diese Auffassung, indem sie auf die Schwierigkeit hinwiesen, Rotkreuz-Themen in ihren Redaktionen durchzusetzen.

Nach der Feststellung dieser eher negativen Ausgangssituation beschäftigten sich die Arbeitsgruppen mit der Suche nach Verbesserungsvorschlägen. Einige der allseits akzeptierten Anregungen waren die Organisation von Seminaren für Journalisten zum Thema humanitäres Völkerrecht, die Gründung von Gruppierungen innerhalb der Medienfachleute zur Anregung von Berichtsthemen und die direkte Einbeziehung von Journalisten in die Rotkreuz-Mitarbeit. Einer der Teilnehmer formulierte, daß die beste

Garantie für eine umfassende und positive Berichterstattung über Rotkreuz-Themen die Identifikation der verantwortlichen Journalisten mit den Rotkreuz-Prinzipien sei.

Informationsspezialisten des Roten Kreuzes insbesondere in der europäischen und amerikanischen Gruppe hielten darüber hinaus die Nutzung neuer Informationstechniken und die Entwicklung alternativer Informationsstrategien für erforderlich. So sei u.a. auch ein "more dynamic approach" der Rotkreuz-Verantwortlichen gegenüber den Medien notwendig. Zu den Vorschlägen aus diesem Kreis zählten etwa die Nutzung eigener Satellitenprogramme und die Gründung einer eigenen Zeitung nach dem Vorbild des "Christian Science Monitor".

Interessanterweise stießen diese Ideen bei den anwesenden Medienvertretern nicht auf einhellige Zustimmung. Ihren Beiträgen konnte entnommen werden, daß die Art und der Inhalt der angebotenen Information letztendlich die Entscheidung über das Ob und Wie der Berichterstattung bestimmen. Ihre Vorschläge für die eine positive Entscheidung determinierende Art der Information reichten dabei von Gesprächen mit den "im Feld" befindlichen Rotkreuz-Helfern über die Stellungnahmen des Roten Kreuzes zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht bis hin zu vertraulichen Gesprächen mit den Präsidenten der nationalen Gesellschaften.

Als Ergebnis der Arbeitsgruppensitzungen zu diesem Themenkomplex kann festgehalten werden, was im Bericht über das Seminar an die Friedenskommission so formuliert worden ist:

The Red Cross and Red Crescent Movement must:

1. *Formulate a coherent and consistent communications strategy, taking stock of the available resources and giving thorough consideration to the message, its contents, the target groups, media, timing, and monitoring of the impact obtained - in short, a "strategy for the nineties";*
2. *create and/or reinforce the information services, at every level;*
3. *make every possible effort to attract professional communicators and encourage them to support the Movement's ideals;*
4. *establish and maintain regular mutual co-operation with the media.*

d) Besondere Vorschläge

Alle Arbeitsgruppen erarbeiteten spezielle Vorschläge, um den oben wiedergegebenen Defiziten zu entgegen. Von besonderem Interesse sind die in der europäischen Gruppe entwickelten Ideen, da sie einerseits die Problematik des DRK mit umfassen und andererseits auch am stärksten die Medienproblematik widerspiegeln. Zu den mehr traditionellen Formen der in der Arbeitsgruppe entwickelten Vorschläge

zählen die Stiftung eines Rotkreuz-Preises für Journalisten, die Beteiligung von Journalisten an Operationen vor Ort und die Kontakte mit Augenzeugen von Rotkreuz-Aktivitäten. Wohl nicht unbeflügelt von den Aktionen der Umweltorganisationen wie Greenpeace verlief die Diskussion über die Frage, ob das Rote Kreuz seine Effektivität durch verstärkte Publizität verbessern könne. "To create a media event" war für einen Teil des Seminars die Zauberformel, um mit der Berichterstattung über andere Non-Governmental Organizations (NGO) gleichschließen zu können. Zu den von den Medienvertretern begrüßten Vorschlägen zählten u.a.:

1. *Versammlungen von in Rotkreuz-Fahnen eingehüllten Freiwilligen vor Flüchtlingslagern;*
2. *eine Menschenkette von Freiwilligen mit Rotkreuz-Symbolen durch Länder oder Kontinente;*
3. *ein Seminar zum humanitären Völkerrecht mit hochrangigen NATO- und Warschauer-Pakt-Offizieren.*

Ob sich diese und andere Vorschläge in der Praxis durchsetzen lassen, bleibt abzuwarten. Eine enorme Publicity wäre diesen Aktionen allerdings sicher, und damit könnte ein Teilziel einer Strategie für die 90er Jahre erreicht werden.

3. Ausblick

Das Seminar in Leningrad hat gezeigt, wie vielschichtig die Probleme bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und seines Friedensbezuges sind. Eine Diskussion der bereits vorliegenden Arbeiten des IKRK zu dieser Problematik und eine Überprüfung der Brauchbarkeit der gegenwärtigen Thesen anhand der nationalen Umstände und Bedürfnisse fanden leider nicht statt. Insoweit haben das Internationale Rote Kreuz, aber auch das DRK noch einen enormen Nachholbedarf. Die tägliche Praxis der Verbreitungsarbeit beweist, in welcher Weise das DRK von dieser Frage betroffen ist. Der Friedenskommission sei gedankt, daß sie die Thematik aufgegriffen hat und wohl auch weiterverfolgen wird.

Die Bedeutung der medienpolitischen Diskussion in Leningrad muß abgewartet werden. In der Rotkreuz-Bewegung wird angesichts des enger werdenden und immer mehr auf "media events" zugeschnittenen Nachrichtenmarktes der Druck zunehmen, die Medienpolitik mehr in Richtung Publizität zu verändern. Hierzu bedarf es ohne Zweifel einer sorgfältigen Analyse der Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die nationalen Gesellschaften. In Leningrad ist die Richtung vorgegeben worden, in der weitergedacht werden sollte. Eine wesentliche Rolle der nationalen Gesellschaften dabei ist unerläßlich. Die Durchführung und Organisation von Seminaren für Journalisten über das humanitäre Völkerrecht in der Bundesrepublik Deutschland könnte ein erster Schritt auf dem Wege einer Bestandsaufnahme der spezifischen Interessen des Roten Kreuzes sein.

Horst Fischer

Anmerkungen:

1. Vgl. den Bericht von O. Schäfer in diesem Heft zur Arbeit der Friedenskommission.
2. Siehe den Konferenzbeitrag Fischer, *Regulating Warfare for Peace? - Basic Information and Dissemination Problems and Priorities -*.
3. Yves Sandoz, *The Red Cross and Peace: Realities and Limits*, *Journal of Peace Research*, vol. 24 No. 3, Sept. 1987, S. 287-297.

Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen

Bad Waldliesborn 01. - 02. Dezember 1988

Nicht nur 19 Rechtsreferendare waren am 01. und 02. Dezember 1988 der Einladung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe zu einer Tagung über das humanitäre Völkerrecht gefolgt, sondern auch elf Offiziere der Bundeswehr fanden sich am ersten Tag der Veranstaltung im Kurtheater von Bad Waldliesborn ein. Wie jedes Jahr hatte der Landesverband interessierte Rechtsreferendare und Mitglieder der Streitkräfte in den Kurort Bad Waldliesborn eingeladen, um diesen die Möglichkeit zu geben, etwas mehr über das humanitäre Völkerrecht und die Arbeit des Roten Kreuzes in diesem Bereich zu erfahren. Mit dieser alljährlichen Veranstaltung erfüllt der Landesverband Westfalen-Lippe in vorbildlicher Weise eine der wesentlichen Aufgaben des humanitären Völkerrechts, nämlich die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen.

Die zweitägige Tagung begann mit einer Einführung von **Landesjustitiar Edgar Neutzer**. Zunächst erläuterte er die Zielsetzungen des humanitären Völkerrechts sowie die Rolle des Roten Kreuzes in diesem Bereich. Insbesondere ging Edgar Neutzer auf den Vorwurf ein, daß das humanitäre Völkerrecht den Krieg fördere. Aus seinen Worten wurde deutlich, wie das Rote Kreuz seine Aufgaben im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht versteht. Eine der wesentlichen Grundsätze des Roten Kreuzes ist es, menschliche Hilfe in keiner Situation zu verweigern. Somit ist es gezwungen, die Möglichkeit eines Krieges anzuerkennen und für diesen Fall Vorsorge zu treffen. Diese Vorsorge ist unerläßlich, um im Konfliktfall effektiv und schnell humanitäre Hilfe zu ermöglichen.

Des weiteren ging Edgar Neutzer auf die Aufgabe der Verbreitung des humanitären Völkerrechts ein. Besonders Juristen und Angehörige der Streitkräfte könnten durch ihre Kenntnis ermöglichen, in Zukunft eine größere Akzeptanz und effektivere Anwendung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten.

Eines der wichtigsten Vertragswerke des humanitären Völkerrechts, die Genfer Konventionen, waren Thema des Vortrags von **Ulrich Hargart, dem Leiter der Landesschule Münster**. Ulrich Hargart machte zunächst deutlich, daß wesentliche Voraussetzungen für humanitäre Hilfe im Konfliktfall eine gute Organisation und Koordination sind. Hieraus resultiere auch die Bedeutung der Genfer Abkommen als wesentliches völkerrechtliches Vertragswerk in diesem Bereich. Nach einem kurzen Exkurs in die Entstehungsgeschichte der Genfer Abkommen erläuterte Ulrich Hargart anhand der IV. Genfer Konvention die sieben Grundregeln des im bewaffneten Konflikt anwendbaren humanitären Völkerrechts.

Hervorzuheben ist, daß er hierbei das Material des Roten Kreuzes für die Schulung im Bereich des humanitären Völkerrechts nicht nur unterstützend heranzog, sondern auch ausführlich erläuterte. Besonders bei den anwesenden Offizieren weckte dies - im Hinblick auf ihre eigene Ausbildungstätigkeit - reges Interesse.

In seinem Vortrag über die Zusatzprotokolle I und II gelang es **Horst Seibt, Städtischer Rechtsdirektor a.D.**, nicht nur diese beiden Vertragswerke äußerst informativ vorzustellen; vielmehr wurde durch sein engagiertes persönliches Auftreten für die Belange des humanitären Völkerrechts ein Interesse bei den Teilnehmern geweckt, das weit über die rein rechtlichen oder militärischen Aspekte hinausging.

Insbesondere ist zu erwähnen, daß Horst Seibt nach einer rechtlichen Einordnung und Einführung in die Zusatzprotokolle ausführlich auf die an ihnen geübte Kritik und die Entgegnung durch das Rote Kreuz einging. Des weiteren erläuterte er die Chancen einer Ratifikation der Zusatzprotokolle - für viele Teilnehmer im Hinblick auf die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts ein höchst aktuelles und wichtiges Problem.

Einem Spezialgebiet im humanitären Völkerrecht, nämlich dem Schutz der Familie, war der Vortrag von **Siegfried Sämann** gewidmet. Anhand der Regelungen in den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen erläuterte Siegfried Sämann den besonderen Schutz, den die Familie im System dieser Vertragswerke genießt. Ausführlich wurden die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder in einem bewaffneten Konflikt und die daraus resultierenden speziellen Vorschriften erläutert.

Unabhängig von der informativen Darstellung dieses Bereichs gelang es dem Referenten, die besondere Sichtweise

des Pädagogen im Hinblick auf die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu vermitteln. Es wurde deutlich, wie sehr schon die frühe Heranführung von Heranwachsenden an diese Problematik zur Verbreitung der humanitären Ideen des Roten Kreuzes beitragen und so über eine Änderung der Verhaltensmuster zur effektiveren Anwendung des humanitären Völkerrechts führen kann. Ebenso wie Juristen und Angehörige der Streitkräfte kommt so auch den Pädagogen eine sehr wichtige Aufgabe im Bereich des humanitären Völkerrechts zu.

In der den Vorträgen folgenden Diskussion, die den fachlichen Teil des ersten Tages abschloß, wurden einige der wohl zur Zeit am häufigsten gestellten Fragen aufgeworfen. Alle Vortragenden nahmen Stellung zu Fragen, die die Einhaltung der Abkommen, die Neutralität des Roten Kreuzes und seine Rolle im 2. Weltkrieg sowie die Aufgaben des einzelnen Soldaten betrafen. Zur Klärung dieser und anderer Probleme, die auch in weiteren Gesprächen des Abends immer wieder Platz fanden, trug insbesondere der reiche Erfahrungsschatz von Horst Seibt bei, der immer wieder bereit war, sich auch provokativen Fragen zu stellen.

Der zweite Tag begann mit der Aufteilung in Arbeitsgruppen, die, und das wurde von den Teilnehmern als besonders positiv empfunden, jeweils aus Juristen und Offizieren bestanden. Anhand eines konkreten Fallbeispiels wurde gemeinsam eine Lösung von Konfliktsituationen mit Hilfe der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle versucht. Um dem Leser eine Vorstellung von dieser Gruppenarbeit zu geben, sei hier als Beispiel der Sachverhalt der 2. Gruppe kurz dargestellt:

Die bewaffneten (militärischen) Auseinandersetzungen in einem Lande haben sich verschärft. Das IKRK und das nationale Rote Kreuz bemühen sich, Hilfe zu bringen. Ein kurzer örtlicher Waffenstillstand ("Feuerpause") ermöglicht die Evakuierung von Verwundeten. Eine Ambulanzkontrolle, erkennbar durch das Schutzzeichen auf Fahrzeugen und Flaggen und begleitet durch einen IKRK-Delegierten, wird von Bewaffneten angehalten. Obwohl diesen erklärt wird, daß die Verwundeten zu einem Krankenhaus gebracht werden sollen, drängen sie in die Ambulanzfahrzeuge der nationalen Rotkreuz-Gesellschaft ein, töten die Verwundeten und verletzen einen einheimischen Erste-Hilfe-Mitarbeiter.

Die Fragen, die von dieser Gruppe beantwortet werden sollten, waren folgende:

- Ist in solchen Situationen "alles erlaubt"?
- Wie wird das IKRK reagieren?
- Sollten solche Kolonnen Begleitschutz erhalten?

Nach der Bearbeitung solcher und ähnlicher Sachverhalte wurden die Ergebnisse der einzelnen Gruppen im Plenum vorgetragen und besprochen. Auch hier wurde wieder besonders deutlich, wie fruchtbar dabei der Austausch der

unterschiedlichen Perspektiven von Juristen und Mitgliedern der Streitkräfte sein kann.

Den Abschluß der Tagung bildete der Vortrag mit abschließender Diskussion von **Dr. Horst Fischer** vom IFHV. Nachdem Dr. Fischer den Titel seines Vortrages "Die Internationalisierung interner bewaffneter Konflikte?" zunächst selbst mit einem Fragezeichen versehen hatte, ging er auf die aktuelle Frage ein, wie das humanitäre Völkerrecht zwischen Terrorismus und Guerillakämpfen als strafrechtliche Handlungen innerstaatlicher Natur und Befreiungsbewegungen unterscheidet. In seinem, auch für den Nichtkenner des Völkerrechts verständlichen, Vortrag erläuterte er die rechtliche Tragweite des Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I. Als Fazit der Überlegungen wurde festgestellt, daß der Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 4 ZP I sehr limitiert ist und nur für Fälle der Kolonialherrschaft, Fremdbesetzung und rassistischer Regimes für ein Volk in Ausübung dessen Rechts auf Selbstbestimmung eingreift. Dr. Fischer betonte, daß Anlaß der redaktionellen Fassung des Abs. 4 bestimmte Beispielsfälle gewesen seien, die eine Anwendung auf die Mehrzahl der heutigen Guerillakriege nicht erlaube.

In der anschließenden Diskussion ging es um die Frage, ob dieser Artikel oder vielleicht ganz andere Probleme eine Ratifikation des Zusatzprotokolls I bisher verhindert hätten. Dabei wurde insbesondere die Frage der Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls I für Nuklearwaffen aufgeworfen. Zum Abschluß der zweitägigen Veranstaltung interessierte die Teilnehmer der Begriff des bewaffneten Konfliktes und die Einordnung aktueller Auseinandersetzungen im Hinblick auf diesen Begriff.

Als Resümee ist festzuhalten, daß, abgesehen von der angenehmen Atmosphäre, die unter anderem durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der Kurverwaltung von Bad Waldliesborn ermöglicht wurde, das Interesse wohl aller Teilnehmer an diesem, zunächst etwas exotisch wirkenden, Rechtsgebiet geweckt wurde.

Eine solche Veranstaltung, die von den Vorträgen der Praktiker und Theoretiker des humanitären Völkerrechts, aber auch durch die aktive Teilnahme der anwesenden Juristen und Offiziere geprägt war, hat sicherlich einen hohen Stellenwert im Hinblick auf die mannigfaltigen Aufgaben, die das humanitäre Völkerrecht heute zu erfüllen hat.

Elisabeth Schneiders

Internationale Konferenz gegen die Herstellung, Lagerung und Anwendung chemischer Waffen

Paris

7. - 11. Januar 1989

Anfang Januar dieses Jahres gaben die Außenminister von 150 Teilnehmerstaaten auf der Pariser Konferenz eine politische Erklärung in bezug auf chemische Waffen ab. Die Regelungen des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 haben weitgehend gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt¹. Die folgende Erklärung stellt eine Neubestätigung dieser Geltung dar:

Final Declaration²

The representatives of States participating in the Conference on the Prohibition of Chemical Weapons, bringing together States Parties to the Geneva Protocol of 1925 and other interested States in Paris from 7 to 11 January 1989, solemnly declare the following:

1. The participating States are determined to promote international peace and security throughout the world in accordance with the Charter of the United Nations and to pursue effective disarmament measures. In this context, they are determined to prevent any recourse to chemical weapons by completely eliminating them. They solemnly affirm their commitments not to use chemical weapons and condemn such use. They recall their serious concern at recent violations as established and condemned by the competent organs of the United Nations. They support the humanitarian assistance given to the victims affected by chemical weapons.

2. The participating States recognize the importance and continuing validity of the Protocol for the prohibition of the use in war of asphyxiating, poisonous or other gases and bacteriological methods of warfare, signed on 17 June 1925 in Geneva. The States Parties to the Protocol solemnly reaffirm the prohibition as established in it. They call upon all States which have not yet done so to accede to the Protocol.

3. The participating States stress the necessity of concluding, at an early date, a Convention on the prohibition of the development, production, stockpiling and use of all chemical weapons, and on their destruction. This Convention shall be global and comprehensive and effectively verifiable. It should be of unlimited duration. To this end, they call on the Conference on Disarmament in Geneva to redouble its efforts, as a matter of urgency, to resolve expeditiously the remaining issues and to conclude the Convention at the earliest date. All States are requested to make, in an appropriate way, a significant contribution to the negotiations in Geneva by undertaking efforts in the relevant fields. The participating States therefore believe that any State wishing to contribute to these negotiations should be able to do so. In addition, in order

to achieve as soon as possible the indispensable universal character of the Convention, they call upon all States to become parties thereto as soon as it is concluded.

4. The participating States are gravely concerned by the growing danger posed to international peace and security by the risk of the use of chemical weapons as long as such weapons remain and are spread. In this context, they stress the need for the early conclusion and entry into force of the Convention, which will be established on a non-discriminatory basis. They deem it necessary, in the meantime, for each State to exercise restraint and to act responsibly in accordance with the purpose of the present declaration.

5. The participating States confirm their full support for the United Nations in the discharge of its indispensable role, in conformity with its Charter. They affirm that the United Nations provides a framework and an instrument enabling the international community to exercise vigilance with respect to the prohibition of the use of chemical weapons. They confirm their support for appropriate and effective steps taken by the United Nations in this respect in conformity with its Charter. They further reaffirm their full support for the Secretary-General in carrying out his responsibilities for investigations in the event of alleged violations of the Geneva Protocol. They express their wish for early completion of the work undertaken to strengthen the efficiency of existing procedures and call for the co-operation of all States, in order to facilitate the action of the Secretary-General.

6. The participating States, recalling the Final Document of the first Special Session of the United Nations General Assembly devoted to Disarmament in 1978, underline the need to pursue with determination their efforts to secure general and complete disarmament under effective international control, so as to ensure the right of all States to peace and security.

Das IKRK hatte am 23. Dezember 1988 in der folgenden Botschaft die Teilnehmerstaaten der Konferenz zur Vernichtung aller chemischen Waffen aufgerufen:

Message from the International Committee of the Red Cross to the participants at the Paris Conference on the Prohibition of Chemical Weapons from 7 to 11 January 1989

Geneva, 23 December 1988

Ever since chemical weapons first made their appearance on the battlefield the International Committee of the Red Cross has vigorously opposed this indiscriminate and particularly cruel means of combat.

As early as February 1918, the ICRC appealed to the belligerents of World War I to conclude an "Immediate

Agreement" renouncing any recourse to "a method of warfare which could only be described as criminal".

Later, the ICRC played an active part in the work leading up to the adoption of the Protocol of 17 June 1925, which the present Conference has been convened *inter alia* to reaffirm, and in the period between the two World Wars it tried in numerous ways to resolve this grave humanitarian issue.

In its constant concern to ensure that the victims of armed conflicts are protected, the ICRC's opposition to the use of chemical weapons has never wavered. Its attitude has the full support of the International Red Cross and Red Crescent Movement.

Without entering into legal analysis or being drawn into political discussion the ICRC, looking to the future, feels duty bound to convey to the participants here today its conviction that the ultimate objective of the Paris Conference must be to eliminate the use of chemical weapons in all circumstances and to abolish them completely.

It is convinced that only the attainment of this ambitious, but simple and clear objective will meet the expectations of the peoples of the world, for whom these cruel weapons have caused untold suffering.

Anmerkungen:

- 1 Die Entstehungsgeschichte und Hintergründe des Verbotes des Einsatzes chemischer Waffen sind in der Rückblende HuV-I 89/1, S. 29-31, aufgezeigt (Die Redaktion).
 - 2 Aktenzeichen CPC/6; Paris, 11.01.1989; Original: Englisch, Französisch.
-

Den Entwicklungsstand bewahren - die Zusatzprotokolle jetzt ratifizieren

Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein

In diesem Jahr feiern die Staatengemeinschaft und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung den 125. Jahrestag der Unterzeichnung der ersten Genfer Konvention von 1864 zum Schutz der Verwundeten und Kranken im Felde. Mit dieser Konvention war erstmalig in einem zwischenstaatlichen Vertrag die Idee umgesetzt worden, die Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen und damit auch in Kriegszeiten - soweit wie möglich - Menschlichkeit gegen bestimmte Personengruppen zu üben. In den letzten 125 Jahren ist dieser Schutz, insbesondere auf Initiativen des Roten Kreuzes hin, in vielen Verträgen ausgebaut und verbessert worden. So sind mit den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 umfassende und detaillierte Vorschriften für die Verwundeten und Kranken der Streitkräfte, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung entstanden.

Der entscheidende Schritt zur Angleichung der Schutzvorschriften an moderne Waffenentwicklungen und Kriegsführungsmethoden gelang allerdings erst 1977. In diesem Jahr wurden in Genf zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 verabschiedet. Das Zusatzprotokoll I regelt den internationalen bewaffneten Konflikt, während der nicht-internationale bewaffnete Konflikt in den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls II fällt. Die Bundesrepublik Deutschland hat wesentlich zur erfolgreichen Ausarbeitung dieser Protokolle beigetragen und die Protokolle deshalb folgerichtig am 23.12.1977 unterzeichnet. Gegenwärtig sind 76 Staaten Vertragspartei des Zusatzprotokolls I, während 67 Staaten das Zusatzprotokoll II ratifiziert haben.

Mehr als elf Jahre warten wir allerdings darauf, daß die Protokolle durch die Ratifikation für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden. Dem Bundestag obliegt nun die Aufgabe, diese Hypothek aus den 70er Jahren bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode abzutragen.

Die Abgeordneten werden bei ihrer Entscheidung zweierlei zu berücksichtigen haben: Erstens ist in den Kriegen und bewaffneten Auseinandersetzungen der vergangenen Jahrzehnte die Zivilbevölkerung in immer stärkerem Maße von den Kampfhandlungen betroffen gewesen. In vielen

Konflikten gehörten bis zu 90% der Opfer der Zivilbevölkerung an. Zweitens kann nur die Ratifikation der Protokolle unserer Bevölkerung im Falle eines Konflikts ein Mindestmaß an Schutz gegen diesen bisher unaufhaltbaren Trend geben.

Der von den Protokollen vermittelte Schutz unterscheidet sich maßgeblich in Umfang, Detailliertheit und Wirkung von den klassischen, bis 1977 in Verträgen festgelegten oder durch gleichförmiges staatliches Verhalten gewohnheitsrechtlich geltenden, Verhaltensvorschriften. Die wichtigsten in den Protokollen enthaltenen Entwicklungen sollen noch einmal skizziert werden.

In die Zusatzprotokolle sind die grundlegenden humanitären Prinzipien für den bewaffneten Konflikt zusammen aufgenommen, bestätigt und erneut - vielfach zum ersten Mal überhaupt - festgeschrieben worden. Die Rechte und Pflichten der am Konflikt Beteiligten oder von ihm Betroffenen sind schriftlich fixiert und im Vertragstext nachlesbar und überprüfbar. Für die Rechtsbefolgung im Ernstfall ist eine der grundlegenden Voraussetzungen damit erfüllt.

Elementare Vorschriften, deren rechtliche Geltung durch die Kampfführung im Zweiten Weltkrieg und die Konflikte danach zweifelhaft geworden war, verpflichten heute ohne Ausnahme alle Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts. Das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als solche ist eine dieser bestätigten Grundregeln. Terrorangriffe und Terrorakte jeder Art sind ausdrücklich verboten.

Andere ähnlich wichtige Verhaltensregeln des klassischen Kriegsrechts sind bestätigt, präzisiert und verbessert worden. So gibt es nun einen erweiterten Schutz für das zivile Sanitätspersonal, die Sanitätsdienste und die Sanitätstransporte. Vor allem aber ist der Einsatz von unterschiedslos gegen die Zivilbevölkerung wirkenden Waffen verboten. Nicht nur sind so Flächenbombardements, wie sie im Zweiten Weltkrieg zur Strategie der Kriegführenden gehörten, ausgeschlossen. Das Zusatzprotokoll I verstärkt auch das im Genfer Giftgasprotokoll von 1925 niedergelegte absolute Einsatzverbot für chemische Waffen.

Wichtige Bereiche der im Krieg auftretenden Gefahren sind darüber hinaus durch die Zusatzprotokolle weiterentwickelt worden:

- Erstmals darf die gegnerische Zivilbevölkerung nicht das Ziel von Repressalien sein; Völkerrechtsverstöße scheiden als Begründung für Angriffe gegen die Zivilbevölkerung aus;

- erstmals besteht für militärische Befehlshaber die Verpflichtung, einen Angriff abzubrechen oder zu untersagen, wenn der zu erwartende konkrete und unmittelbare militärische Vorteil vom erwarteten Begleitschaden bei der Zivilbevölkerung außer Verhältnis steht;

- erstmals werden die Konfliktparteien verpflichtet, keine Waffen oder Kampfmethoden einzusetzen, die die natürliche Umwelt ausgedehnt, lang anhaltend und schwer schädigen;

- erstmals erhalten Frauen und Kinder im internationalen bewaffneten Konflikt einen umfassenden und wirksamen Schutz.

Eine der weiteren wichtigen neuen Vorschriften stellt das Personal der Zivilschutzorganisationen der nichtkämpfenden Bevölkerung gleich. Bei der Ausübung von Zivilschutzaufgaben auch während der Kampfhandlungen genießt das Personal denselben Schutz wie die Zivilbevölkerung. Nicht nur für die Helfer der im Zivilschutz mitwirkenden Organisationen - wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz - ist dieser garantierte Schutz lebenswichtig. Er ist die Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Zivilschutzes im Falle eines bewaffneten Konflikts.

Von eminenter Bedeutung für die Beachtung des humanitären Völkerrechts im konkreten Konflikt ist eine weitere Neuerung des Zusatzprotokolls I. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, durch eine gesonderte Erklärung die Zuständigkeit einer internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen, die bei schweren Verletzungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und der Zusatzprotokolle zur Untersuchung der Tatsachen tätig wird. Bisher haben die europäischen Vertragsparteien positiv auf diese Möglichkeit reagiert.

An die Protokolle, deren Errungenschaften hier nur kurz Erwähnung finden konnten, sind im Konfliktfall ohne Ausnahme - vom Kommandeur bis zum einfachen Soldaten - alle Beteiligten gebunden. Die Rechte und Pflichten gelten gleichermaßen für alle Parteien, und die Verletzung von Schutzvorschriften muß verfolgt und geahndet werden. Ohne eine Ratifikation binden die Bestätigungen, Verbesserungen und Neuerungen aber weder die Bundesrepublik Deutschland noch einen möglichen Konfliktgegner.

Es entspricht der Realität der zwischenstaatlichen Beziehungen und der Funktion des humanitären Völkerrechts, daß auch militärische Aspekte bei der Beurteilung der Zusatzprotokolle zu berücksichtigen sind. Unbestreitbar ist, daß viele militärisch begründeten Überlegungen bereits auf der Genfer Konferenz in die

Formulierungen der Vorschriften eingeflossen sind oder in Konferenzzerklärungen geltend gemacht wurden. Einige der auf der Konferenz umstrittenen Fragen haben nach elf Jahren an Brisanz verloren. Andere sind mit der in den Zusatzprotokollen festgehaltenen Regelung von einem großen Teil der Staatengemeinschaft akzeptiert worden.

Soweit heute noch militärische Positionen einer Bekräftigung oder Präzisierung bedürfen, gestattet das hinsichtlich dieser Frage unbestritten geltende Völkerrecht den Staaten die Abgabe von Erklärungen bei der Ratifikation. Mit ihr können legitim sicherheitspolitische Interessen bei der Vertragserfüllung gewahrt werden. Von dieser Möglichkeit haben drei der NATO-Partner der Bundesrepublik Deutschland - die Niederlande, Italien und Belgien - Gebrauch gemacht, als sie bei ihrer Ratifikation eine Nuklearerklärung abgaben.

Das Deutsche Rote Kreuz hat seit der Unterzeichnung der Protokolle stets deutlich gemacht, daß nach seinem Verständnis das Zusatzprotokoll I uneingeschränkt auf den Einsatz von Nuklearwaffen Anwendung findet. Deshalb ist auch von uns eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ohne Nuklearerklärung gefordert worden. Angesichts der geschilderten vielfältigen Verbesserungen in den Protokollen und der weltweit zu beobachtenden Tendenz, humanitäre Standards in bewaffneten Konflikten abzubauen, ist die Bewahrung des erreichten Entwicklungsstandes des humanitären Völkerrechts eine vordringliche Aufgabe. Nur die Ratifikation der Zusatzprotokolle durch die Bundesrepublik Deutschland kann dabei helfen und im europäischen Rahmen Signale setzen. Eine Ratifikation mit Nuklearerklärung ist deshalb immer noch besser als überhaupt keine Ratifikation. Die zunehmende Gefahr einer rückläufigen Entwicklung gebietet es, die Ratifikation nun nicht noch weiter hinauszuschieben. Ohnehin bleiben die im Protokoll enthaltenen, gewohnheitsrechtlich geltenden und auf den Nuklearwaffeneinsatz anwendbaren Regeln von einer möglichen Nuklearerklärung unberührt. Über Art. 25 Satz 1 des Grundgesetzes sind die wichtigsten dieser Regeln sogar Bestandteil des Bundesrechts.

Die Ratifikation der Zusatzprotokolle ist aber auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag zu einer glaubwürdigen Verteidigungspolitik. Dem einfachen Bürger, den Soldaten, dem Personal des Zivilschutzes und den vielen freiwilligen Rotkreuz-Helfern wäre nicht erklärlich, wenn die Verteidigungsanstrengungen und Abrüstungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland weiterhin nicht mit der notwendigen und möglichen Vorsorge für die Opfer bewaffneter Konflikte gekoppelt sind. Zu dieser Vorsorge zählt primär die rechtliche - auch einen möglichen Konfliktgegner bindende - Absicherung des Schutzes der eigenen Bevölkerung durch die Zusatzprotokolle.

Es hat nie eine Alternative zur Ratifikation existiert. Es gibt sie auch heute nicht.

Humanitäres Völkerrecht - in der Schule ein ungeliebtes Thema

Brigitte Wettengel

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Verbreitung der Genfer Abkommen von 1949 in der Bevölkerung vertraglich verpflichtet. Aufgrund dieser Tatsache könnte man vermuten, daß dieses Thema schon seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil der Lehrpläne von Bayern bis Schleswig-Holstein sein müßte. Weit gefehlt! In den Curricula finden sich bestenfalls Themenvorschläge wie z.B. "Internationale Konfliktpotentiale und Ansätze zu ihrer Regelung" im Rahmen von Unterrichtseinheiten mit den Schwerpunkten "Internationale Beziehungen, Bündnisse und Konflikte seit 1945".

Verwundert es, daß Lehrer anhand solcher Vorgaben kaum motiviert werden, sich an die eingehende Behandlung der Genfer Abkommen, geschweige denn der Zusatzprotokolle heranzumachen? Dies um so mehr, als auch Geschichts- und Gemeinschaftskunde-Lehrer in aller Regel selbst nie gezwungen waren, sich in ihrem Studium mit dieser Materie vertraut zu machen. Dazu kommt, daß bei der Fülle der verbindlichen Themen und dem verständlichen Streben nach Aktualität im Unterricht die Behandlung der Frage, wie Menschen in bewaffneten Konflikten "humaner" miteinander umgehen sollten, nicht gerade zwingend und attraktiv erscheint. Viel moderner ist es doch, Schüler mit Argumenten und möglichen Aktionsformen der verschiedenen Friedensinitiativen bekannt zu machen. Und in diesem Rahmen werden dann sogar Verträge wie die Genfer Abkommen in die Nähe des Verdachtes gerückt, bewaffnete Konflikte und Kriege überhaupt erst führbar zu machen und damit der Ausübung von Gewalt Vorschub zu leisten. Überzeugender und gleichzeitig weniger kontrovers ist es, sich mit Folter und den Verletzungen der Menschenrechte, wie sie häufig in den Medien publiziert werden, zu befassen und den Schülern auf vielfältige Weise Handlungsfelder für persönliches Engagement anzubieten. Die hervorragenden Unterrichtsmaterialien von Amnesty International sind hierfür ein gutes Beispiel.

Wie kann also das Rote Kreuz seiner originären Aufgabe zur Verbreitung der Inhalte der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle auch in der Schule nachkommen?

An erster Stelle steht eine motivierende Information der Lehrer mit Materialien, die nicht nur für Juristen verständlich sind. Dabei muß der Akzent auf die **friedenserhaltende Absicht** des gesamten Vertragswerks gelegt werden. Die jeweiligen Institute der Bundesländer für Lehrerfortbildung müßten dafür gewonnen werden, entsprechende Seminare anzubieten. Erste erfolgversprechende Ansätze in diese Richtung gibt es bereits in Baden-Württemberg, wo aufgrund der Initiative des Jugendrotkreuzes eine Reihe solcher Veranstaltungen für Lehrer stattgefunden haben. Voraussetzung für einen weiterreichenden Erfolg dieser Bemühungen sind natürlich entsprechende Fördererlasse der Kultusminister. Letztlich anzustreben ist aber eine Übereinkunft in der KMK (Konferenz der Kultusminister), die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle als verbindlichen Unterrichtsgegenstand in der Sekundarstufe I und II einzuführen. Die eingangs erwähnte Verpflichtung der Bundesregierung rechtfertigt diese Erwartung gegenüber allen bedenklichen Hinweisen auf die Überfülle des zu vermittelnden Lehrstoffes.

Aus dem Gesagten folgt natürlich für das Deutsche Rote Kreuz die Verpflichtung, qualitativ hochwertiges, aktuelles und vor allem für den Schüler motivierendes Material für den Unterricht bereitzustellen. Angesichts der spröden und schwierigen Materie müssen die angebotenen Unterrichtseinheiten äußerst sorgfältig aufbereitet und adressatenbezogen gestaltet sein. Dies muß im Verband in aller Dringlichkeit erkannt und unterstützt werden.

Die noch ausstehende Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Bundesregierung, die sich der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein, zu seiner besonderen Aufgabe gemacht hat, könnte durch die so verstärkte Verbreitungsarbeit erheblich unterstützt werden.

Erfahrungen aus der praktischen Verbreitungsarbeit als Konventionsbeauftragter

Horst Seibt

I. Sensibilisieren für Gerechtigkeit

Seit 20 Jahren (erstes Referat am 04.12.1968) verbreitet der Verfasser die Grundsätze der Genfer Abkommen (GA). Einige dabei gesammelte Erkenntnisse und Erfahrungen sollen Gegenstand dieses Beitrages sein. 1968 brachte ich 20 Jahre Praxis als Verwaltungsschullehrer im Fach Rechtskunde ein. Diese Aufgabe fesselte mich deshalb, weil ich der Ansicht war und bin, daß Rechtsgrundsätze keine "Geheimwissenschaft" von Juristen sein dürfen. Schärfen des Urteilsvermögens, daß das geschriebene Recht nicht unbedingt mit der Idee der Gerechtigkeit gleichzusetzen ist, war eines meiner Anliegen. Rechtspositivismus lehnte ich ab und bezog damit die Grund- und Menschenrechte als Prüfstein ein. Ich arbeitete mit Sachverhalten aus der Verwaltungspraxis; "Halbjuristen" sollten die künftigen Beamten nicht werden; aufmerken sollten sie, wenn Juristen einbezogen werden sollten - m.a.W. Sensibilisierung für eine Rechtsidee!

II. Mühe und Arbeit

A. Über Merksätze zu den Grundsätzen

Von Anfang an versuchte der Verfasser, seine Zuhörer davon zu überzeugen, daß auch im bewaffneten Konflikt Raum für humanitäres Handeln ist. Ziel und Zweck der GA standen im Mittelpunkt; ihre Unverzichtbarkeit wies auf die Nachbarschaft der Menschenrechte hin. Der "Freibrief des IKRK" zeigte die GA als Mindestforderungen. In der Anfangsphase erhielten die Zuhörer ein nach dem Thema variiertes Papier mit zehn "Merksätzen", den Fundstellen der Abkommen im Bundesgesetzblatt und ausgewählten, leicht verständlichen, einfachen Abkommensbestimmungen. Schutz des Menschen gegen den Machtmißbrauch durch Menschen, auch im bewaffneten Konflikt ist nicht alles erlaubt, rein humanitäre Hilfe ist keine Einmischung in den Konflikt, waren Beispiele von Merksätzen! Zu den Artikeln im Wortlaut gehörten z.B. GA I - IV Art. 1, GA IV Art. 8 und 10. Diskussion und Fragemöglichkeit gehörten immer dazu. Und vor allem nahm der Verfasser jede Hörergruppe besonders, vermied also die Wiederholung einmal abgefaßter "Mustervorträge". Zugegeben, daß dies viel Eigenarbeit erforderte.

B. Ziel und Zweck erfassen

Aus den Abkommenstexten als Mindestanforderungen der Menschlichkeit leitete ich her: erlaubt ist nicht alles, was nicht

ausdrücklich verboten ist; verboten ist vielmehr jede Unmenschlichkeit gegenüber den Opfern. Aufzählen läßt sich nicht, was alles zum Gebot der Menschlichkeit gehört; festschreiben läßt sich, was nicht dazu gehört! Damit wurden Ziel und Zweck und nicht mehr "der Buchstabe" Ausgangspunkt der Auslegung. All das gewann der Verfasser aus den Abkommen direkt, z.B. auch die Einbeziehung der von den Staaten mit beschlossenen Rotkreuz-Grundsätze. Darau leitete der Verfasser die Vertrauensgrundlage für die Stellung des Roten Kreuzes her (Wächteramt des IKRK hinsichtlich der Anwendung der GA; Arbeit für Verständnis und Verbreitung der Kenntnis der GA; Vorbereitung der Fortentwicklung der GA). Wer Verwundete und Schiffbrüchige rettet, Gefangene und Nichtkämpfer schützt, stellt sich gegen die Ursache der Leiden, den Krieg. Wer auf der Seite der Opfer steht, muß bei den Schutzbestimmungen für sie bis zur äußersten Grenze des Wortlautes gehen. Auf die Vermittlung perfekter Kenntnis der GA hat der Verfasser von vornherein zugunsten von Geist und Gehalt verzichtet. Der Wortlaut der GA-Artikel stand am Ende der Vernunftsgründe für die Gedankengänge zur Einschränkung willkürlicher Gewaltanwendung! Die mit viel "Heimarbeit" verbundene "ehrentätliche" Tätigkeit schreckte nach meiner Überzeugung viele Kollegen von der Mitarbeit ab. Andererseits wurden jüngere Kollegen durch die Schwierigkeiten angelockt; meist hatten sie Völkerrecht gehört, was leider eine Ausnahme darstellt.

III. Leidenschaftliche Begeisterung

Als 1977 die Vertreter von 83 Staaten und 104 Rotkreuz-Gesellschaften in Bukarest (XXIII. Internationale Rotkreuz-Konferenz) die Resolution VII betreffend die Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts beschlossen, schienen die Schwierigkeiten ausgeräumt. Die Verbreitung sollte "nicht auf die Genfer Abkommen beschränkt" werden; umfaßt werden sollten die Grundsätze des Roten Kreuzes, der Begriff der "Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber seinen Mitmenschen" (Menschenrechte), die Vermittlung des Friedensgeistes und die "Unannehmbarkeit" des Krieges. Damit war der Rahmen zum Verständnis abgesteckt, doch mußte sich der Konventionsbeauftragte nunmehr auch noch mit den Bezugsgrößen befassen. Das bedeutete, daß die Verbreitungsaufgabe anspruchsvoller wurde. Jedenfalls mußten z.B. die Gehalte der vier ersten Grundsätze von 1965 ausgeleuchtet werden! Als "organische" wurden die drei restlichen Grundsätze der sieben "abgetan" - m.E. zu Unrecht! Die Konventionsbeauftragten sind Freiwillige - eine

Alternative gibt es nicht. Und sie helfen uneigennützig (fünfter Rotkreuz-Grundsatz). Bürokratisches Denken und Laizismus bedrohen die Verbreitungstätigkeit! Gegen ersteres setzt Pictet in seinem Kommentar zu den Grundsätzen (1979) die "Glut" der Rotkreuz-Idee; Verantwortlichkeit und Selbstzucht setzt er gegen Laienhaftigkeit! D.h. entscheidend bleibt der Geist, in dem die Kenntnis geboten wird. In seinen Erinnerungen an die Schlacht von Solferino schrieb Dunant:

"Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um Hilfsorganisationen zu gründen, deren Ziel es sein sollte, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen?"

Das gilt für alle Dienste des Roten Kreuzes: begeistert und geeignet! Und jede Verbreitung ohne diese Voraussetzungen bleibt nach meinen Erfahrungen ohne Überzeugungskraft. Sehr schnell merken die Zuhörer, ob der Vortragende von dem überzeugt ist, was er darlegt. Begeisterung, das ist leidenschaftliche Freude und Tatendrang! Als am 16.12.1988 ein für einen Monat in Geiselschaft gehaltener IKRK-

Delegierter freigelassen wurde, wird folgende Äußerung von ihm berichtet:

"Diese Erfahrung hat meine Begeisterung in keiner Weise vermindert, ich bin entschlossener als je zuvor, mich weiter für das IKRK einzusetzen."

Außer dem Auftrag zu Schutz und Hilfe haben die Delegierten auch den zur Verbreitung der humanitären Grundregeln. Das Wort Begeisterung ist also keine Theorie.

IV. Für den Menschen den ganzen Menschen

Ich darf meine Erfahrungen aus 20 Jahren Verbreitungstätigkeit zusammenfassen: Neben einem Beruf fordert die Verbreitungstätigkeit den ganzen Menschen. Da es um Menschen geht, ist Lauheit unangemessen. Ungeeignet ist, wer sein Eigenes sucht; nur und rein humanitär ist gefragt. 600 Artikel erlauben keinen Perfektionismus; Sensibilisierung ist gefragt. Schema-F-Vorträge sind tote Werke. Einmal Konventionsbeauftragter - immer Konventionsbeauftragter; seine Tätigkeit ist kein Job. Der Konventionsbeauftragte muß den Mut haben, sich kritischen Fragen zu stellen!

Eine Kommission für die Friedensarbeit der Rotkreuz-Bewegung:

Die "Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace"

Olaf Schäfer

Im Jahre 1975 beschloß der Board of Governors (der Gouverneursrat der Liga der Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften), eine Sonderkommission einzurichten, die die Friedensarbeit innerhalb der Rotkreuz-Bewegung erfassen und koordinieren sollte. Das mag auf den ersten Blick absonderlich klingen, ist doch nach ihrem eigenen Selbstverständnis jede Arbeit der Rotkreuz-Bewegung Friedensarbeit. Dennoch arbeitete die Kommission bis zum heutigen Tage mit viel Energie und mit interessanten Ergebnissen, um das Bild der friedensfördernden Arbeit des Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit noch deutlicher zu zeichnen. Die Grundlagen, Arbeitsabschnitte und Anregungen der Kommission aufzuzeigen, soll im weiteren versucht werden.

1. Die rechtliche Grundlage der Kommission

Zunächst sollen die historischen Beschlüsse verschiedener Organe des Roten Kreuzes aufgeführt werden, die für die

Erichtung der neuen Kommission die Rechtsgrundlage bildeten.

a) Die Resolution No. 20 des Board of Governors von 1975

"Der Board of Governors (...) empfiehlt, daß der Vorsitzende des Board of Governors eine Einrichtung schafft, deren Aufgabe es sein soll, die Durchführung des Aktionsprogrammes (des Roten Kreuzes als Faktor des Friedens - die Red.) zu begleiten und den geeigneten Organen der Liga und der nationalen Gesellschaften Maßnahmen vorzuschlagen für die Realisierung der Aufgaben, die aus diesem Programm resultieren (...)". Mit diesem Arbeitsauftrag, den der Board of Governors in seiner Resolution No. 20 (Nr. 2 b) in Genf im Jahre 1975 faßte, begann die Einrichtung und die Arbeit einer Kommission, die unter dem Namen "Commission on the Red Cross and Peace" die Bewältigung der oben umrissenen Aufgaben anging.

b) Das "Programme of Action of the Red Cross as a factor of peace"

Bezug genommen wurde bei der Erstellung des Errichtungsauftrages für eine solche Kommission in der o.g. Resolution auf eine Versammlung, die ebenfalls im Jahre 1975 ein wichtiges Ereignis für die Rotkreuz-Welt gewesen war. Im Juni 1975 fand in Belgrad die erste Welt-Friedenskonferenz des Roten Kreuzes statt. Unter dem Motto "Per Humanitatem ad Pacem" diskutierten die Mitglieder des Roten Kreuzes die Rolle ihrer Organisation als Faktor für die internationale Friedenssicherung. Zum Abschluß der Konferenz wurde dann ein Programm verabschiedet, das als "Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als ein Faktor des Friedens" grundlegende Einstellungen und konkrete Vorschläge zur Friedensarbeit der Rotkreuz-Bewegung enthielt. Aus der Präambel geht hervor, warum die Konferenz ein solches Programm für nötig hielt: da das Rote Kreuz Frieden nicht nur als Abwesenheit von Krieg verstehe, sondern als einen dynamischen Kooperationsprozeß der Staaten auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit, Souveränität und Achtung der Menschenrechte, müsse man seinerseits auf der Basis der Prinzipien des Roten Kreuzes, wie Humanität, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, diesen dynamischen Prozeß fördern und vorantreiben. Um diesem Ziel eine Handlungsgrundlage zu geben, wurden dann die Handlungsvorschläge des Roten Kreuzes in dem Aktionsprogramm zusammengefaßt. Im Einzelnen werden auf der Basis der grundlegenden Ziele, wie völkerübergreifende Solidarität, Entwicklung der Völker zu mehr Gleichheit, Förderung der Gesundheit von Völkern, Schutz der Jugend und der menschenwürdigen Behandlung durch humanitäres Völkerrecht den nationalen Gesellschaften, der Liga und dem IKRK konkrete Aktionsziele gesteckt. Ein Beispiel sei genannt: Liga und IKRK sollten Weiterbildungs- und Verbreitungsprogramme zur Aufklärung der Jugend über die Menschenrechte und den Schutz des humanitären Völkerrechts organisieren.

2. Das Mandat und der Arbeitsauftrag der Kommission

Auf der Basis dieses Programms empfahl nun der Board of Governors in seiner o.g. Resolution No. 20 die Errichtung einer Kommission, die den Gesellschaften, der Liga und dem IKRK bei der Durchführung des Programms koordinierend helfen sollte. Dieser zunächst noch wenig konkrete Arbeitsauftrag wurde dann in den nachfolgenden Jahren weiter spezifiziert und mit Mandatsverlängerungen an die Kommission übertragen. Ein erster Beschluß dieser Art erging in der Decision No. 2 des Council of Delegates (der periodischen Delegiertentagung des Internationalen Roten Kreuzes) auf seiner Tagung in Bukarest 1977. Hierin heißt es, bezugnehmend auf die Board of Governors-Resolution No. 20 von 1975 und das Aktionsprogramm, die Commission on the Red Cross and Peace möge ihre Arbeit fortsetzen. Als Konkretisierung ihres Auftrags wurde angefügt, die Kommission möge die Durchführung des Aktionsprogramms

von 1975 begleiten, indem sie die Aktivitäten des Roten Kreuzes im Hinblick auf ihren Beitrag zum Frieden studiere und den zuständigen Organen der Liga, der nationalen Gesellschaften und dem IKRK Realisierungsmaßnahmen der aus dem Aktionsprogramm resultierenden Aufgaben vorschlage.

Im Jahre 1981 beschäftigte sich dann das Council of Delegates erneut mit der Kommission. In der Entscheidung No. 1 der Tagung in Manila 1981 stellte das Council fest, die Kommission habe ihre Aufgaben noch nicht abschließend erfüllt und solle daher unter ihrer bisherigen Aufgabenstellung zunächst bis zum Jahre 1983 weiterarbeiten.

Im Jahre 1983 fielen dann auf der Sitzung des Council of Delegates in Genf zwei weitere Entscheidungen, die die Kommission betrafen. In der Resolution No. 4 des Council of Delegates, die sich mit dem Roten Kreuz und den Menschenrechten befaßt, wird die Kommission aufgefordert, die Möglichkeit einer Namensänderung in "Commission on the Red Cross and Red Crescent on Peace and Human Rights" zu überdenken und Vorschläge zu unterbreiten bezüglich der zukünftigen Arbeit, Zusammensetzung und des Mandats; all diese Überlegungen sollten dann dem Council of Delegates 1985 vorgelegt werden. Eine weitere Entscheidung dieser Art ist die Decision No. 1 des Council of Delegates 1983, in der die Kommission aufgefordert wird, ihre Arbeit bis 1985 fortzusetzen und dann auf der Jahrestagung des Council über die weitere Zukunft der Kommission zu entscheiden. Wichtig hinsichtlich dieser Entscheidung war, daß durch die Kommission die Ergebnisse der zweiten Welt-Friedenskonferenz berücksichtigt werden sollten, die für das Jahr 1984 in Aaland/Stockholm geplant war.

3. Erste Ergebnisse: Die "Draft Resolution" vom 15. April 1985

1985 legte die Kommission dann einen Bericht ihrer Arbeit vor und entwarf, bezugnehmend auf die zwischenzeitlich ergangenen o.g. Resolutionen und Entscheidungen der verschiedenen Gremien einen Resolutionsentwurf, in dem die ihr aufgetragenen Fragen nach zukünftiger Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Namen etc. beantwortet und dem Council of Delegates zur Abstimmung vorgelegt wurden.

In Paragraph 1 dieser "Draft Resolution" wird die Mandatszeit der Kommission auf eine Zeit von vier Jahren, also bis 1989 verlängert. Bezugnehmend auf die Anregung zur Namensänderung erweitert die Kommission gemäß Paragraph 2 der Resolution ihren Namen in "Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace". In Paragraph 3 regelt die Kommission ihr Abstimmungsverfahren (Konsensprinzip) und legt ihre Zusammensetzung fest. Die Mitglieder wurden geographisch ausgewogen aus zwölf nationalen Gesellschaften ausgewählt. Weitere sechs Mitglieder kommen aus den bisher in der Kommission vertretenen nationalen Gesellschaften, dem IKRK, der Liga und dem Henry Dunant-Institut; der Vorsitz soll weiterhin dem IKRK

obliegen. Der Aufgabenbereich soll sich nach Paragraph 4 der Resolution auf die begleitende und anregende Arbeit auf der Basis des Aktionsprogramms von 1975 und des Abschlussdokuments der zweiten Welt-Friedenskonferenz des Roten Kreuzes von 1984 erstrecken. Des weiteren enthält der Resolutionstext eine Aufforderung zu Studien im Bereich der Rotkreuz-Arbeit für die Menschenrechte, sowie die Vorgabe zur Anfertigung eines Zwischenberichts für die Sitzung des Council of Delegates 1987 und eines Abschlussberichts über die Kommissionsarbeit für die Sitzung des Council of Delegates 1989.

4. Dokumente der Friedensarbeit: Die Reports der Kommission zu den Tagungen des Council of Delegates 1986 und 1987

a) Der Report zum Council of Delegates, Genf 1986

Im Oktober 1986 legte die Kommission einen ersten Bericht zum Stand ihrer Arbeit seit der o.g. Resolution des Council of Delegates 1985 vor. Die Kommission hatte sich in diesem Zeitabschnitt einige wichtige Aspekte ihres Aufgabenbereichs auf die Tagesordnung gesetzt, so u.a. die Behandlung der Menschenrechte, die Schaffung eines Weltfriedenstages der Bewegung, einen Aktionsplan für die Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, das Neutralitätsrecht als Prinzip der Bewegung und die Einrichtung eines Internationalen Friedensjahres.

Besonders breiten Raum nahm dabei die Auswertung eines Schreibens vom 13. Januar 1985 ein, mit dessen Beantwortung die nationalen Gesellschaften die Kommission über den Stand der Umsetzung des o.g. Aktionsprogrammes des Roten Kreuzes als Faktor des Friedens informieren sollten. Bis zum 15. August 1986 hatten zwar erst 32 nationale Gesellschaften das Schreiben beantwortet, was die Kommission veranlaßte, auch die anderen Gesellschaften mit einem weiteren Rundschreiben um die Beantwortung der Fragen zu bitten. Die bereits vorliegenden Antworten ergaben aber dennoch einige interessante Einzelaspekte im Hinblick auf die im Aktionsprogramm aufgestellten Hauptforderungen und -programmunkte. So wurde deutlich, daß im Bereich der internationalen Katastrophenhilfe und -vorsorge die meisten der nationalen Gesellschaften in den Katastrophenschutz ihrer Heimatstaaten einbezogen sind, gemeinsam mit anderen humanitären Organisationen; weitere Schwerpunkte finden sich im Bereich der Katastrophenhelferausbildung und der Erarbeitung von Katastrophenvorsorge-Programmen. Um den Bereich der Entwicklungshilfe zum Abbau der internationalen Ungleichgewichte zu stärken, führt eine nationale Gesellschaft periodische Schulungen für Führer von Gesellschaften unterentwickelter Länder durch. Großen Wert legen alle befragten Gesellschaften auf die Jugendarbeit; hier findet sich eine große Fülle von Aktionsprogrammen, von internationalen Jugendlagern bis zur grenzübergreifenden Telefonaktion. Ebenso unterhalten alle nationalen Gesellschaften Programme zur Gesundheits-

förderung in ihren Ländern, von Trainingslehrgängen und Blutspendenaktionen bis zu eigenen Krankenhäusern. Ein weiterer Schwerpunktbereich liegt in der Verbreitung und Umsetzung der völkerrechtlichen Regeln der Genfer Abkommen von 1949 und - gegebenenfalls - der Zusatzprotokolle von 1977. Hier konnten alle nationalen Gesellschaften in ihren Antwortbögen auf schriftliches Material und Verbreitungsschulungen, z.T. auch in Zusammenarbeit mit den nationalen Streitkräften und Regierungen, verweisen. Einige Gesellschaften zeigten zudem ihre praktische Arbeit in diesem Feld auf, so etwa die Rückführung von Kriegsgefangenen oder Familienzusammenführungen. Mit diesem ersten Teil der Auswertung von Programmen und Aktionen der nationalen Gesellschaften zur Umsetzung des "Programme of Action" von 1975 hatte die Kommission einen ersten Teil ihrer ursprünglichen Aufgabenstellung erfüllt, nämlich die Umsetzung dieses Programms zu überwachen.

Im Verlauf von fast 10 Jahren seit ihrer Gründung hatten sich mittlerweile jedoch neue Aufgaben gestellt. So etwa die Koordination der Vorbereitung des Internationalen Friedensjahres der Bewegung 1986. Auch zu diesem Komplex hatte die Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace von den nationalen Gesellschaften Informationsmaterial zur Koordination gesammelt. Die Gesellschaften zeigten dabei verschiedene und reichhaltige Programme zur Ausgestaltung dieses besonderen Jahres auf. Die Palette reichte von einer großen Zahl neuer Publikationen und Tagungen über ein Sommerjugendlager, große Blutspendenaktionen, Friedensmärsche, Friedenstag bis zu Sonderaktionen zu Themen wie "Frieden zu Hause" und "Friedenserziehung".

Ein weiterer Schwerpunktarbeitsbereich des Jahres 1986 war die Erarbeitung der rechtlichen und rechtshistorischen Grundlagen eines der Prinzipien des Roten Kreuzes: der Neutralität. Hierzu legte die Kommission einen kurzen und übersichtlichen Bericht vor. Darin wird zunächst der Neutralitätsbegriff völkerrechtlich behandelt. Danach ermöglicht es die Neutralität, sich der Verwicklung in einen Konflikt zu entziehen. Es wird deutlich gemacht, daß Neutralität nicht nur ein Zustand, sondern vor allem ein regulärer Rechtsstatus ist, mit dem eine Reihe von Rechten und Pflichten verbunden sind. So etwa die Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Abstandnahme von jeder Art der Konfliktbeteiligung, die Rechte der Unverletzlichkeit des Territoriums, der Respektierung der Unabhängigkeit und des freien Handels mit den Konfliktparteien. Zu unterscheiden ist dabei die Neutralität im Kriege von dem politischen Prinzip der permanenten Neutralität auch in Friedenszeiten, das insbesondere als Prinzip der Rotkreuz-Bewegung gilt. Das Thema "Neutralität" wird in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift ausführlich behandelt werden. Grund für dieses Prinzip ist die Notwendigkeit, zu jedem Zeitpunkt zu allen Staaten ein gleich kooperatives Verhältnis aufrechterhalten zu können. Nur die aktive Praktizierung von Neutralität garantiert, so die Kommission, auch die globale

Akzeptanz der Rotkreuz-Bewegung als neutrale, nur der Humanität verpflichtete Organisation.

b) Der Report zum Council of Delegates, Rio de Janeiro 1987

In ähnlicher Weise wie im Jahr zuvor berichtete die Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace auch 1987 dem Council of Delegates über die Aktivitäten des vergangenen Jahres. Auch in diesem Bericht war eine Fülle von Themen enthalten, so die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema "Bewegung und Menschenrechte", die fortgesetzte Auswertung der Fragebogenaktion zur Umsetzung des "Programme of Action" von 1975 durch die nationalen Gesellschaften, die Einrichtung eines weltweiten Friedenstages, die Schaffung eines Rotkreuz-Friedenspreises, eine Studie über Zusammenhänge zwischen Entwicklung, Abrüstung und Frieden, eine weltweite Kampagne zur Stärkung des Schutzes für Opfer bewaffneter Konflikte und die Reaktivierung des Plans gegen Rassismus und Diskriminierung.

Erwähnenswert ist von alledem zunächst insbesondere die Fortsetzung der Auswertung von Antwortschreiben der nationalen Gesellschaften zum Stand der Umsetzung des "Programme of Action of the Red Cross as a factor of Peace" von 1975. Zum Stichtag 31. Juli 1987 hatten insgesamt 41 nationale Gesellschaften die Fragen der Kommission schriftlich beantwortet. Grundlegend neues kam bei der zweiten Auswertung, anknüpfend an die erste im Jahre 1986 (s.o.) nicht zu Tage. Aufgeführt werden sollen hier nur exemplarisch einige augenfällige Ideen und Programme, so etwa im Bereich des Katastrophenschutzes die Einrichtung mobiler Radiostationen und Warenlager in Katastrophengebieten, ein Informations- und Lernprogramm für Grundschulen im Bereich der Verbreitungsarbeit, Sommercamps für Schulkinder oder Sonderprogramme zur Einrichtung von Entwicklungshilfe-, Naturschutz- und Hilfsprojekten mit Jugendlichen.

Einer besonders schwierigen Koordinationsarbeit hatte sich die Kommission bei der Frage nach der Schaffung eines weltweiten Rotkreuz-Friedenstages gestellt. Auf hierzu wurden zunächst die nationalen Gesellschaften befragt. Die Befragten favorisierten dabei unterschiedliche Lösungen: a) Überhaupt kein spezieller Friedenstag, mit dem Argument, die Bewegung sei permanent im Einsatz für den Frieden und solle sich nicht in die Gefahr begeben, mit den "Friedensbewegungen" identifiziert zu werden; b) einen Teil des jährlichen Programms zur Feierlichkeit des weltweiten Tags der Rotkreuz-Bewegung, dem 8. Mai, sollen alle nationalen Gesellschaften dem Thema "Frieden" widmen; c) man solle, um die anderen wichtigen Themen in der Arbeit des Roten Kreuzes nicht zu sehr in den Hintergrund zu drängen, einen Friedenstag nur jeweils in einer Periode von vier Jahren am 8. Mai ausrufen, jeweils zwischen den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen; d) ein anderer Tag als der 8. Mai solle jährlich zum Friedenstag bestimmt werden, um die besondere

Stellung des 8. Mai im jährlichen Terminkalender nicht zu schwächen und die besondere Bedeutung der Friedensarbeit des Roten Kreuzes deutlich zu machen. Angesichts der derart divergierenden Ansichten wollte sich die Kommission eigenmächtig zu keiner abschließenden Wertung bereifinden; das Thema wurde zur weiteren Behandlung in ein übergeordnetes Gremium verwiesen.

5. Die Resolutionen des Council of Delegates, Rio de Janeiro 1987

Im Jahre 1987 legte die Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace dem Council of Delegates Resolutionsentwürfe über die bisherigen Arbeitsbereiche - Rotkreuz-Friedenspreis, Kampagne zum Schutz von Kriegsopfern, Zusammenhang zwischen Entwicklung, Abrüstung und Frieden, Informationsarbeit als Beitrag zur Friedenssicherung - zur Verabschiedung vor. Die Entwürfe wurden dann vom Council auch im Sinne des Antragstellers am 27. November 1987 verabschiedet.

a) Resolution No. 1 "Red Cross and Red Crescent Prize for Peace and Humanity"

Auf Anregung der Kommission hat das Council of Delegates einen Rotkreuz-Preis für Frieden und Humanität geschaffen, der alle vier Jahre während der Tagung des Council of Delegates verliehen werden soll. Die Streitfrage, ob der Preis nur an ein Mitglied oder gar eine nationale Gesellschaft innerhalb der Bewegung oder auch bzw. nur an Außenstehende vergeben werden sollte, wurde im ersten Sinne entschieden. Nach Punkt 1 der Resolution soll der Preis verliehen werden an nationale Gesellschaften oder an einzelne Personen, die sich in der Bewegung durch großen Einsatz in ihrer humanitären Arbeit und der Verbreitung der Ideale der Bewegung für eine friedvollere Welt verdient gemacht haben.

b) Resolution No. 2 "Worldwide campaign for the protection of war victims"

Des weiteren verabschiedete das Council of Delegates eine Resolution, mit der eine weltweite Kampagne zum verstärkten Schutz von Kriegsopfern begonnen wurde. Hierin forderte das Council die nationalen Gesellschaften auf, in Zusammenarbeit mit IKRK und Liga auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt eine Umsetzung der moralischen Beschlüsse in konkrete Projekte zu betreiben. Die Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace solle Projekte verfolgen und dem nächsten Council of Delegates über den Fortgang berichten.

c) Resolution No. 3 "Peace, disarmament and development"

Die Resolution No. 3 stellte einen politischen Bezug zwischen der Stärkung des Friedens, der Abrüstungs- und der Entwicklungspolitik dar. Hierin wurde die Bereitschaft des

Roten Kreuzes bestärkt, die staatlichen Bemühungen um Abrüstung und Rüstungsbegrenzung zu unterstützen und die hieraus freierwerdenden Ressourcen zum verstärkten Einsatz in den Entwicklungsländern zu verwenden.

d) Resolution No. 4 "Information and dissemination of international humanitarian law as a contribution to peace"

Diese Resolution betonte nochmals die Notwendigkeit, durch eine verstärkte Verbreitung der Prinzipien des Roten Kreuzes eine höhere Bereitschaft in den Regierungen und Streitkräften der Staaten zu erzeugen, Konflikte friedlich oder zumindest unter äußerstem Bemühen um Humanität zu lösen.

6. Die Leningrader Tagung im Oktober 1988

Angemerkt werden soll noch eine der aktuellsten Aktionen der Kommission: Im Oktober 1988 lud sie einen internationalen Kreis von Informations-, Verbreitungsspezialisten und Völkerrechtlern nach Leningrad in die Sowjetunion ein, um dem Austausch zwischen den Spezialisten der Verbreitungsarbeit aus den nationalen

Gesellschaften, den anwesenden Wissenschaftlern und den Mitgliedern der Kommission zum Thema "Information and Dissemination of International Humanitarian Law as a Contribution to Peace" (Information and Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden) eine Plattform zu bieten. Über Intention, Verlauf und Ergebnisse dieser Tagung informiert der Bericht von Dr. Horst Fischer in der Rubrik "Konferenzen" in dieser Ausgabe.

7. Schlußbemerkung

Die umfangreiche Darstellung nur einiger Teilbereiche der Arbeit der Commission on the Red Cross, Red Crescent and Peace zeigt eindrucksvoll, daß diese Kommission ihren stets aktualisierenden Aufgabenbereich umfassend bearbeitet. Diese Kommission hat wohl allein deshalb eine so herausragende Stellung, weil ihr Thema, die Friedensarbeit, sich in vielen Aktivitäten der Rotkreuz-Bewegung wiederfindet. All die Ideen, Projekte und Aktivitäten zu koordinieren und zu einem Gesamtbild anschaulich zu machen, ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe und wird zweifellos in der heutigen Welt weiterhin von Notwendigkeit sein.

Die ENMOD-Konvention Entstehungsgeschichte, Inhalte, Ratifikationsstand

Stephan Wittler

Im Jahre 1977 wurde ein Vertrag des Rüstungskontrollrechts abgeschlossen, der als ENMOD-Konvention bekannt wurde. Dieses Kürzel steht für den englischen Titel: "Convention on the Prohibition of Military or any other Hostile Use of Environmental Modification Techniques". Dieser Titel wurde mit "Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken" in die deutsche Sprache übertragen. Am 18. Mai 1977 wurde der Vertrag in Genf zur Ratifikation ausgelegt. Die Bundesrepublik unterzeichnete an diesem Tag und wurde am 21. Februar 1983¹ Partei der Konvention, die zum 12. März 1987 48 Vertragsstaaten zählte².

Die Intention der Vertragsparteien ist ein Verbot des Einsatzes umweltverändernder Techniken zu militärischen Zwecken. Beispielhaft für umfaßte Techniken lassen sich der Einsatz von Wetter- und Klimamanipulationen, wie etwa die Regenherzeugung mittels Silberjodid, oder die Hervorbringung von Flutwellen, Erdbeben und Vulkanausbrüchen nennen³. Diese Zielrichtung der Konvention unterscheidet sich wesentlich von bisherigen völkerrechtlichen Vorschriften mit

Bezug zur Umwelt. Während in den übrigen Regelungen des internationalen Friedens- wie des Konfliktrechts die Umwelt als Schutzgut betroffen ist, richtet sich die ENMOD-Konvention auf den Einsatz der Umwelt als Schädigungsmittel. Mit diesem Vertrag soll nicht die Umwelt vor Waffen geschützt, sondern die Nutzung der Umwelt als Waffe ausgeschlossen werden⁴. Durch diese Unterscheidung läßt sich auch die Trennlinie ziehen zu den umweltbezogenen Mittelverboten des neueren humanitären Völkerrechts, wie sie im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen kodifiziert wurden. Während Art. 35 III und 55 ZP I Mittel und Methoden der Kriegsführung untersagen, die die Umwelt schädigen, untersagt Art. I der ENMOD-Konvention den militärischen Gebrauch umweltverändernder Techniken.

I. Die Entwicklung der ENMOD-Konvention in der Übersicht

Im humanitären Völkervertragsrecht und im Recht der Rüstungsbegrenzung finden sich erst seit 1977 Vorschriften mit unmittelbarem Umweltbezug. Vorausgegangen

Regelungen kam mit dem Schutz des Grundeigentums und landwirtschaftlicher Anbauflächen sowie der Versorgung der Bevölkerung einerseits und Verboten von Mitteln, die auch die Umwelt beeinträchtigen andererseits, nur mittelbarer Umweltbezug zu. Der Grund für diese so späte Entwicklung ist in dem erst in den sechziger Jahren entstehenden Umweltbewußtsein zu sehen. Bei der ENMOD-Konvention kommt hinzu, daß erst in jüngerer Zeit eine Beeinflussung der Umwelt zu feindseligen Zwecken technisch möglich wurde.

Die ersten Ansätze zur Entwicklung der ENMOD-Konvention gehen auf das Jahr 1972 zurück. In den Vereinigten Staaten war am 26. Juli dieses Jahres ein Ausschuß des Senats beauftragt worden, die Zweckmäßigkeit eines Vertrages zu erörtern, der eine militärische Nutzung der Umwelt ausschließt. Dieser Schritt wurde unternommen, nachdem der US-Senat feststellte, daß die Regierung in Vietnam Entlaubungsmittel eingesetzt und Wettermanipulationen in Indochina versucht hatte, mit dem Ziel die Landbrücke zwischen Nord- und Südvietnam zu überfluten. Ein Jahr später, am 11. Juli 1973, wurde vom Senat die Aushandlung eines Vertrages, der solche Praktiken unterbinden sollte, empfohlen. Verhandlungen zwischen den USA und der UdSSR folgten. Am 3. Juli 1974 veröffentlichten die Großmächte eine gemeinsame Resolution in der auf die Gefahren eines Umweltkrieges hingewiesen und die gemeinsame Ausarbeitung eines diesbezüglichen Vertrages vereinbart wurde. Verhandlungen eines Vertragsentwurfes fanden zwischen September 1974 und Juni 1975 statt. Ein gemeinsamer Entwurf entstand jedoch nicht, da die UdSSR zur 29. UN-Vollversammlung einen unabhängig erstellten, eigenen Text vorlegte. Dieser erste sollte inhaltlich auch der weitestgehende Vertragsentwurf bleiben. Er wurde von der Vollversammlung zur Erörterung und Ausarbeitung an die damalige "Conférence du Comité du Désarmement" (CCD), dem Genfer Abrüstungsausschuß, übergeben. Der CCD legten die USA und die UdSSR am 21. August 1975 identische Vertragsentwürfe vor. Diese wurden zwischen August 1975 und April 1976 beraten und eine Definition der zentralen Begriffe erarbeitet. Der daraus hervorgegangene Entwurf der CCD wurde der 31. UN-Vollversammlung übergeben. Gleichzeitig gingen bei den Vereinten Nationen Erklärungen von Mexiko ein, mit denen eine Abänderung des mittlerweile im Vergleich zum ersten sowjetischen Entwurf weniger einschneidend gefaßten Textes durch die Vollversammlung erreicht werden sollte. Diese Bemühungen waren jedoch nicht erfolgreich. Vielmehr wurde nur der Vertrag ohne die ihm beigefügten "understandings" durch eine Abstimmung vom 10. Dezember 1976 mit 96 Stimmen für, acht Stimmen gegen und 30 Enthaltungen den Mitgliedsstaaten zur Prüfung, Unterzeichnung und Ratifikation empfohlen. Am 18. Mai 1977 wurde die ENMOD-Konvention in Genf zur Unterzeichnung und Ratifikation ausgelegt und von 35 Staaten unterzeichnet. Wie in der Konvention vorgesehen, fand zwischen dem 10. und 20. September 1984 in Genf eine Folgekonferenz statt, die sich mit der Durchführung und Einhaltung der Konvention befaßte⁵.

II. Der Inhalt der Konvention

Mit Art. I I verpflichten sich die Mitgliedsstaaten auf die militärische oder sonstige feindselige Nutzung der Umwelt zu verzichten, sofern weiträumige, langandauernde oder schwerwiegende Auswirkungen die Folge wären. Dies ist die zentrale Verpflichtung des Vertrages. Durch den Zusatz hinsichtlich Ausdehnung, Zeitraum und Schwere der Schäden ist dieses Verbot jedoch relativiert. Diese Relativierung war in den ersten Entwürfen nicht enthalten. Obwohl sehr umstritten⁶, wurde sie in dem abschließenden Vertragstext durchgesetzt. Neben der Frage, ob diese Einschränkungen überhaupt mit aufzunehmen wären, war auch deren Definition problematisch. Letztlich konnte man sich zwar weder im Vertragstext noch im Annex auf eine Begriffsbestimmung einigen, jedoch sog. "agreed understandings" vereinbaren. Diese sind zwar nicht Vertragsbestandteil, werden aber dennoch bei einer Auslegung gemäß den vertraglich und gewohnheitsrechtlich verbindlichen Vertragsauslegungsregeln berücksichtigt⁷. Entsprechend der "understandings" bedeutet "weiträumig" eine Ausdehnung über eine Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern⁸. Diese Begrenzung eröffnete in der CCD Streitigkeiten. Neben der Bemessungsgröße von einhundert Quadratkilometern ergab sich Kritik an dieser absoluten Bemessungsgrundlage, die das Verhältnis zwischen Schadensausdehnung und Gesamtgröße des betroffenen Staatsterritoriums nicht berücksichtigt. Insbesondere kleinere Staaten forderten eine Bemessung unter Berücksichtigung der Größe des jeweiligen Hoheitsgebietes⁹. Diese Forderung ging jedoch ebensowenig in den Vertrag ein wie eine Festlegung zu der noch immer offenen Frage, ob und inwieweit sich mehrere "kleinere" Umweltveränderungen zusammenrechnen lassen¹⁰. "Lang andauernd" wurde definiert als ein Zeitabschnitt von mehreren Monaten oder ungefähr der Länge einer Jahreszeit¹¹. "Schwerwiegend" sind nach Ansicht der CCD solche Störungen oder Schädigungen der Umwelt, die ernste oder bedeutende Auswirkungen auf das menschliche Leben, die natürlichen oder wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstige Güter mit sich bringen¹². Anzumerken ist die Verknüpfung dieser Begriffe durch "oder". Anders als die ebenfalls durch relativierende Begriffe eingeschränkten Art. 55 I und 35 III im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen, bei denen die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, führt eine Schädigung, welche eines der Kriterien erfüllt, bei der ENMOD-Konvention bereits zu einem Vertragsbruch¹³. Weiterhin gelang es bei der ENMOD-Konvention auch, ein Verbot des Einsatzes auf eigenem Staatsterritorium zu vereinbaren¹⁴. Demgegenüber sei abschließend zu Art. I auf drei Lücken in der Konvention hingewiesen, welche das Verbot zusätzlich relativieren. So wurde in den Konferenzen einerseits vergeblich gefordert, alle Einsätze unter das Verbot zu fassen, die potentiell das genannte Schadensausmaß erreichen, ohne daß im Einzelfall dieser Schädigungsgrad real eingetreten sein müsse¹⁵. Bei Einsätzen ist es nunmehr im Grenzbereich zu dem erörterten Schadensausmaß zufälligen Einflüssen überlassen, ob das Verbot besteht oder nicht. Durchsetzen konnten sich

andererseits auch nicht die geforderten Verbote der Erforschung, Entwicklung und Errichtung von Umweltwaffen¹⁷ sowie ein Einsatzverbot gegenüber Nichtvertragsstaaten¹⁸.

Art. I 2 ergänzt das Verbot des ersten Absatzes durch die Verpflichtung zur Unterlassung jeglicher Unterstützung von Handlungen dritter Staaten, die gegen Art. I 1 verstoßen könnten.

In Artikel II findet sich die Erklärung für den Begriff "umweltverändernde Techniken". Diese Beschreibung, gegenüber vorangegangenen Entwürfen stark generalisiert, faßt unter umweltverändernde Techniken die Änderung natürlicher Prozesse in der Struktur der Erde oder Teilen dieser. In der folgenden Auflistung werden Flora, Fauna, Lithosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre und Weltraum genannt. Eine nähere Erläuterung hierzu erfolgte nicht. Nur in den Ausarbeitungen der CCD findet sich eine Liste mit Beispielen von untersagten Techniken¹⁹. Bei der Erörterung von Art. II wurde in der CCD gefordert, das Verbot nicht nur auf Umwelt modifizierende, sondern auch auf sie beeinflussende und manipulierende Techniken zu beziehen¹⁹. Eine diesbezügliche Änderung des Vertragstextes wurde jedoch nicht erreicht. Im Hinblick auf Art. II ist letztlich zu beachten, daß nur die Umwelt selbst als Waffe einsetzende Techniken umfaßt sind. Auf Kernwaffen beispielsweise, die die Umwelt "nur" mittelbar zerstören, sie aber nicht selbst als Waffe nutzen, erstreckt sich die Konvention nicht. Etwas anderes ergäbe sich nur dann, wenn beispielsweise mittels einer Kernwaffe ein Erdbeben oder ähnliche Umweltveränderungen hervorgerufen werden sollten²⁰.

Mit Art. III ergibt sich eine einzigartige Koppelung von internationalem Konfliktrecht und Friedensvölkerrecht, indem die Vertragsstaaten zur Hilfeleistung bei der Entwicklung und Anwendung von umweltverändernden Techniken zu friedlichen Zwecken verpflichtet werden. Diese ungewöhnliche Verknüpfung ist auf das Drängen der Entwicklungsstaaten zurückzuführen. Offensichtlich stand dort das Interesse am Technologietransfer im Mittelpunkt.

Art. IV und V beinhalten Bestimmungen betreffend die staatsinterne Durchsetzung, Konsultation und Kooperation sowie die Modalitäten für die Überprüfung eventueller Vertragsbrüche. In Art. VI und VII finden sich Regelungen bezüglich etwaiger Vertragsänderungen und der Geltungsdauer der Konvention. Die Artikel VIII bis X beziehen sich auf den Turnus von Revisionskonferenzen und enthalten die Schlußbestimmungen. In der Anlage zur Konvention wird die nähere Ausgestaltung des, dem UN-Sicherheitsrat vorgeschalteten, beratenden Sachverständigenausschusses als Kontrollorgan gemäß Art. V 1 erläutert.

Zum Vertragstext ist festzuhalten, daß die wesentlichen Bestimmungen der Konvention in Art. I, II und V zu finden sind. Sie verpflichten die Vertragsstaaten lediglich zu einem

Verzicht auf den Einsatz von umweltverändernden Techniken, die eine gewisse Intensität überschreiten. Weder ein Forschungs-, noch ein Errichtungsverbot konnten mitvereinbart werden. Die vorliegende Fassung der Konvention ist gegenüber den anfänglichen Entwürfen unpräziser und das enthaltene Verbot weniger einschneidend. Mit den Regelungen zu den Kontrollorganen und dem Depositar sind Neuerungen für Rüstungskontrollverträge erreicht worden.

III. Zusammenfassende Bewertung

Die weitgehenden Relativierungen der zentralen Verbotregelung in Art. I ENMOD-Konvention und die vielfältige Kritik, in der der Vertrag mitunter als "Verbot von Science-Fiction-Waffen"²¹ bezeichnet wurde, geben Anlaß, abschließend die Relevanz der ENMOD-Konvention kritisch zu betrachten. Das Für und Wider des Vertrages läßt sich umfassend darstellen durch eine Zusammenfassung der offiziellen Einschätzungen der Staatenvertreter, wie sie anläßlich der Revisionskonferenz der Vertragsstaaten der Konvention zwischen dem 10. und 20. September 1984 geäußert wurden. Wenn sich auch in der Abschlußresolution der Konferenz eine positive Einschätzung durchsetzte, waren während der Konferenz mehr kritische Stimmen zu hören, als das auf Einigkeit und erfolgreichen Tagungsergang abhebende Abschlußdokument nahelegt²².

Beispielhaft für die skeptische Einschätzung sind die Stellungnahmen der Staatenvertreter aus den Niederlanden, Argentinien und Mexiko. So wurde unter anderem gerügt, daß der Vertrag nur Mittel umfasse, die entweder nicht existieren oder von minimalem militärischen Wert seien; daß die Konvention Beeinträchtigungen, die nicht die gesetzten Ausmaße erreichen, geradezu legitimiere; daß die Verifikations- und Ahndungsmöglichkeiten unzureichend seien; und daß eine Beschränkung des Verbotes auf Einsätze gegenüber Vertragsstaaten unzureichend wäre. Dies alles spreche gegen die Bedeutung der Konvention und würde auch als Ursache für die geringe Zahl von Vertragsstaaten zu werten sein. Die Einhaltung der Konvention, welche von den Befürwortern als Argument für die Bedeutung der Konvention vorgebracht wurde, wurde gerade nicht als Indiz für deren Effektivität gewertet. Effektiv wäre der Vertrag nur, wenn ein Nichteinsatz der fraglichen Techniken auf dessen Regelungen zurückführbar wäre. Daß ein vertragswidriger Gebrauch bisher nicht bekannt geworden sei, läge vielmehr nur an der Tatsache, daß dies, unabhängig von dem Verbot, technisch unmöglich wäre. Die Einhaltung der Konvention sei deshalb nicht Folge ihrer Effektivität, vielmehr sei die Unmöglichkeit eines vertragswidrigen Verhaltens das Anzeichen für deren Unzulänglichkeit.²³

Zurückhaltend waren die Auffassungen einer großen Zahl weiterer Staaten. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Beiträge Schwedens, Neuseelands und Ägyptens hingewiesen, die unter anderem die Notwendigkeit von

Fortentwicklungen hervorhoben und die Verschärfung der Verbotsvorschriften verlangten²⁴.

Die Befürworter des Vertrages fanden sich insbesondere auf Seiten der Großmächte und deren engsten Verbündeten. Diese unterstrichen die Tatsache, daß seit Bestehen des Vertrages keine umweltverändernde Technik zum Einsatz gekommen sei. Dieser Standpunkt wurde seitens einer der Vertragsstaaten mit dem Argument unterstrichen, daß vor dem Abschluß der ENMOD-Konvention - in den Indochina Kriegen - sehr wohl Ansätze zum Einsatz umweltverändernder Techniken zu verzeichnen gewesen seien²⁵. Weiterhin stelle gerade die unabhängige Untersuchungskommission einen Fortschritt auf dem Wege zu umfassender Ermittlung und effektiver Ahndung von Vertragsbrüchen dar. Zudem sei auch an dem sachlichen und erfolgreichen Verlauf der Konferenz die Rechtfertigung für die Konvention in der vorliegenden Fassung abzulesen, die sie zum wichtigen Instrument innerhalb der gesamten Bemühungen um Abrüstung werden ließe. Letztlich wurde hervorgehoben, daß das mit der Konvention erreichte und während der Konferenz bewiesene Maß an Kooperation und "good-will" beispielhaft für Verhandlungen anderer Rüstungskontrollvorhaben werden solle.²⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß keinem dieser Standpunkte absolute Präferenz zugebilligt werden sollte. Sowohl die kritische wie auch die positive Einschätzung enthalten unwiderlegbare Argumente. So kann die ENMOD-Konvention als ein Vertrag gewertet werden,

der sicherlich nicht die dringlichsten Beschränkungen gegenüber den Bedrohungen durch moderne Waffensysteme repräsentiert. Ein Verbot aller umweltbeeinträchtigenden und nicht nur der umweltmodifizierenden Waffen, ohne die Relativierungen hinsichtlich Zeit, Fläche und Ausmaß sowie ohne Berücksichtigung der Eigenschaft des Geschädigten als Vertragspartei, hätte das wünschenswerte und dringliche, aber nicht erreichte Optimum einer vertraglichen Beschränkung dargestellt. So ist die Tatsache, daß größtenteils nicht existente Waffen verboten werden, während existente Waffen mit Umweltfolgeschäden unberücksichtigt blieben, einerseits das gravierendste Manko, andererseits aber auch eine gewisse Chance für die Bedeutung des Vertrages. Heute mögen die meisten vorstellbaren Techniken der Umweltmanipulation "science-fiction" sein; dieser Umstand könnte sich durch die technische Weiterentwicklung jedoch bald geändert haben, mit der Folge, daß dann einem Beschluß über ein vertragliches Verbot weitaus größere politische Schwierigkeiten entgegenstehen könnten. Die ENMOD-Konvention kann daher nicht als rein politische Propagandaformel angesehen werden, die von der mangelnden Bereitschaft der Weltmächte in den siebziger Jahren zum Abschluß eines Vertrages zum Verbot von atomaren oder chemischen Waffen ablenken sollte. Der Forderung nach restriktiveren Verböten einerseits und einer Ausdehnung auf alle umweltbeeinträchtigenden Waffen - gleich ob umweltmanipulierend oder "nur" umweltzerstörend - andererseits, wie sie mehrfach während der Revisionskonferenz formuliert wurde, ist hierdurch jedoch nichts von ihrer Bedeutung genommen.

Anmerkungen:

- 1 BGBl. 1983 TEIL II / 25.02.1983 / S. 125 ff.
- 2 Siehe Ratifikationsliste.
- 3 Zur ENMOD-Konvention vergleiche: H. Blix "Arms Control Treaties Aimed at Reducing the Military Impact on the Environment" in: Essays in International Law in Honour of Judge Manfred Lachs, Den Haag - 1984, S. 703-716 (708-710); M. Bothe, "War and Environment" in: Encyclopedia of Public International Law, Vol. 4, Use of Force, War and Neutrality, Peace Treaties/N - Z, Amsterdam - 1982, S. 290-293; R. Falk, "Environmental Warfare and Ecocide - Facts, Appraisal and Proposals" in: Revue belge de droit international, Vol. IX, Nr. 1, 1973, S. 1-27; G. Fischer, "La convention sur l'interdiction d'utiliser des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires" in: Annuaire Français de Droit International, Vol. XXIII, 1977, S. 820; J. Hinz / E. Rauch, Kriegsvölkerrecht (Textsammlung mit Erläuterungen), 3. Auflage, Köln - 1984, Nr. 1520; J. Muntz, "Environmental Modification - United States signs ENMOD-Konvention" in: Harvard International Law Journal, Vol. 19, Nr. 1, 1978, S. 385; Stellungnahme des Vertreters der Niederlande - "Limitation and Reduction of Chemical and Biological Weapons" in: Netherlands Yearbook of International Law, Vol. VIII, 1977, S. 212-219; D. Schindler / J. Toman, The Laws of Armed Conflict - A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents, 3. Auflage, Genf - 1988, Nr. 18, S. 163-175; UN-Disarmament Yearbook - 1984, Vol. 9, New York - 1985, S. 455.
- 4 M.Bothe, a.a.O., S. 290, 291, 292; G. Fischer, a.a.O., S. 820; J. Muntz, a.a.O., S. 385; J. Hinz / E. Rauch, a.a.O., S. 3.
- 5 Zur Entstehungsgeschichte siehe: Fischer, a.a.O., S. 822-825; UN-Disarmament Yearbook - 1984, a.a.O., S. 453 f.
- 6 Vergleiche: G. Fischer, a.a.O., S. 826; J. Muntz, a.a.O., S. 387 f.
- 7 Vergleiche: A. Verdross / B. Simma, Universelles Völkerrecht - Theorie und Praxis -, 3. Auflage, Berlin - 1984, § 777.
- 8 Siehe bei J. Hinz / E. Rauch, a.a.O., S. 3; D. Schindler / J. Toman, a.a.O., S. 168.
- 9 Niederlande, a.a.O., S. 213.
- 10 Niederlande, a.a.O., S. 213; G. Fischer, a.a.O., S. 827.
- 11 Siehe bei J. Hinz / E. Rauch, a.a.O., S. 3; D. Schindler / J. Toman, a.a.O., S. 168.
- 12 Siehe bei J. Hinz / E. Rauch, a.a.O., S. 3; D. Schindler / J. Toman, a.a.O., S. 168.
- 13 M. Bothe, a.a.O., S. 292.
- 14 J. Muntz, a.a.O., S. 218.
- 15 Niederlande, a.a.O., S. 218.
- 16 G. Fischer, a.a.O., S. 826; Niederlande, a.a.O., S. 219.
- 17 J. Muntz, a.a.O., S. 218 m.w.N.; G. Fischer, a.a.O., S. 833; Niederlande, a.a.O., S. 214.
- 18 Niederlande, a.a.O., S. 215; J. Hinz / E. Rauch, a.a.O., S. 4.
- 19 Italien in CCD / PV, 701.
- 20 J. Hinz / E. Rauch, a.a.O., S. 4; G. Fischer, a.a.O., S. 828.
- 21 Vergleiche Hinweise bei H. Blix, a.a.O., S. 710.

22 Abschlußdokument abgedruckt in: UN-Disarmament Yearbook - 1984, a.a.O., S. 463 ff.

23 Siehe in UN-Disarmament Yearbook - 1984, a.a.O., S. 457 ff; UN-General Assembly and Disarmament - 1984, a.a.O., S. 236 f.

24 Ibid.

25 Ibid.. (Stellungnahme der UdSSR)

26 Ibid.

Unterzeichnerstaaten und Vertragsparteien der ENMOD - Konvention (Stand: 12. März 1987)

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation oder Beitritt	Erklärung
EUROPA			
Belgien	18. 5. 1977	12. 7. 1982	
Bulgarien	18. 5. 1977	31. 5. 1978	
Bundesrepublik Deutschland	18. 5. 1977	24. 5. 1983	Erklärungen
Dänemark	18. 5. 1977	19. 4. 1978	
DDR	18. 5. 1977	25. 5. 1978	
Finnland	18. 5. 1977	12. 5. 1978	
Griechenland		23. 8. 1983	
Vatikanstadt	27. 5. 1977		
Island	18. 5. 1977		
Irland	18. 5. 1977	16. 12. 1982	
Italien	18. 5. 1977	27. 11. 1981	
Luxemburg	18. 5. 1977		
Niederlande mit niederl. Antillen	18. 5. 1977	15. 4. 1983	Erklärung
Norwegen	18. 5. 1977	15. 2. 1979	
Polen	18. 5. 1977	8. 6. 1978	
Portugal	18. 5. 1977		
Rumänien	18. 5. 1977	6. 5. 1983	
Spanien	18. 5. 1977	19. 7. 1978	
Schweden		27. 4. 1984	
Tschechoslowakei	18. 5. 1977	12. 5. 1978	
Türkei	18. 5. 1977		Erklärung
Ukraine	18. 5. 1977	13. 6. 1978	
Ungarn	18. 5. 1977	19. 4. 1978	
UdSSR	18. 5. 1977	30. 5. 1978	
Vereinigtes Königreich	18. 5. 1977	16. 5. 1978	
Weißrußland	18. 5. 1977	7. 6. 1978	
Zypern	7. 10. 1977	12. 4. 1978	
AMERIKA			
Bolivien	18. 5. 1977		
Brasilien	9. 11. 1977	12. 10. 1984	
Kanada	18. 5. 1977	11. 6. 1981	
Kuba	23. 9. 1977	10. 4. 1978	
Nicaragua	11. 8. 1977		
USA	18. 5. 1977	17. 1. 1980	

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation oder Beitritt	Erklärung
ASIEN/VORDERASIEN			
Afghanistan		22. 10. 1985	
Bangladesch		3. 10. 1979	
Indien	15. 12. 1977	15. 12. 1978	
Iran	18. 5. 1977		
Irak	15. 8. 1977		
Japan		9. 6. 1982	
Jemen,			
Arabische Republik	18. 5. 1977	5. 10. 1978	
Jemen,			
Demokratische Volksrepublik		12. 6. 1979	
Korea,			
Demokratische Volksrepublik		8. 11. 1984	
Kuwait		2. 1. 1980	Erklärung
Laos	13. 4. 1978	5. 10. 1978	
Libanon	18. 5. 1977		
Mongolei	18. 5. 1977	19. 5. 1978	
Sri Lanka	8. 6. 1977	25. 4. 1978	
Syrien	4. 8. 1977		
Vietnam		26. 8. 1980	
AFRIKA			
Ägypten		1. 4. 1982	
Äthiopien	18. 5. 1977		
Benin	10. 6. 1977		
Ghana	21. 3. 1978	22. 6. 1978	
Kapverden		3. 10. 1979	
Liberia	18. 5. 1977		
Malawi		5. 10. 1978	
Marokko	18. 5. 1977		
São Tomé und Príncipe		5. 10. 1979	
Sierra Leone	12. 4. 1978		
Tunesien	11. 5. 1978	11. 5. 1978	
Uganda	18. 5. 1977		
Zaire	28. 2. 1978		
AUSTRALIEN/OZEANIEN			
Australien	31. 5. 1978	7. 9. 1984	
Neuseeland mit Cook - Inseln und Niue		7. 9. 1984	Erklärung
Papua - Neuguinea		28. 10. 1980	
Salomonen		19. 6. 1981	
Gesamtstand			
Vertragsparteien:	48 Staaten		
Unterzeichnerstaaten bei denen die Ratifikation aussteht:	18 Staaten		
Gesamtstand:	66 Staaten		

Der Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge

1. Teil: Der zeitliche Geltungsbereich

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird zwischen dem zeitlichen und dem territorialen Geltungsbereich unterschieden. An dieser Stelle soll zunächst nur der zeitliche Geltungsbereich behandelt werden.

Ähnlich wie im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt auch im Völkerrecht das Verbot der Rückwirkung, also der Grundsatz, daß ein Vertrag seine Rechtswirkungen nur - vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an - für die Zukunft entfaltet, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine Rückwirkung.

Dieser Grundsatz ist nunmehr in Art. 28 der Wiener Vertragsrechtskonvention (im folgenden: WVK) kodifiziert. Danach wirkt ein Vertrag nicht auf abgeschlossene Handlungen oder Umstände zurück (Fall der sog. echten Rückwirkung), er kann jedoch in der Vergangenheit begonnene Handlungen erfassen (Fall der sog. unechten Rückwirkung).

Neben der zeitlichen Rückwirkung von Verträgen ist im Völkerrecht die Frage sog. vorvertraglicher Pflichten von Interesse, d.h. ob ein völkerrechtlicher Vertrag bereits vor Eintritt seiner Bindungswirkung bestimmte Rechtspflichten entfalten kann. Dieser Fall darf nicht mit der vorläufigen Anwendung von Verträgen vor deren Inkrafttreten verwechselt werden, die immer eine besondere Vereinbarung der Vertragsparteien erfordert (vgl. Art. 25 WVK).

Eine Regelung der vorvertraglichen Pflichten findet sich in Art. 18 WVK, wonach ein Vertragsstaat verpflichtet ist,

... sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden,

a) wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden

ausgetauscht hat, die einen Vertrag bilden, solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden, oder

b) wenn er seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt hat, und zwar bis zum Inkrafttreten des Vertrags und unter der Voraussetzung, daß sich das Inkrafttreten nicht ungebührlich verzögert.

Schon der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) hatte in einer Entscheidung aus dem Jahre 1927 (*Certain German Interests in Polish Upper Silesia, PCIJ, Ser. A, No. 7, 1927, 30*) die Möglichkeit einer Vertragsverletzung bejaht, wenn - im Falle der Ratifikation - ein Unterzeichnerstaat im Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Ratifikation Rechte mißbraucht.

Die Verpflichtung aus Art. 18 WVK bedeutet indes nicht, daß die Parteien bereits vor Eintritt der Bindungswirkung eines Vertrages, die erst durch die völkerrechtliche Ratifikation eintritt, zur gänzlichen Vertragserfüllung verpflichtet sind. Auch haben die Teilnehmerstaaten der Wiener Vertragsrechtskonferenz mit der Regelung der sog. vorvertraglichen Pflichten in Art. 18 lit. b) WVK der Tatsache Rechnung getragen, daß solche Pflichten nicht unbegrenzt gelten können. Dennoch sehen die Staaten angesichts der aus Art. 18 WVK resultierenden Pflichten häufig von einer Unterzeichnung ab (z.B. Nicht-Unterzeichnung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982 durch die Bundesrepublik Deutschland und andere Staaten). Da die Vorschrift des Art. 18 WVK im übrigen sehr umstritten ist, stellt sie nur für Mitgliedstaaten der WVK eine verbindliche Regelung dar. Eine über die Mitgliedstaaten der WVK hinausgehende, gewohnheitsrechtliche Bindungswirkung kommt dieser Vorschrift nicht zu.

Weiterführende Literatur:

Menzel/Ipsen, Völkerrecht, 2. Aufl., München 1979, S. 310 ff.

Wolff von Heinegg

Der Begriff der Schutzmacht im Völkerrecht

Allgemein bezeichnet der Begriff Schutzmacht einen Staat (oder ein sonstiges Völkerrechtssubjekt), der von einem anderen Staat benannt wird, damit dieser dessen Interessen und die seiner Staatsangehörigen innerhalb des Gebiets eines dritten Staates wahrnimmt.

In der internationalen Praxis haben sich vor allem zwei Erscheinungsformen der Schutzmacht herauskristallisiert:

die Schutzmacht im diplomatischen/konsularischen Verkehr sowie diejenige im (internationalen) bewaffneten Konflikt.

Die Schutzmacht im diplomatischen/konsularischen Verkehr

In Friedenszeiten begegnet man einer Schutzmachtbestellung vor allem dann, wenn ein Staat zu einem anderen Staat keine diplomatischen Beziehungen unterhält bzw. unterhalten kann.

Angesichts der hohen Kosten, die die Unterhaltung einer diplomatischen Mission verursacht, sehen sich vor allem Kleinstaaten außerstande, eigene diplomatische Vertretungen in mehreren anderen Staaten zu errichten. Daher beauftragen sie einen anderen Staat mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. So werden heute die Interessen Liechtensteins durch die Schweiz und die San Marinos durch Italien wahrgenommen. Diese Praxis der sog. Sammelvertretungen hat auch in Art. 6 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II, 959; im folgenden: WÜD) vertragliche Anerkennung gefunden, wonach

mehrere Staaten dieselbe Person bei einem anderen Staat als Missionschef beglaubigen (können), es sei denn, daß der Empfangsstaat Einspruch erhebt.

Im übrigen eröffnet Art. 46 WÜD die Möglichkeit, daß ein Staat mit vorheriger Zustimmung des Empfangsstaats zeitweilig den Schutz der Interessen eines dort nicht vertretenen dritten Staates und seiner Angehörigen übernimmt.

Schließlich können im Falle des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen gemäß Art. 45 a) und b) WÜD einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat die Obhut über die Räumlichkeiten, des Vermögens und der Archive der Mission sowie der Interessen des im Empfangsstaat nicht mehr repräsentierten Entsendestaats übertragen werden.

Die Schutzmacht im (internationalen) bewaffneten Konflikt

Der Schutzmacht in einem (internationalen) bewaffneten Konflikt können zunächst ähnliche Aufgaben übertragen werden wie derjenigen im diplomatischen Verkehr, d.h. sie nimmt die Interessen einer der Konfliktparteien auf dem Staatsgebiet der anderen Partei wahr. Abgesehen von einer solchen allgemeinen Funktion kommt der Schutzmacht im bewaffneten Konflikt jedoch eine weitergehende Bedeutung zu: Sie beaufsichtigt die Anwendung der Regeln des humanitären Völkerrechts und wird vorrangig im Interesse der Kriegsgefangenen, Verwundeten, Kranken und der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals tätig. Dementsprechend definiert Art. 2 c) des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (vom 8. Juni 1977; im folgenden: ZP I) die Schutzmacht als

... einen neutralen oder anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat, der von einer am Konflikt beteiligten Partei benannt, von der gegnerischen Partei anerkannt und bereit ist, die in den Abkommen und diesem Protokoll einer Schutzmacht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Eine erste völkervertragliche Regelung der Schutzmacht im internationalen bewaffneten Konflikt findet sich bereits in Art. 86 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929. Diese Vorschrift erwies sich jedoch in mehrfacher Hinsicht als unzureichend, so daß die humanitären Aufgaben der Schutzmacht im bewaffneten Konflikt erst in den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (im folgenden: GA) sowie im ZP I vom 10. Juni 1977 einer zufriedenstellenden Regelung zugeführt worden sind.

Nach den gemeinsamen Art. 8 (bzw. 9) der GA sind die Konfliktparteien verpflichtet, Schutzmächte zu bestellen. Die den Schutzmächten nach den Genfer Abkommen obliegenden Aufgaben können auch einer Organisation, insbesondere dem IKRK, übertragen werden (vgl. Art. 10 bzw. 11 GA). Dieses Vertragssystem einer humanitären Kontrolle durch Schutzmächte nach Maßgabe der GA ist in der Staatenpraxis der Nachkriegszeit jedoch nur selten zur Anwendung gelangt.

Ein Versuch, die Akzeptanz des Schutzmachtensystems zu verbessern, wurde im Verlauf der Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts unternommen. Das Resultat dieser Verhandlungen findet sich heute vor allem in Art. 5 ZP I.

Nach Art. 5 Abs. 1 ZP I sind die Parteien von Beginn des Konflikts an zur Bestellung von Schutzmächten verpflichtet. Die Schutzmächte haben die Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien wahrzunehmen.

Die Benennung der Schutzmacht muß durch jede Partei unverzüglich erfolgen. Die jeweils andere Partei ist verpflichtet, die von ihr anerkannte Schutzmacht der Gegenpartei unverzüglich zuzulassen, Art. 5 Abs. 2 ZP I. Erforderlich zur Schutzmachtbestellung ist somit eine dreiseitige Vereinbarung zwischen der Schutzmacht und den Konfliktparteien.

Scheitert die Schutzmachtbestellung, so ist das IKRK oder eine andere unparteiische humanitäre Organisation berechtigt, den Parteien seine guten Dienste anzubieten mit dem Ziel, daß sie sich auf eine Schutzmacht einigen, Art. 5 Abs. 3 ZP I.

Führen auch die guten Dienste zu keiner Einigung, so kann - mit Zustimmung der Parteien - das IKRK oder eine andere Organisation als Ersatzschutzmacht tätig werden, Art. 5 Abs. 4 ZP I. Eine weitergehende Regelung, die eine automatische, von der Zustimmung der Konfliktparteien unabhängige Schutzmachtstellung vorsieht, fand auf der Konferenz nicht die erforderliche Zustimmung, da die Mehrheit der Teilnehmerstaaten darin eine zu starke Beschneidung ihrer Souveränität sah.

Der reservierten Haltung der Staaten gegenüber dem Schutzmachtssystem wurde des weiteren durch Art. 5 Abs. 5

ZP I Rechnung getragen, wonach die Benennung und die Anerkennung von Schutzmächten nicht die Rechtsstellung der Konfliktparteien oder irgendeines Hoheitsgebiets, einschließlich eines besetzten Gebiets, berühren.

Das Verhältnis der Schutzmacht im diplomatischen Verkehr zu der im bewaffneten Konflikt erfährt in Art. 5 Abs. 6 ZP I eine Klarstellung. Bislang war vor allem seitens des IKRK die Auffassung vertreten worden, die Schutzmachtbestellung im diplomatischen Verkehr umfasse gleichzeitig die Schutzmachtbestellung nach Maßgabe des Genfer Rechts. Die Vorschrift des Art. 5 Abs. 6 ZP I unterscheidet diese beiden Institute jedoch voneinander, so daß heute von einem Nebeneinander der Schutzmachtbestellung im diplomatischen Verkehr und der humanitären Schutzmachtbestellung ausgegangen werden muß. Selbstverständlich bleibt es den Konfliktparteien unbenommen, für beide Zwecke ein und dieselbe Schutzmacht zu benennen. Angesichts der Trennung dieser beiden Institute ist jedoch eine ausdrückliche Erklärung des geschützten Staates erforderlich.

Weiterführende Literatur:

J. M. Mössner, Die Neuregelung der Bestimmungen über die Schutzmacht im 1. Genfer Zusatzprotokoll vom 10.6.1977, *Neue Zeitschrift für Wehrrecht* 1978, 183-197; G. Raub, *Protecting Power*, in: R. Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 9 (1986), S. 314-320.

Wolff von Heinegg

Geist und Gestalt des Roten Kreuzes. Eine Auswahl von Reden und Aufsätzen von Anton Schlögel, hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz, Bonn 1987, 295 S.

Anton Schlögel, dessen Lebenswerk ganz im Dienst der Rotkreuz-Bewegung stand, hat die selten gewordene Gabe, Führungsaufgaben immer wieder mit eigenen wissenschaftlichen und publizistischen Arbeiten zu verbinden. Es lag daher nahe, ihn zu seinem 75. Geburtstag mit der Buchveröffentlichung einer Auswahl seiner Schriften aus den zurückliegenden vier Jahrzehnten zu ehren. Dieses Buch ist Zeugnis einer bedeutenden Entwicklung, die Anton Schlögel in verschiedenen Funktionen, vor allem als langjähriger Generalsekretär (1958-76) des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland mitgestaltet hat. Es

beschreibt die Grundsätze der Rotkreuz-Bewegung, die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes im innerstaatlichen und im internationalen Bereich und den starken Anteil, der mit Recht in unserem Land an der Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts genommen wird.

Möglichkeiten und Grenzen des Roten Kreuzes: der Generalsekretär Anton Schlögel hat sie stets nicht nur in Zahlen, sondern in Grundsätzen beschrieben, die seine Schriften auch nach Jahrzehnten noch anziehend, lehrreich und zukunftsweisend machen. Wie Jean Pictet ein Schüler und Bewunderer des Professors Max Huber, Mitglied und Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (1921-30) und Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (1928-48), hat Schlögel viel dazu beigetragen,

die in der Nachkriegszeit neu definierten Grundsätze des Roten Kreuzes zu verbreiten. Er wirbt für die Freiwilligkeit, die Universalität und die Neutralität der Bewegung und bringt es fertig, mitten in seiner praktischen Arbeit, in der tatkräftiges Handeln, Organisationsgeschick und Führungsentscheidungen gefordert waren, differenziert und überzeugend zu Voraussetzungen und Wirkungsformen der Toleranz Stellung zu nehmen. Sein Beitrag zum Thema "Das Rote Kreuz und der Friede", während der Nachrüstungsdebatte in unserem Land gefordert, in der auch viel Anlaß zu kontroversen Auseinandersetzungen innerhalb der Rotkreuz-Familie bestand, beschreibt in klassischer Weise Verpflichtungen und Chancen der Rotkreuz-Arbeit auf diesem Feld: der Friedensdienst des Roten Kreuzes, der aus der Menschlichkeit kommt, dessen Ziel und Mittel die Menschlichkeit sind, ist selten so überzeugend und aktuell vermittelt worden. Aber auch Schlögels Beiträge zu rechtlichen Spezialfragen verdienen noch nach Jahrzehnten breiteres Interesse, so der 1965 veröffentlichte Aufsatz über den völkerrechtlichen Schutz der im zivilen Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen und der Bericht über völkerrechtliche Aspekte der Entsendung des Hospitalschiffes **Helgoland** während der letzten Jahre des Vietnamkrieges (1966-72), geschrieben 1973.

Bleibenden Wert haben auch die biographischen Arbeiten Schlögels über verschiedene Persönlichkeiten der an Leitfiguren besonders reichen Rotkreuz-Bewegung. Wechselhafte Schicksale und menschliche Voraussetzungen für Leistungen, Erfolge und Fehlschläge werden so wieder lebendig. Schlögel beweist hier einmal mehr sein sicher abwägendes Urteil und schriftstellerisches Talent. Seine eigene Arbeit war wohl nicht denkbar ohne den Beitrag von **Etta Gräfin Waldersee, Hans Ritter von Lex, Walter Bargatzky** und von vielen anderen, die heute mit Recht nicht nur der deutschen, sondern der internationalen Rotkreuz-Bewegung zugerechnet werden.

Max Huber, dem die erste von Schlögels biographischen Arbeiten gewidmet ist und dessen Briefe an den Autor hier auszugsweise wiedergegeben werden, schrieb Anton Schlögel am 18. Mai 1948: "Insbesondere der Artikel 'Die geistigen Grundlagen des Roten Kreuzes' (...) zeigt, (...) daß Sie in außerordentlich großer Tiefe in die Grundprobleme des Roten Kreuzes eingedrungen sind und daß Sie immer neue wichtige Gesichtspunkte sehen, über die sich die Arbeiter des Roten Kreuzes und insbesondere seine Führer mit stetem Bemühen und großem Ernste besinnen sollten. Vielleicht vereinigen Sie einmal diese Artikel zu einem kleinen Handbuch für die Rotkreuzmitarbeiter. Sie würden damit sicherlich vielen einen großen Dienst tun." Diesen Dienst hat nun das Deutsche Rote Kreuz einer mit den Jahren anwachsenden interessierten Leserschaft geleistet, die sich vor gleiche Probleme gestellt sieht und deren Bemühungen um Kontinuität und Wandel durch **Anton Schlögels** Erfahrungen sehr wesentlich erleichtert werden kann.

Dieter Fleck

Geoffrey Best: "Humanity in Warfare - The Modern History of the International Law of Armed Conflicts". London: Weidenfeld & Nicholson 1980. XI, 400 S.; London: University Paperback (797) 1983. XI, 408 S. (um Nachwort ergänztes Reprint).

"Humanity in Warfare" darf mittlerweile getrost zu den Standardwerken über die Entwicklung des modernen Kriegsvölkerrechts gezählt werden. Es kommt leider nur selten vor, daß ein "Fachfremder", also Nichtvölkerrechtler oder Nichtmilitär, sich einer kriegsrechtlichen Fragestellung annimmt. Geoffrey Best gehört zu diesen Ausnahmen. Best, der lange Jahre an der University of Sussex Neuere Geschichte lehrte (während dieser Zeit entstand auch dieses Buch) und derzeit an der London School of Economics and Political Sciences wirkt, gehört zweifelsohne zu den angesehensten britischen Historikern, besonders im Bereich der Militär- bzw. Kriegsgeschichte. So ist es kaum verwunderlich, daß er einen von gängigen Darstellungen sich unterscheidenden methodischen Ansatz gewählt hat. Die rechtssystematische Diskussion der sich entwickelnden kriegsvölkerrechtlichen Normen ist ebensowenig sein zentrales Thema wie die Darstellung der Diplomatiegeschichte, die zu den bekannten völkerrechtlichen Verträgen (insbesondere Haager Landkriegsordnung, Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977) geführt hat. Ohne diese Aspekte außer Acht zu lassen, konzentriert sich Best auf die Frage nach der Wirksamkeit bzw. Nichtwirksamkeit kriegsvölkerrechtlicher Regelungen - insbesondere der Schutznormen (Zivilbevölkerung etc.) - im geschichtlichen Ablauf. Im Ergebnis entsteht so etwas wie die Nachzeichnung der Wirkungsgeschichte des Kriegsvölkerrechts vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Neuzeit. Der Komplexität dieses Unterfangens - dies sei vorweggenommen - zeigt sich Best souverän gewachsen.

Die Form der Kriegführung wird zwar von den vorhandenen völkerrechtlichen Regeln - ob gewohnheitsrechtlicher oder vertragsrechtlicher Natur - beeinflusst, ist aber mindestens im gleichen Maße den Veränderungen des Kriegsbildes unterworfen. Dieser Wandel wird besonders durch den "Fortschritt" im militärtaktischen und -technischen Bereich, aber auch durch die sich verändernde gesellschaftliche Funktion von "Krieg" bestimmt. Ausgehend vom "Konsens der späten Aufklärung", Verwundete, Kriegsgefangene und Nichtkombattanten weitgehend zu schonen, zeigt Best in eindrucksvoller Weise, wie dieser Konsens durch das Aufkommen des "modernen Krieges" in der Praxis der Revolutionskriege zerbricht. Der Begriff der "militärischen Notwendigkeit" ist der "terminus technicus" dieser Entwicklung. Diese Erfahrungen, so Best, führen im 19. und 20. Jahrhundert zu den Bemühungen, diesen Konsens mit Hilfe völkerrechtlich verbindlicher Regelungen wiederzufinden und zu fixieren. Das Problem, daß immer nur das völkerrechtlich geregelt oder verboten werden kann, was bereits vorhanden oder zumindest im Ansatz erkennbar ist, tritt dabei immer deutlicher zu Tage. Hier wird die begrenzte

Wirksamkeit des Kriegsvölkerrechts besonders deutlich. Denn zahlreiche Regelungen oder Verbote werden durch die militärtaktischen (z.B. das Konzept der Totalen Kriegführung im 2. Weltkrieg) und militärtechnischen (z.B. U-Boote, Nuklearwaffen) "Fortschritte" regelrecht überholt und so in ihrer Wirkung eingeschränkt, wenn nicht gar nichtig. Um diesen argumentativen Leitfaden herum zeigt Best überaus kenntnisreich die Auswirkungen dieser Entwicklung in ihrer historischen Aufeinanderfolge auf. Ebenso pointiert arbeitet Best das je nach Situation ambivalente, aber auch harmonische Verhältnis zwischen militärischen und politischen Entscheidungsträgern heraus. Der Vielzahl von Fakten und Aspekten, die diese Arbeit vermittelt, gerecht zu werden, ist an diesem Ort leider nicht möglich. Daß Best zudem noch einen überaus gewandten und flüssigen - wenn auch zeitweilig sehr weitläufigen - Schreibstil pflegt, rechtfertigt die Einschätzung als Standardwerk um so mehr.

Dennoch seien einige - mehr ergänzende als kritische - Anmerkungen erlaubt. Den Ausgangspunkt der Darstellung im ausgehenden 18. Jahrhundert zu setzen, mag aus der Sicht des Autors wohlbegründet sein. Gleichwohl wäre es nützlich gewesen, kurz die Entwicklung darzustellen, die zum "Konsens der späten Aufklärung" geführt hat. Die Entwicklung vom "ius ad bellum", als einzigem Inhalt des gewohnheitsrechtlichen Kriegsvölkerrechts, hin zu gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen in der Kriegführung, im Sinne des "ius in bello", wäre einer näheren Erläuterung wert gewesen. Die argumentative Absicherung, worin der "Konsens der späten Aufklärung" bestand, scheint ebenfalls unvollständig zu sein. Gerade hier verzichtet Best weitgehend auf die Überprüfung des "ideellen Konsenses" anhand der Praxis. Daß die Periode nach 1945 eher marginal behandelt wird, muß man einem Historiker - der zur kritischen Prüfung seiner Arbeit einen gewissen zeitlichen Abstand benötigt - wohl nachsehen.

Am Ergebnis aber, daß "Humanity in Warfare" eine hervorragende und unbedingt lesenswerte Arbeit ist und zur Pflichtlektüre aller am humanitären Völkerrecht Interessierten gehören sollte, vermögen diese Einwände nichts zu ändern.

Thomas Kurzidem

N. Ronzitti (Hrsg.), The Law of Naval Warfare: A Collection of Agreements and Documents with Commentaries, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London 1988

Bereits der Untertitel dieses 843 Seiten umfassenden, von dem italienischen Völkerrechtler Ronzitti herausgegebenen und mit einer Einführung versehenen Werks macht deutlich, daß es sich hier nicht um eine komplette Darstellung des aktuellen Seekriegsrechts, sondern um die Wiedergabe des Wortlauts und die Darstellung der Entstehungsgeschichte von insgesamt 27 völkerrechtlichen Verträgen und

Entwürfen handelt, die jeweils von einem bekannten Völkerrechtler kommentiert werden.

Es wäre wohl auch verfrüht, eine Bearbeitung des Seekriegsrechts zu erwarten, die den aktuellen Rechtszustand wiederzugeben geeignet wäre. Zur Zeit existieren lediglich vertragliche Regelungen und Entwürfe, die größtenteils aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg stammen und angesichts der technologischen wie auch faktischen Entwicklung als weitgehend überholt angesehen werden müssen. Dazu zählen neben der Pariser Seekriegsrechts-Deklaration von 1856 vor allem die Haager Konventionen von 1904, 1907 und 1923, das sog. Oxford Manual of Naval Warfare von 1913 sowie die Londoner Erklärungen und Entwürfe von 1909, 1930 und 1936.

Hinzu kommt, daß sich die Kriegführenden insbesondere des Zweiten Weltkriegs zur Rechtfertigung von zahlreichen Rechtsbrüchen immer wieder auf das Repressalienrecht berufen haben, so daß sich die Frage stellt, ob die besagten vertraglichen Bestimmungen nicht obsolet geworden sind.

Die wenigen Nachkriegsregelungen, wie die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, der Meeresbodenvertrag von 1971, die B-Waffen-Konvention von 1972, die ENMOD-Konvention von 1977 und die Zusatzprotokolle von 1977, die entweder unmittelbar oder mittelbar Bezüge zum Seekriegsrecht aufweisen, sind bislang unter spezifisch seekriegsrechtlichen Aspekten nur unzureichend wissenschaftlich bearbeitet worden.

Das Völkergewohnheitsrecht kann angesichts der uneinheitlichen oder nur schwer feststellbaren Staatenpraxis noch nicht seiner Auffangfunktion gerecht werden und das unzureichende Vertragsrecht ergänzen.

Dieser Rechtszustand macht es fast unmöglich zu bestimmen, welches Recht zur Anwendung gelangen soll, wenn es - wie im Falkland-Konflikt und im Golfkrieg - zu bewaffneten Auseinandersetzungen zur See kommt.

Gerade diese Beispiele verdeutlichen die Notwendigkeit einer umfassenden Kodifikation des Seekriegsrechts. Ein solches Unterfangen hätte zur Zeit aber kaum Aussicht auf Erfolg, da vor allem die großen Seemächte mit den fragmentarischen völkerrechtlichen Regelungen zufrieden zu sein scheinen und allenfalls bereit sind, Einzelaspekte zu diskutieren.

Des weiteren ist zu bedenken, daß erst der Krieg zwischen Iran und Irak das Seekriegsrecht, welches bislang eine Art Schattendasein geführt hat, wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt hat. Die Völkerrechtswissenschaft hatte sich anderen Aspekten des humanitären Völkerrechts zugewandt. Daher fehlte es bislang - wenn man von der Darstellung durch Colombos (Colombos, The International Law of the Sea, London 1962) aus den 60er Jahren absieht, die auch in einer deutschen Übersetzung vorliegt, - an einer

hinreichenden wissenschaftlichen Aufbereitung, die ein Initial für einen Kodifikationsversuch hätte sein können, und selbst die wenigen vertraglichen Regelungen sind zum Teil in Vergessenheit geraten.

Um so begrüßenswerter ist es daher, daß sich nunmehr 24 Völkerrechtler zusammengetan haben, um das bestehende und immer noch in Kraft befindliche Völkervertragsrecht, welches entweder unmittelbar oder mittelbar Bezüge zum Seekrieg aufweist, zusammenzustellen und zu kommentieren. Der besondere Reiz liegt darin, daß nicht ausschließlich europäische oder westliche Wissenschaftler vertreten sind, sondern eine Auswahl getroffen wurde, die sicherstellt, daß die unterschiedlichen dogmatischen und politischen Ansätze hinreichend deutlich werden. Einen dieser Beiträge hervorzuheben, verbietet sich angesichts ihres gleichermaßen hohen wissenschaftlichen Niveaus und Informationsgrades.

Zwar darf nicht übersehen werden, daß der hier präsentierten Auslegung des vertraglichen Regelwerks angesichts der oben angedeuteten Entwicklung Grenzen gesetzt sind, die seine Anwendbarkeit auf aktuelle Konfliktsituationen infrage stellt. Dessen sind sich die Autoren, wie Ronzitti in seinem Vorwort klarstellt, auch bewußt. Jedoch ist es als ihr Verdienst zu werten, daß sie das gesamte Völkervertragsrecht in einem Werk aufarbeiten, dessen Unzulänglichkeiten herausstellen und damit möglicherweise den Grund für eine Fortentwicklung des Seekriegsrechts bereitet haben. Letztlich wird daher nur der hohe Preis von umgerechnet 355,50 DM einer angemessenen Verbreitung dieses Werks entgegenstehen.

Wolf von Heinegg

Flüchtlingstrecks in Nord-Somalia bombardiert

Unter Ausschluß der Öffentlichkeit gehe die somalische Armee im Norden ihres Landes gegen die Widerstandsbewegung "Somali National Movement" (SNM) vor. Dabei werde offenbar keine Rücksicht auf die Zivilbevölkerung genommen, meldete die Frankfurter Rundschau im Januar. Journalisten seien im Lande unerwünscht. Solche Berichte stützen sich auf Aussagen von Mitarbeitern internationaler Hilfsorganisationen.

Nach Informationen des Blattes werden die eingesetzten MIG-Kampfbomber von Söldnern mit südafrikanischen Pässen gesteuert, da sich die somalischen Piloten geweigert hätten, die eigene Bevölkerung zu bombardieren. Die Stadt Hargeisa sei inzwischen fast völlig zerstört. Selbst Flüchtlingstrecks sollen durch die Luftwaffe auf ihrem Weg zur Ogaden-Wüste in Äthiopien angegriffen worden sein. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) leben dort bereits 380 000 Somalis in Flüchtlingscamps.

Berichte, nach denen am 5. Dezember 1988 in den Städten Hargeisa, Burao und Borama chemische Kampfstoffe (Nervengas) eingesetzt wurden, sind unbestätigt. Das Giftgas soll aus sowjetischer Produktion stammen und durch die libysche Fluggesellschaft Libyan Airlines bereits am 7. Oktober 1988 nach Mogadischu gebracht worden sein.

Afghanische Zivilbevölkerung durch zurückgelassene Minen bedroht

Bei der Rückkehr in ihre Heimat droht fünf Millionen afghanischen Flüchtlingen nach dem Elend in den Flüchtlingslagern neues Leid. Sie kommen in ein zerstörtes und vermintes Land zurück. Dörfer und Äcker sind verwüstet, die Brunnen zerstört, die medizinische Versorgung ist überall im Land zusammengebrochen. Die wenigen noch intakten Wege seien wegen der Minengefahr kaum noch passierbar, heißt es in einem Bericht des Bonner General Anzeigers Mitte Februar. Eine Ortung der Plastikminen sei mit Geräten bisher nicht möglich, und es seien mehr Minen gelegt worden als in den letzten beiden Weltkriegen zusammen. Hilfsorganisationen befürchten zigttausende von verstümmelten Minenopfern, und besonders Frauen und Kinder sind nach ihren Angaben gefährdet. Der Nachrichtenmeldung zufolge sind bisher allerdings nur wenige Familien aus grenznahen Gebieten in ihre Heimat zurückgekehrt. Nach Schätzungen forderte der Konflikt bislang etwa eine Million Todesopfer und 1,5 Millionen Verletzte.

Zunehmendes Jahresbudget des IKRK

Im Februar dieses Jahres fand in Genf die traditionelle Pressekonferenz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz statt. Im Jahresrückblick des Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, nahmen Afghanistan, der Libanon und der Golfkrieg den größten Raum ein. Dies geht aus einer Meldung der *Neuen Zürcher Zeitung* vom 15. Februar hervor. Allein im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan werden für das Jahr 1989 Ausgaben von fast 100 Millionen Schweizer Franken erwartet. 1988 waren fast 1200 Mitarbeiter des IKRK, davon über 120 Delegierte, in Afghanistan oder in den Grenzgebieten im Einsatz.

Insgesamt war das IKRK im vergangenen Jahr in 88 Ländern mit 44 Delegationen verschiedener Größe tätig. Dabei hat sich das Budget gegenüber dem Vorjahr um rund 30 % auf 469 Millionen Schweizer Franken gesteigert. Nach den Worten Sommarugas wird es auch im laufenden Jahr anwachsen, um ein zunehmendes Interesse an den Diensten des IKRK zu gewährleisten. Dieses steigende Interesse liege u.a. darin begründet, daß Krisen- und Konfliktsituationen in neuerer Zeit durchschnittlich länger dauerten als früher. Priorität käme dabei der humanitären Hilfe für die Kriegsgefangenen und die betroffene Zivilbevölkerung zu. In diesem Zusammenhang wies der Präsident auf die in dieser Ausgabe wiedergegebene Botschaft des IKRK an die Chemiewaffen-Konferenz in Paris sowie auf die UN-Konvention zum Schutz des Kindes hin.

Autoren dieses Heftes:

Das Thema

Dr. iur. Ove Bring

Sonderberater in Völkerrechtsfragen des schwedischen Ministeriums des Auswärtigen; der Artikel ist in Zusammenarbeit mit Brigadegeneral Bengt Anderberg vom Führungsstab der Schwedischen Streitkräfte ausgearbeitet worden.

Dr. Hartmut Schneider

Freier wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht einschließlich Völkerrecht, Münster

Praxis

Rainald Maaß

Referent in der Grundsatzabteilung des Staatsministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart

Rückblende

Christian Lentföhr

Projektmitarbeiter "HuV - I", Bochum

Dr. Horst Fischer

Akademischer Rat am IFHV, Bochum

Konferenzen

Dr. Horst Fischer

siehe Rubrik "Rückblende"

Elisabeth Schneiders

Cand. iur. an der Ruhr-Universität, Bochum

Forum

Verbreitung

Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein

Präsident des Deutschen Roten Kreuzes

Brigitte Wettengel

Pädagogin, Referatsleiterin für das Jugendrotkreuz im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn

Horst Seibt

Rechtsdirektor i.R., Landeskonventionsbeauftragter im Landesverband Westfalen-Lippe, Gelsenkirchen

Olaf Schäfer

Projektmitarbeiter "HuV - I", Bochum

Stephan Witteler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am IFHV, Bochum

Lexikon

Dr. Wolff von Heinegg

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Völkerrecht), Bochum

Besprechungen

Dr. Dieter Fleck

Ministerialrat, Leiter des Völkerrechtsreferats im Bundesministerium der Verteidigung (VR II 8)

Thomas Kurzidem

Mitarbeiter im Forschungsprojekt "National Implementation of International Humanitarian Law", Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht, Johann Wolfgang Goethe - Universität, Frankfurt

Dr. Wolff von Heinegg

siehe Rubrik "Lexikon"

Ständige Mitarbeiter:

Prof. Dr. Dr. h.c. K. Ipsen, IFHV, Bochum; Th. Klemp, DRK-Generalsekretariat, Bonn; Dr. H. Fischer, IFHV, Bochum; Dr. W. v. Heinegg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Völkerrecht), Bochum; G. Bock, IFHV, Bochum; B. Wettengel, DRK-Generalsekretariat, Bonn; H. Spieker, IFHV, Bochum; S. Witteler, IFHV, Bochum; K. Dörmann, IFHV, Bochum; C. Lentföhr, IFHV, Bochum; O. Schäfer, IFHV, Bochum.